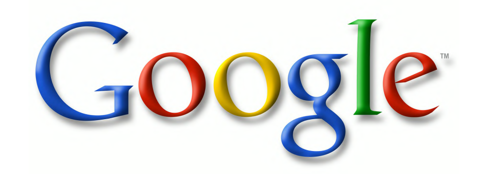


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
2 45 0376 5212

Das

Hambürgische Allgemeine Krankenhaus.

Ein Bild innerer und äusserer Verhältnisse

mit Genehmigung des Krankenhaus-Kollegiums veröffentlicht

durch

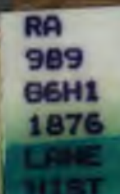
G. M. Lundt,

Krankenhaus-Direktor.

HAMBURG.

W. Mauke Söhne, vormals Perthes-Besser & Mauke.

1876.



Google



Digitized by Google

Das

Hamburgische Allgemeine Krankenhaus.

Ein Bild innerer und äusserer Verhältnisse

mit Genehmigung des Krankenhaus-Kollegiums veröffentlicht

durch

G. M. LUNDT,

Krankenhaus-Direktor.

HAMBURG.

[illegible]ake Söhn[illegible] [illegible]rthes-Besser & Mauke.

[illegible]5.

LANE LIBRARY

Digitized by Google

61170

Digitized by Google

7984
X6H1L
1876

Sr. Magnificenz

Herrn Bürgermeister Dr. Carl Petersen.

Ew. Magnificenz Leitung der Angelegenheiten des Allgemeinen Krankenhauses als Mitglied des Krankenhaus-Kollegiums seit dem Jahre 1855 und als Präses desselben seit dem 1. Januar 1861 verdankt diese Anstalt zugleich mit ihrer gegenwärtigen äusseren Verfassung auch die Grundsätze ihres inneren Lebens und Wirkens. Allen Einrichtungen derselben und allen Personen, welche unter Ihrer kräftigen und wohlwollenden Führung der Anstalt zu dienen berufen waren, gab Ihr Geist und Ihr Wille die Richtschnur. Zu keiner Zeit ihres einen Zeitraum von 270 Jahren umfassenden Bestehens fanden so eingreifende Verbesserungen in der Anstalt Statt, und war ein solcher Fortschritt nach jeder Richtung hin fühlbar, wie in der Zeit Ihrer Verwaltung.

Genehmigen Ew. Magnificenz daher meine Bitte, Ihnen die nachstehende Veröffentlichung widmen zu dürfen als einen Zoll dankbarer Anerkennung Ihres Verdienstes um dieses wohlthätige Institut und um Alle, welche in demselben wirken oder durch dasselbe Heilung und Pflege fanden.

Der Verfasser.


Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das allgemeine Krankenhaus.

A.
Geschichte der Anstalt.

a) Frühere Organisationen.

Nach Durchführung der Kirchenreformation in Hamburg belebte ein gesunder, thatkräftiger Geist die bürgerliche Verwaltung des Kirchen- und Wohlthätigkeitswesens dieser Stadt. Ihm dankt das allgemeine Krankenhaus seine Entstehung. Die zu jener Zeit unter dem Namen "Pest" Deutschland schwer heimsuchenden Epidemien hatten auch Hamburg nicht verschont. Ein Pestspital in der Neustadt war durch den dichten Anbau der nächsten Umgebung eine Gefahr, auch im Uebrigen unzureichend geworden.

Da beschlossen die 4 Kirchspiele der Altstadt den Neubau eines zwischen Hamburg und Altona in der Gegend unmittelbar hinter dem heutigen israelitischen Krankenhause gelegenen Hospitals "für Arme und Kranke". Am 18. Juni 1606 ward der Grundstein gelegt, Ende 1607 es eingeweiht und zunächst "Pesthaus" genannt.

Die Mittel zum Bau gaben theils die Leichnams-Geschwornen der 4 Kirchen, theils wurden sie dem geistlichen Schoss in Folge Rath- und Bürgerschafts-Beschluss entnommen.

Verwaltet wurde die neue Anstalt zuerst durch die Gotteskasten-Verwalter der 4 Kirchspiele, seit dem 18. März 1629 sind diesen bei Ablegung der Jahresrechnung die Gerichts-Verwalter durch die Bürgerschaft zugeordnet. Seit dem 1. Juli 1636 ist die Verwaltung, den Leichnams-Geschwornen mit den 4 Gotteskasten-Verwaltern zusammen, seit dem 28. Mai 1675 den Leichnams-Geschwornen allein übertragen, welche bei Ablegung der Jahresrechnung die Prätoren und die Gotteskasten-Verwalter zuziehen sollten. Seit dieser Zeit wurde die Anstalt "Pesthof" genannt und die Verwaltung derselben eine festere und geordnetere. Die specielle Ueberwachung der Anstalt und die Handhabung der Autorität in derselben wurde einem Provisor, dem ältesten Diaconus eines Kirchspiels, übertragen. Alljährlich ging die Besetzung dieses Ehrenamtes von einem Kirch-

Digitized by Google

spiel auf das andere über. Zu regelmässigen Besichtigungen der Anstalt, sowie zur Erledigung wichtigerer Angelegenheiten versammelten sich die Leichnams-Geschworenen (kl. Kollegium) um Anträge, Klagen oder Berichte des Provisors entgegenzunehmen, bei Rechnungsablagen, Wahlen etc. traten die Prätoren (grosses Kollegium) hinzu. Regelmässige Protokolle und Rechnungsbücher wurden geführt und den Beamten feste Instruktionen gegeben.

Die Nothzustände in Folge des 30jährigen Krieges hatten die Anstalt früh bedeutendere Dimensionen annehmen lassen. Ihre Betriebskosten wurden durch Einnahmen bestritten, welche bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ausschliesslich von den Kirchen oder von der privaten Wohlthätigkeit herrührten. Letztere pflegte alljährlich durch den neuen Provisor in einer mit höchst ergreifenden Illustrationen versehenen poetischen Ansprache aufs neue eindringlichst angerufen zu werden. Und nicht vergebens, wie nachstehend gezeigt wird. Als Beispiel eines solchen Anrufs diene der folgende:

Dringende Ermunterung

zum Wohlthun für den Pesthof,

besonders an drey Unempfindliche.

Ist's nöthig, euch die Noth des Pesthofs vorzubilden?
Ihr Bürger Hamburgs! Euch? ihr Gütigen, ihr Milden,
Auf die der Väter Geist, der Geist der Stifter ruht,
Ihr kennt, und ehrt und helft dem besten Institut.
Ihr denkt euch, ohne Bild, die Noth von unsern Armen;
Oft gabt ihr und gebt noch mit herzlichem Erbarmen.
Oft selbst, bey eigner Noth und mit beklommner Brust,
Uebt ihr Barmherzigkeit, und übet sie mit Lust.
Noch in dem vor'gen Jahr sah man der Christen Pflichten,
Des Glaubens Thätigkeit von Euch so treu ausrichten,
Fast jeder Arme, Brot und Bett und Wärme fand,
Ihm wurde nur, die Noth des Winters, halb bekannt.
Der Pesthof hofft mit Recht auf Euch, als seine Stützen,
Er nützt und wird noch oft der neuen Ordnung nützen,
Von der er schon so viel in seiner Pflege hat,
Die alte Liebe find doch bey der neuen statt?

Nur drey sind unter Euch -- Ach mögten sie sich kennen!
Die unerbittlich Hart: der Pesthof darf sie nennen.
Weil ihre Namen nicht im Buch der Bürger stehn.
Drey Menschen-Feinde sind: Harpax, Marcolph, Sylen.
Ach mögte die das Bild des armen Pesthofs rühren.
Dass ihre Denkungsart der Menschheit Schande sey!
Nicht trozt ein Bettler hier, der Pesthof redet frey.

Komm Harpax, nimm das Bild, du hast es ohne Kosten,
Wenn du die Thaler zählst, damit sie nicht verrosten,
So leg es neben dich — beschau es mit Bedacht.
Mit Schaudern denk ich dich. Nichts wirst du lieber wollen
Als, dass die Schäzze dir im Tode folgen sollen.
Balbst stirbst du, heut vielleicht — gieb her, du harter Mann,
Was du dem Pesthof giebst, das schickest du voran.
Wilst du, der arm gelebt, nur gern als Reicher sterben,
So mach dein Testament und lass den Pesthof erben.

Marcolph, nicht so geschwind: hier ist ein Kupferstich.
Gesellschaft? Lust-Parthie? ja die erwartet dich.
Doch alle Tage? Freund! dies Blatt nimm in die Hände,
Was sagt dir dieses Bild? O Mensch bedenk das Ende!
Halb bist du schon entnervt; halb deine Kasse leer.
Mit Thorheit gabst du viel, gieb hier mit Klugheit her
Du liesst durch Menschenwitz dir Gottes Wahrheit rauben;
Du glaubst nichst mehr; blick her: das Elend musst du glauben,
Das nicht in Hütten nur, das auch in Schlössern wohnt,
Das klügste Haupt verwirret, auch Ansehn nicht verschont.
Soll dein Verschwendungskreis sich ferner noch erweitern,
So wird durch deine Schuld, bald deine Wahrheit scheitern.
Gieb, weil du geben kannst, vielleicht (die Laug' ist scharf)
Bedarfst du dessen noch, der jetzo dein bedarf.

Sylen bey deinem Stolz kann ich unmöglich schweigen,
Du wilst dich überall in Kirchengrösse zeigen.
Nur wenn du geben musst, bist du so knausrig klein;
Der wahre Wohlstand will, hier musst du grösser sein.
Dein Brüsten ist umsonst. Den höchsten Rang auf Erden
Gab der, der immer sucht: Gott ähnlicher zu werden.
Mit Stolz und Hochmuth bleibst du von dem Range weit;
Es ist kein andrer Weg, als die Barmherzigkeit.
Fehlt die, was soll man dir für einen Rang gewähren?
"Die Hunde leckten doch des armen Mannes Schweeren."

Mein Leser deute nicht auf den und jenen hin,
Nein, frage bey dir selbst: Bin ichs? den wahren Sinn

Von dem, was hier gesagt, kann jeder Leser rathen.
Geiz, Wollust, Hoffart, sind hier wie in allen Staaten.
Sie würgen Lieb und Treu und morden Menschlichkeit
Flieh solche wie die Pest; dann findest du dich bereit,
Nicht nur für dich allein, für andre auch zu leben.
Du wirst, kannst du nicht mehr mit Lust dein Scherflein geben,
Du bist ein Menschenfreund, giebst als ein solcher gern,
"Und wer den Armen giebt, der leihet es dem Herrn.

Empfindst du voller Kraft die ganze Christenlehre,
Wie klein wird dir die Welt, mit Rechthun, Lust und Ehre.
Du giebst und kannst getrost dich deinem Richter nahn,
Der als Erbarmer spricht: "Das hast du mir gethan"

Peter Hinrich Jürgensen,
Provisor des 1789/90sten Jahres.

Zahlreiche und theilweise grossartige Vermächtnisse, z. B. der Familie Rentzel 1670-1701 legten schon früh den Grund zu einem wachsenden eigenen Vermögen der Anstalt. Die bedeutendsten, welche allerdings theilweise erst späterer Zeit angehören, waren das von Jobst von Overbeck: Bco.ℳ 54,900 und zwei Häuser, das von Wilhelm Magens: Bco.ℳ 152,000, von J. W. Burmester: Bco.ℳ 60,000, von Albert Philipp Paust: Bco.ℳ 73,258, von Joh. Peter Averhof: Spc.ℳ 100,000. Dazu kamen regelmässige wöchentliche Beiträge der Gotteskasten, der Ertrag zweier regelmässiger Sammlungen durch die ganze Stadt in Folge Rath und Bürgerschluss vom 21. Sept. 1676, von ca. 400 in verschiedenen Lokalen und Wirthschaften aufgestellten Armenbüchsen, von Armenblöcken an öffentlichen Plätzen, von Kollekten, Becken und Klingelbeuteln in Kirchen, Bräutigamsgaben, diverse milde Gaben und Geschenke, regelmässige, freiwillige Lieferungen von Schlachtern, Bäckern, Krämern u. desgl. an Viktualien und Waaren, Strafgelder, Todtenladengelder, Erlös aus verkauftem Eigenthum verstorbener Insassen und endlich von Privaten, welche die Aufnahme eines Angehörigen nachsuchten, eine Zahlung für die Aufnahme (der Blöden Thaler) je nach Mitteln und Umständen.

Die Insassen der Anstalt scheinen zuerst meistens durch die Kriegsereignisse ins Elend gerathene Fremde gewesen zu sein, welche sich in das von Noth verschonte Hamburg geflüchtet hatten, doch wurden auch alle Hamburger Armen, Geisteskranken und Hülflosen jeder Art durch Behörden wie Private hergesendet. Laut Protokoll vom 17. Juni 1676 wurde in der Weise verfahren, dass bewaffnete Vögte mit Wagen und Mannschaft die Stadt, namentlich in der Nähe der Kirchen und der Börse, beständig absuchen mussten, alle Bettler und Armen, ohne Unterschied, von der Strasse und aus den Bettlerherbergen auflasen und nach dem Pesthof brachten, wo sie zunächst mit Essen und Trinken versehen und dann sortirt werden sollten. Nur die Kranken und Hülflosen sollten bleiben, die Gesunden mit einem Viaticum versehen, die "Gottlosen und Muthwilligen" ins Zuchthaus, die Kinder ins Waisenhaus gesendet werden. Verbrecher wurden im Pesthof nicht geduldet, sie mussten ins Spinnhaus, Pocken- und Syphiliskranke kamen ins Hiobsspital. Der Pesthof, so heisst es in den betreffenden Akten, ist für ehrliche, arme, elende und presshafte Menschen gestiftet und nicht für infame Personen.

So human und wohlthätig für die Stadt die bedingungslose erste Aufnahme aller elenden und lästigen Personen, an welcher die Anstalt bis auf den heutigen Tag festgehalten hat, und so berechtigt die demnächstige Ausscheidung aller nicht in das Hospital gehörenden, störenden und gefährlichen Personen auch war, so verhängnissvoll wurde Erstere für die inneren Verhältnisse und

Digitized by Google

Am 13 August begann der Rücktransport zunächst in das Armenhaus auf dem Theilfeld, welches als französisches Militairlazareth gedient hatte. Dies ward jedoch schon am 19. November vom russischen Militair-Kommando in Anspruch genommen und man musste von Neuem umziehen, diesmal in das am Wall an der Alster gelegene Leihhaus, dem Lombard. Die alte Krankenhofs-Verwaltung war inzwischen interimistisch wieder hergestellt. Der Staat gab von jetzt an grössere Zuschüsse zu den Einnahmen des Krankenhofes, erstere stiegen von 1817—1823 successive von Crt.ℳ 50,000 auf Crt.ℳ 98,000. Da der Lombard gänzlich ungeeignet war, für die Dauer als Hospital zu dienen, so ward der Bau eines neuen und vollkommenen Krankenhauses beschlossen. Doch fehlten zunächst die Mittel, auch vergingen Jahre mit Verhandlungen und Ausarbeitung von Bauplänen. Endlich ward der Plan des Baumeister Wimmel angenommen, die Bausumme theils aus Kriegsentschädigungs-Geldern, theils aus dem Verkauf des alten Krankenhofplatzes, theils aus belegten Kapitalien der Anstalt, theils aus einer Subscription durch die ganze Stadt, theils aus diversen Geschenken und endlich aus einem Staatszuschuss — in Summa Crt.ℳ 1,342,421.3½ — zusammen gebracht, am 28. Juni 1821 der Grundstein gelegt, am 30. October 1823 die neue Anstalt feierlich eingeweiht, am 11. November 1823 bezogen.

Durch Rath- und Bürgerschluss von 23. October 1823 erhielt die Anstalt ihren jetzigen Namen "Allgemeines Krankenhaus" und eine neue Verfassung. Die wesentlichsten Punkte derselben waren, dass statt der Prätoren die beiden Polizeiherren in das grosse Kollegium eintraten, und dass 6 Provisoren die Specialverwaltung der Anstalt bildeten, dass diese fernerhin alle Kranken aufzunehmen hatte, für welche der Staat sorgen musste, dass aber nur Kranke sich in derselben befinden sollten, dass das ärztliche Personal aus einem ersten Arzt ohne Privatpraxis, dem Hospitalarzt, einem zweiten Arzt, besonders für Chirurgie, mehreren Assistenzärzten und Assistenzwundärzten bestehen solle.

Die neue Anstalt ward auf 1000 Betten berechnet. Sie hatte aber schon am 31. December 1823 einen Bestand von 1002 Personen. Man hatte viele der alten Hospitaliten mit herüber nehmen müssen, das ganze ehemalige Wart- und Dienstpersonal bestand aus solchen, man hatte vorläufig kein anderes, tröstete sich mit der Hoffnung, der alte Stamm werde mit der Zeit aussterben oder anderswo versorgt werden. Der Zuwachs an Kranken aller Art, auch besserer Stände, war bedeutend, die Zahl der Kostgänger mehrte sich, Krankenkassen und Korporationen schlossen Verträge wegen Aufnahme ihrer Kranken, aber auch die Zahl der Hülflosen, welche nicht entlassen werden konnten, obgleich sie nicht ins Krankenhaus, sondern in Versorgungsanstalten gehörten, namentlich die der unheilbaren Geisteskranken, wuchs in bedrohlicher Weise, weil solche Anstalten fehlten, und weil das Hinsenden und Bleiben aller lästigen Personen im Krankenhaus durch Jahrhunderte lange Gewohnheit zu einer in allen Institutionen und Personen fortlebenden Regel geworden war.

Unablässig wiederholte die Verwaltung die Mahnung, wenn auch für solche Personen ein Aufbewahrungsort sein müsse, so sei der für schwere und heilbare Kranke ausschliesslich bestimmte und ganz unentbehrliche Raum hierfür doch der am wenigsten geeignete Ort. Einstweilen aber konnte nicht Wandel geschafft werden, und so litt die neue Anstalt denn von

Digitized by Google

Anfang an schwer durch Ueberfüllung und deren natürliche Folgen. Sachkundigen werden die Zahlen der nachstehenden Tabelle b, ein genügendes Bild dieser Verhältnisse und ihrer sucsessiven Besserung geben. Der höchste Tagesbestand überstieg zu Zeiten die Zahl von 2000 Personen.

Diesen Uebelständen wurde nach und nach durch eine Reihe von Maassnahmen begegnet.

In den Jahren 1855 1856 wurden die Räumlichkeiten der Anstalt durch den Anbau zweier Flügel fast verdoppelt. Im Jahre 1858 ward eine Dampfküche, 1867 ein neues Waschhaus, 1868 ein grosses Isolirhaus von 150 Betten für Pocken-Kranke, in den Jahren 1868—1874 zwei hölzerne und 4 massive heizbare Krankenbaracken mit in Sa. ca. 116 Betten, 1875 ein abgelegenes grosses Oeconomiegebäude errichtet. Im Jahre 1864 wurde das Krankenhaus durch den Neubau der Jrrenanstalt Friedrichsberg von allen heilbaren Geisteskranken, 1870 durch Uebernahme der unheilbaren geisteskranken Männer nach Friedrichsberg von diesen befreit, und die Ueberführung der noch verbliebenen ca. 200 weiblichen Irrensiechen in eine neu zu erbauende Irren-Pfleganstalt steht jetzt in naher Aussicht.

In den Jahren 1843 1857 wurde ein Theil der Siechen in einer in der Nähe der Anstalt gemietheten Lokalität, dem sogenannten Hülfshause, und während der grossen Pocken-epidemie 1871 ein Theil der männlichen Pockenkranken im Exercierschuppen beim Holstenthor untergebracht.

b) Gegenwärtige Organisation.

Durch die Verfassungsänderung des Hamburgischen Staates ist laut § 69 des Verwaltungsgesetzes vom 15. Juni 1863 die Verwaltung der Anstalt dahin geändert worden, „dass das Krankenhaus-Collegium aus 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und 6 von dem Kollegium auf 6 Jahre gewählten Provisoren besteht, von denen jährlich einer austritt. Dem Collegium ist die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt übergeben. Es übernimmt die Geschäfte des grossen und des kleinen Kollegiums." Das Krankenhaus-Kollegium wählt 2 Mitglieder zur Bürgerschaft. Die Geschäftsordnung desselben bestimmt, dass die Verwaltungsgeschäfte, welche nicht durch den Direktor zufolge dessen Instruktion erledigt werden, theils durch das Plenum des Kollegiums, theils durch den Präses desselben, entweder unmittelbar oder nach Berathung mit dem ältesten Provisor, theils durch diesen, bezw. die Ressortprovisoren ihre Erledigung finden sollen. Das Kollegium hält regelmässige Sitzungen am Ende jedes Monats, nach Umständen Extrasitzungen. Alle Angelegenheiten von Wichtigkeit oder dauerndem Einfluss werden zur Berathung und Abstimmung vom Präses bezw. den Mitgliedern des Kollegiums gebracht. Die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Votum des Präses, entscheidet. Der Secretair des Kollegiums bringt die Entscheidung zu Protokoll und theilt sie den Betreffenden amtlich mit in Form von Protokollauszügen. Die Protokolle nebst Anlagen circuliren nach jeder Sitzung bei allen Mitgliedern und werden darnach in das Archiv deponirt. Zu den Sitzungen des Kollegiums werden der Regel nach Direktor und Oberärzte zugezogen.

Sofort zu erledigende, zur Entscheidung des Kollegiums stehende Sachen, z. B. Persönliche, Disciplinar-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Behörden u. dgl. erledigt der Präses und referirt

Digitized by Google

darüber nachträglich zum Protokoll. Alle Publikationen von allgemeiner Bedeutung, Anträge und Eingaben an Senat, Gerichte etc. geschehen durch den Präses. Von den Krankenhaus-Provisoren hat jeder ein besonderes Verwaltungsressort zu beaufsichtigen, und erhält bei dem der Regel nach jährlich stattfindenden Wechsel dieser Ressorts eine detaillirte Instruktion über alle ihm aus seinem Amt erwachsenden Funktionen. Die Vertheilung der Aemter findet vor Ablauf eines Jahres für das folgende statt, Abweichungen von dem regelmässigsn Verlauf des Wechsels unterliegen einem bezüglichen Kollegiumbeschluss. In Verhinderungsfällen vertritt der nächstfolgende den nächst älteren. Die Provisoren halten wöchentlich mit dem Direktor und dem Hospitalarzt eine Sitzung in der Anstalt, in welcher alle Vorgänge in derselben, alle besonderen Verhältnisse und Geschäfte, Wünsche und Beschwerden, Bedürfnisse und desgl. der Anstalt erörtert, und soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Kollegiums gehören, erledigt, bezw. zur Vorlage im Kollegium vorbereitet werden. Jeder Provisor ist im Kollegium Referent für die Angelegenheiten seines Ressorts.

Zeitungsannoncen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind, Dank für Geschenke und Legate u. desgl. werden vom ältesten Provisor gezeichnet.

Ferner wurde durch Gesetz vom Nov. 1865 "im Krankenhause ein Direktor angestellt mit der in dem Senatsantrage vom 10. Mai 1865 näher bezeichneten selbständigen Stellung, als erster Beamter." Nach gedachtem Antrage hat "statt dass bisher die Provisoren selbst die Verwaltung führten, und dass die beiden oberen Beamten, der Inspector und der Oeconom, eine selbständige Stellung für die Administration nicht hatten, nunmehr der Direktor nach Maasgabe der Beschlüsse des Krankenhaus-Kollegiums und unter dessen Kontrolle die Geschäfte des Krankenhauses selbständig zu führen und das gesammte Hauswesen zu beaufsichtigen." Der direkten Erledigung durch die Provisoren ausser ihrer allgemeinen Aufsicht über ein Verwaltungsressort verbleiben jedoch die Beschaffung der Einkäufe, die Besorgung der finanziellen Belange, die Bewilligung von Zahlungsnachlässen bei der Aufnahme, die Vertretung nach Aussen, soweit dies nicht durch den Präses Kollegii geschieht.

Das Krankenhaus ist jetzt reine Staatsanstalt, liefert seine Einnahmen an die Staatskasse ab, und bestreitet seine Ausgaben aus speciellen Bewilligungen des Staatsbudgets.

Das ärztliche Personal wurde 1858 durch einen Ober-Irrenarzt nebst Assistenten, 1866 durch einen zweiten Arzt für die im Krankenhaus verbliebenen Irrensiechen, 1869 durch 4 Oberärzte mit Beibehalt ihrer Privatpraxis an Stelle eines Oberarztes ohne Privatpraxis für die medicinische Abtheilung, 1870 durch einen Specialarzt für Augenkranke nebst einem Assistenten, 1871 durch einen Prosector für die Sectionen, namentlich der chirurgischen Abtheilung, vermehrt. 1872 ward eine medico-chirurgische Poliklinik eingerichtet, eben wie mit der Ernennung eines Specialarztes eine Poliklinik für Augenkranke in der Anstalt entstanden ist. Die Stellung des Arztes für Chirurgie wurde 1863 derjenigen des Hospitalarztes gleich gemacht.

Digitized by Google

B.
Beschreibung der Anstalt.

a) Terrain.

Das allgemeine Krankenhaus liegt in der Vorstadt St. Georg dicht am Alsterbassin, ca. 6m über dessen Wasserspiegel an der in der Nähe der Anstalt unbebauten Lohmühlenstrasse. Das Terrain der Anstalt hat an dieser Strasse eine Frontlänge von 525m, die Gebäude eine Frontlänge von 340m. Die Tiefe des Terrains variirt im Allgemeinen zwischen 200m und 220m, schwindet aber an der Nordwestseite zu ca. 140m. Die Gebäude nehmen einen Flächeninhalt von 13,046□m (158,859□Fuss) ein und sind über die ganze Tiefe des ca. 103,400□m oder 1,259,100□Fuss grossen Anstaltsterrains zerstreut.

Der Baugrund ist theils sandig, theils lehmig und durchaus trocken. An der Nordostseite ist ein tiefer gelegener Streifen, von einem zugeschütteten Stadtgraben herrührend, welcher einen Wasserlauf und Teich zum Eisfischen enthält. Letzterer liegt so viel höher als die Alster, dass er mittelst einer Sielanlage ganz abgelassen werden kann. Das ganze Terrain wird in das Hauptsiel der Stadt entwässert. Ein eigenes Siel umgiebt sämmtliche Gebäude, welche durch die Stadtwasserkunst in allen Etagen und Zimmern mit Wasser versehen sind. Eine Pumpe liefert gutes und reichliches Trinkwasser. Alles nicht bebaute Terrain ist zu Gärten und Parkanlagen mit schönen alten Bäumen hergerichtet.

Die Umgegend des Krankenhauses darf gesetzlich innerhalb eines Rayons von mindestens 72m nicht bebaut werden. So lange der noch offene und parkartig hergerichtete Raum zwischen Alsterbassin und Krankenhaus unbebaut bleibt, ist der Anstalt eine stete Strömung frischer gesunder Luft gesichert.

b) Hauptgebäude.

Die 5 Hauptgebäude der Anstalt, welche (siehe Plan d) durch 4 überdachte Durchfahrten verbunden, in der Hauptfront nach Südwest gerichtet neben einander liegen, sind aus gelben Ziegelsteinen erbaut, mit gewölbtem Halbsouterrain versehen, das Gebäude A dreistöckig, die übrigen zweistöckig.

Das Mittelgebäude A ist Administrationsgebäude, nach dem System des in der Mitte liegenden Korridors erbaut, 56′ breit,*) Etagenhöhe 13′ im Lichten. Es enthält im Souterrain Küchen, Laboratorium der Apotheke und Vorrathsräume. Im Parterre Pförtner- und Wartezimmer, Apotheke, Sitzungszimmer der Verwaltung, Sprechzimmer der Oberärzte und Beamtenwohnungen. In der ersten und zweiten Etage Betsaal, Schule, Lesebibliothek der Kranken, Operationssaal und Beamten-Wohnungen. Die Bodenräume sind Vorrathsräume der Oeconomie.

*) Für die Maasangaben der Gebäude sind Hamb. Fuss zur Vermeidung von Bruchrechnung beibehalten.

Digitized by Google

Die Gebäude B und C sind die älteren zur Unterbringung der Kranken bestimmten Flügel, der eine für Männer, der andere für Frauen. Sie sind nach dem System des Korridors an einer Aussenseite erbaut, 56′ breit, wovon 10′ auf den Korridor, ca. 40′ auf den Krankensaal, ca. 6′ auf die Mauerstärke kommen. An den äussersten Enden derselben sind Pavillons mit dem Korridor in der Mitte und kleineren Einzelzimmern an dessen beiden Seiten. Die allgemeinen Krankensäle sind der Regel noch 24′ breit und 40½′ lang, die Einzelzimmer 10′ breit, und 20′ tief. Die Etagenhöhe ist 13′ im Lichten. Die Halbsouterrains sind zu Wohnräumen des Dienstpersonals und diverser Siecher eingerichtet. Die Böden dienen als Magazinräume für Inventar, Mobiliar u. dsgl. der Krankenabtheilungen.

Die Gebäude D und E sind die in den Jahren 1855–56 angebauten Flügel. Sie sind im Wesentlichen gebaut und eingetheilt wie die älteren, doch ist die lichte Höhe der Etagen 14′ und sind keine Pavillons mit Einzelzimmern an den Enden. Die Halbsouterrains sind ganz zu Wohnräumen hergerichtet und enthalten die allgemeine Siechenabtheilung. Sie sind trocken und gut ventilirt.

Die Gebäude B, C, D, E, enthalten zusammen 87 allgemeine Krankensäle und 26 Siechensäle, 80 Einzelzimmer für Kranke und 9 Tobzellen. Als Wohnräume für Dienstpersonal sind ausserdem 23 Einzelzimmer und 10 Souterrainsäle benutzt.

Jeder Krankensaal ist mit 2 kleinen Kabinetten verbunden, deren eines ein Watercloset enthält, das andere mit Börtern etc. versehen, als Aufbewahrungsort für Geschirr und Effekten dient. Zwischen diesen Kabinetten, den Fenstern (3 Fach) gegenüber, befindet sich eine auf den Korridor führende Thür und über dieser ein grosses nach Aussen aufklappendes Fenster, welches der Regel nach offen steht.

Im Sommer ist auch regelmässig, namentlich Nachts, die Thür vollkommen geöffnet, im Winter nur zu bestimmten Zeiten und wenn ausserdem ein Bedürfniss des Lüftens eintritt.

Die Korridorfenster sind jederzeit, bei jeder Witterung und Temperatur geöffnet. Der Korridor dient nur zur Kommunikation, nicht zum Tagesaufenthalt, und ist nicht geheizt. Ferner giebt es noch in Aussenwänden der Säle und Korridore und an anderen Orten diverse Luftklappen, deren Wirkung jedoch bei der bedeutenderen Ventilation durch die Thür, den Korridor und eventl. das der Thür gegenüberliegende Fenster des Saales unwesentlich ist. Die Säle stehen durch Thüren untereinander in Verbindung. 10 Haupttreppen von Stein im Souterrain, von Holz in den Etagen, verbinden die Korridore untereinander. Zur Erwärmung des Krankensaales dient ein frei in der Mitte desselben stehender grosser Mantelofen aus Kacheln mit eisernem Einsatzofen. Dieser Ofen ist mit einer Einrichtung versehen, in Folge deren er beständig durch einen 6″ × 6″ weiten im Fussboden angebrachten Kanal atmosphärische Luft einsaugt, erwärmt, und in den Saal ausströmen lässt.

Die Säle haben Gypsdecken, die Wände sind theils mit Oelfarbe, theils mit Wasserfarben gestrichen. Wo Letzteres der Fall ist, ist die untere Hälfte der Wand mit einer nicht abfärbenden und einen gewissen Theil Feuchtigkeit vertragenden Harzfarbe besonders gestrichen. Die Fussböden sind in der ganzen Anstalt geölt.

Digitized by Google

Die Krankensäle haben durchschnittlich 13,000 Kubikfuss Inhalt und sind mit 12 Kranken- und 1 Wärterbett besetzt, die Einzelzimmer haben 2 Betten und 2500—3000 Kubikfuss Inhalt.

Beleuchtet sind Säle, Zimmer und Korridore durch Gas (ca. 800 Flammen).

An passenden Stellen sind an den Korridors allgemeine Privets in Sa. 24, zu je 4—5 Sitzen, davon einer oder mehrere durch Wände von den übrigen getrennt und alle mit permanenter Wasserspühlung, vertheilt. Sie sind völlig geruchlos.

In gleicher Weise sind 15 Badezimmer zu 2—3 Wannen mit Wasser und Dampfdouchevorrichtungen, 2 Dampfbäder, 1 Zimmer für Schwitzbäder und 4 Verband-Küchen zwischen den Krankensälen vertheilt. Besondere Zimmer der Aerzte in den Krankenabtheilungen sind das allgemeine Operationszimmer mit anliegendem Bandagenzimmer und Zimmer für Behandlung durch Electricität, ein Operationszimmer des Augenarztes und 2 Untersuchungszimmer (Spiegelzimmer) der Augenkranken-Abtheilung, ein Untersuchungszimmer in der weiblichen chirurgischen und eines in der weiblichen medicinischen Abtheilung. Für Patienten der Poliklinik sind 3 besondere Zimmer vorhanden. In 2 Krankenzimmern der chirurgischen Station sind Einrichtungen für permanente warme Bäder.

Ueberall auf den Korridoren sind Zapfhähne für heisses und kaltes Wasser, sowie Vorrichtungen zum Anschrauben von Schläuchen bei Feuersgefahr angebracht. Das heisse Wasser wird theils durch Dampfleitungen, theils durch Cirkulir-Heisswasserleitungen in auf den Böden aufgestellten Haupt-Wasserreservoirs erzeugt. Der Konsum der Anstalt an Wasser ist pr. Kopf und Tag ca. 15 Kubikfuss.

An Löschvorrichtungen sind 2 grosse Feuerspritzen und eine Anzahl Handspritzen im Hause vertheilt, überdies ist ein Feuertelegraph im Hause.

Die Vertheilung der Räume in den Gebäuden B, C, D, E, an die verschiedenen Krankenabtheilungen ist aus Plan d zu ersehen.

c) Krankenbaracken.

An diese 4 Hauptgebäude schliessen sich 4 Krankenbaracken an, eine für die männliche und eine für die weibliche medicinische Abtheilung, (siehe Anl. i.) desgl. eine für die männliche, und eine für die weibliche chirurgische Abtheilung. Sie sind aus Stein mit Halbsouterain gemauert und stehen durch eine ca. 20′ lange Brücke derart mit dem Hauptgebäude in Verbindung, dass die Veranda der Krankenbaracke nur eine Fortsetzung des Korridors der Parterreetage des Hauptgebäudes ist.

Sie sind rings mit Gartenanlagen umgeben und so frei belegen, dass sie von allen Seiten ungehindert der Sonne und dem frischen Luftzuge von der Alster her ausgesetzt sind.

Die Länge der medicinischen Baracken ist 80′, ihre Breite 50′, wovon 12′ auf die Veranda kommen. Sie enthalten ausser dem 11′ hohen Souterrain, welches als Magazin dient, 2 Krankensäle von im Lichten 38′ Länge, 38′ Breite, 18′ Höhe an der Aussenwand und 21′ Höhe in der Mitte der Saales unter dem Dachreiter. Jeder Saal ist bestimmt für 20 Krankenbetten. Das Dach ist doppelt verschaalt, aussen mit Dachpappe gedeckt, mit einfallendem Licht und zur Lüftung bestimmten Schiebern nach Art von Treibkastenfenstern versehen. Zwischen beiden Sälen befindet

Digitized by Google

sich ein Badekabinet mit 2 Wannen, 2 Waschapparate und durch eine Wand von Ersterem geschieden 2 Waterclosets. In der männlichen medicinischen Baracke ist zur Vermeidung eines kalten Fussbodens im Winter eine Luftheizung unter demselben angebracht.

Die chirurgischen Baracken, enthalten nur einen im Lichten 40′ resp. 25′ langen und 30′ breiten, an den Aussenwänden 13′, unter dem Dachreiter 20′ hohen Krankensaal für 10 resp. 6 Krankenbetten, ferner jede 3 Einzelzimmer von 12′ Länge und 12′ Breite für je ein Krankenbett, und ein Badezimmer mit anstossendem Watercloset. Die Einzelzimmer haben keine Verbindung mit dem mittleren Saal, ihre Thüren gehen auf die Veranden, deren eine auf jeder Seite der Baracke sich befindet. Die ganze Länge der Baracken ist 89′ resp. 74′, ihre Breite 33′. Das Dach mit Zink gedeckt, ist dem der medicinischen Baracken ähnlich.

Sämmtliche Baracken werden durch grosse Kachelöfen mit eisernem Untersatz geheizt.

Die männliche Chirurgische Abtheilung hat ausser der Steinbaracke noch 2 hölzerne Baracken, eine à 50′ Länge, 20′ Breite und 20′ Höhe unter dem Dachreiter, zu 12 Krankenbetten in einem einzigen Raum, dessen Holzwände und Dachflächen überall geöffnet werden können, und eine gleicher Konstruktion von 13′ Länge, 13′ Breite und 16′ Höhe für 2 Krankenbetten. Beide können im Winter durch Oefen geheizt werden, doch ist es bei höheren Kältegraden (über 6°) vorgezogen worden, diese hölzernen Baracken zu räumen.

d) **Pockenhaus.**

Das Isolirhaus für Pockenkranke liegt an der ehemaligen äussersten Grenze des Krankenhaus-Terrains, der alten Stadtgrabenböschung, derart, dass das an der Frontseite als Keller erscheinende Halbsouterrain an der Rückseite eine ordentliche Parterre-Etage bildet. Ueber dieser hat das Gebäude zwei Etagen und darüber einen zu Resonvalescentenaufenthalt hergerichteten Bodenraum. Es ist 104′ lang, 57′ breit, 56′ hoch, hat 14 Säle und 20 Einzelzimmer für Kranke und ist auf ca. 150 Krankenbetten berechnet. Ein 5′ × 5′ weiter, durch einen in der Mitte angebrachten eisernen Schornstein erwärmter Aufsaugeschacht bildet das Centrum des Pockenhauses. Um ihn gruppiren sich in jeder Etage 4 allgemeine Krankensäle von 27′ Länge, 23′ Breite und 12′ Höhe, Kubikinhalt ca. 7500 Kubikfuss, bestimmt für 7—8 Betten. Ein Korridor trennt je zwei dieser Säle von einer Reihe Zimmer, von denen 2—3 Einzelzimmer für Kranke 17′ lang, 10′ breit, Kubikinhalt 2000□′, für 2 Betten bestimmt sind. Die übrigen Zimmer sind theils Badezimmer, theils enthalten sie Klosets, theils Heerde zum Kochen von Thee und Verband, Tellerwärmer etc. Für Ventilation ist in jeder Weise durch ein System von Luftkanälen, Klappen an Decken und Fussböden, durch den Aufsaugeschacht, durch einander gegenüberstehende Thüren und Fenster und desgleichen mehr gesorgt.

Die Korridore werden durch die auf ihnen angebrachten Badeöfen erwärmt. Die Säle und Zimmer werden durch Oefen, ähnlich wie in den Sälen der Hauptgebäude, geheizt.

Das Pockenhaus ist mit einem Garten umgeben, welcher durch hohe Planken von dem übrigen Terrain der Anstalt abgeschlossen ist. Ein Portier-Haus am Eingang in diesen eingefriedigten

Digitized by Google

Garten dient den Verkehr nach aussen zu vermitteln und als Grenze für die im Pockenhaus Eingeschlossenen einerseits, und die vor Infektion zu Behütenden andererseits.

e) **Kleines Isolirhaus.**

Ein kleines Isolirhaus bildet das letzte Hospital-Gebäude nach Osten hin. Es enthält im Parterre für Unruhige 6 Einzelzellen, welche 14′ lang, 10′ breit und 11′ hoch sind und feste Fenster mit eisernen Rahmen und Sprossen haben, sowie in der barackenartig überdachten und mit besonderem Aufgang von Aussen versehenen Etage 2 Zimmer von 20′ Länge, 14′ Breite und 2 Zimmer von 14′ Länge und 10′ Breite, erstere für 3, letztere für 1 Kranken, welche Ansteckung halber nicht im Hospital-Hauptgebäude und nicht im Pockenhaus untergebracht werden können.

Für Badeeinrichtung in einem Zimmer jeder Etage ist gesorgt.

f) **Obductionslokal und Leichenhaus.**

Möglichst entfernt von den Hospitalgebäuden liegt das Obductionsgebäude mit dem Leichenhaus (siehe Plan d). Ersteres, ein zweistöckiges Haus, enthält im Parterre diverse Werkstätten, in der Etage einen grossen Sectionssaal mit Seiten- und Oberlicht und 6 Secirtischen, daneben ein chemisches Laboratorium und mehrere Microscopir- und Arbeitszimmer für Aerzte, sowie ein Arbeitszimmer für den Anatomiediener. Das nebenliegende Leichenhaus enthält einen Saal zur Ausstellung der eingesargten Leichen, ein Beerdigungszimmer und diverse Arbeitsräume für die Reinigung und Einkleidung der Leichen.

g) **Gebäude für Oeconomiebetrieb.**

Die für den Oeconomiebetrieb bestimmten Gebäude sind: ein Oeconomiegebäude, ein Waschhaus, eine Dampfküche mit Dampfkesselhaus und Kohlenmagazin, ein Magazingebäude und ein Eishaus.

Das Oeconomiegebäude ist 76 Fuss lang und 101 Fuss breit, enthält im oberen Stockwerk Bureaux der Oeconomie, diverse Magazinräume für Inventar-Gegenstände, ein grosses Stroh-Magazin, die Arbeitsräume zu Anfertigung von Stroh- und Woll-Matratzen. im Parterre das Fleisch-Magazin, den Schlachtraum, Ochsen-, Kuh- und Pferdestallungen nebst Wohnräumen für Kutscher, Viehwärter, Schlachter und Gärtner. Futter-Kammer, Häcksel-Kammer, ein Sarg- und ein Feurungs-Magazin. In einem anstossenden offenen Schuppen stehen die Wagen, Feuerspritzen, die Bauholzvorräthe, und auf dem Boden des Schuppens befinden sich die Heu-, Futter- und Stroh-Vorräthe.

Das Waschhaus ist 132 Fuss lang und 50 Fuss breit. Es enthält ausser Wohnung des Aufsehers und einer Anzahl Wäscherinnen, im Parterre einen grossen Waschraum, an dessen Wänden entlang für 24 Hand-Wäscherinnen Waschbaljen, über jeder ein Kalt- und ein Warm-Wasserhahn, aufgestellt sind, die Mitte nehmen ein in mehrere Abtheilungen eingetheiltes Spühlbassin, 2 grosse durch Dampfkraft bewegte Waschmaschinen zum Vorwaschen, und 2 ebenfalls durch Dampf getriebene Centrifugal-Wringmaschinen ein. Ein durch Dampf bewegter Elevator hebt die ausgewrungene Wäsche auf den Trockenboden, eine Eisenbahn führt aus dem Waschraum

Digitized by Google

direkt hinaus nach dem Trockenplatz nebst Bleichplatz im Freien. Neben dem Waschraum befindet sich ein zweiter grosser Raum, in einem 37½ Fuss langen, 32 Fuss breiten Seiten-Ausbau, in welchem 4 grosse Holz-Bassins stehen. Diese können durch Leitungen mit heissem Wasser gefüllt und überdies Dampf nach Belieben zugeführt werden, so dass das Wasser im stetem Kochen erhalten werden kann. Sie dienen dazu alle Wäsche, welche mit Kranken in Berührung gekommen ist, nachdem vorher etwaige Blut-, Eiter- und Koth-Verunreinigungen entfernt sind, auszukochen behufs Desinficirung und Lösung des Schmutzes. Dem kochenden Wasser ist Soda bezw. Seife zugesetzt. Wolle wird in gesättigter Seifenlauge gekocht.

An der andern Seite des Waschraumes und Elevators befindet sich der Mangel- und Legeraum, ferner der Raum, in welchem die Dampfmaschine (5 Pferdekraft) aufgestellt ist. Der von der Maschine abgenutzte Dampf entleert sich in ein über diesem Raum aufgestelltes Heisswasserreservoir und heizt das Wasser in demselben. An diese Räume schliesst sich der Plättraum und der Raum zur Entgegennahme der schmutzigen Wäsche. Am anderen Ende des Gebäudes befindet sich das Magazin der gereinigten Wäsche.

Den grössten Theil des zweiten Stocks über diesen Räumen nimmt der Trockenboden ein, in welchen durch mehrere im Keller aufgestellte Kaloriféren und mittelst eines Systems von Leitungsröhren an mehreren Stellen eine grosse Menge heisser, trockener Luft eingeblasen wird. An der, der Einführung heisser Luft entgegengesetzten Seite des Trockenbodens ziehen mehrere durch Rauchrohre erwärmte Aufsaugeschachte die mit Wasserdampf gesättigte, abgebrauchte Luft wieder ab. Es werden täglich ca. 3,300 Stück Wäsche gewaschen und getrocknet Durch das Trocknen werden täglich ca. 4,800 ℔ Wasser verdampft und abgeführt.

In einem Anbau an das Waschhaus mit eigenem Eingang werden Wäschestücke, welche mit Ungeziefer behaftet sind oder wegen besonderer Infection nicht in die Nähe anderer Wäsche kommen dürfen, z. B. Pockenwäsche, separat gekocht und desinficirt. Auch befindet sich im Waschhaus eine Kammer zum Ausschwefeln. Im Keller sind Kohlen-, Seifen- und andere Vorratherräume.

Die Dampfküche besteht aus dem Kochraum, dem Kesselraum mit Dampfkesselschornstein und dem Kohlenraum, das ganze Gebäude ist in Sa. 135′ lang und 45′ breit.

Der Kochraum ist 40′ lang 41′ breit, 15′ hoch. Rings an den Wänden umher sind Anrichttische aufgestellt und ziehen sich Heiss- und Kaltwasserleitungsröhren mit diversen Zapfhähnen hin. Die Mitte nimmt ein Heerdgestell von Eisen und Kacheln ein, in welchem 16 kupferne Kochkessel von successive steigender Grösse, die kleinsten von 1′ 6″, die grössten von 4′ 6″ Durchmesser aufgestellt sind. Je 2 und 2 haben gleiche Grösse. Alle haben einen doppelten Boden, in welchen nach Bedarf Wasserdampf bei einem Druck von 25—30 ℔ auf den □ Zoll (2 Atmosphären) eingelassen wird, welches in kurzer Zeit den Inhalt des Kessels zum Kochen bringt. Kaltes Wasser kocht in den kleinsten Kesseln nach 5—6, in den grössten nach ca. 45 Minuten. Um den durch das Kochen entstehenden Qualm abzuleiten, ist eine Kappe über dem Heerd angebracht, deren innerer Raum durch eine Anzahl Dampfleitungsröhren stark erwärmt wird und mit einem Aufsaugeschacht in Verbindung steht. Dieser, durch einen um den Dampfkesselschornstein gezogenen Mantel gebildet, zieht den Qualm recht befriedigend ab.

Digitized by Google

Der Dampfkessel-Schornstein ist 100′ hoch und 36″ im Lichten weit. Der Kesselraum enthält 3 Dampfkessel von 20′ Länge und 6′ 7″ Höhe, welche bis auf einen Dampfdruck von 3 Atmosphären geheizt werden und sowohl die Dampfküche als das Waschhaus, die Heisswasser-Reservoirs in den Hauptgebäuden A, B und C und die Badestuben mit dem nöthigen Dampf versehen. Zwei Dampfpumpen speisen die Kessel mit vorgewärmtem Wasser. Zwei Kessel sind gleichzeitig in Betrieb, der Dritte dient als Reserve, kein Kessel darf länger als 4 Monate ununterbrochen im Betrieb bleiben. Kessel- und Dampf-Kochgeschirre werden regelmässig revidirt und mit stärkerem Druck probirt.

Das Eishaus ist kellerartig im sandigen Boden eingefügt. Es hat doppelte Eichenholz-Wände, deren Zwischenraum mit Torf ausgefüllt ist. Es hat 9,100 Kubikfuss Inhalt. Der jährliche Consum an Eis ist ca. 600,000 ℔. Das Eis wird dem naheliegenden Teich entnommen.

C.
Personal.

Das Personal der Anstalt besteht aus:

einem Geistlichen,
17 Aerzten,
25 Verwaltungsbeamten,
120—130 Krankenwärtern bezw. Wärterinnen,
100—120 Dienstboten,
700—900 Kranken (grössere Epidemien ungerechnet),
150—175 Siechen, welche Aushülfe- und andere leichte Dienste verrichten, z. B. Sitzwache, Aufwaschen, Botengänge, Kartoffelschälen etc.,
250 — 300 Siechen und Invaliden (incl. Irrensiechen),
(also rund 1,350 — 1,675 Personen.)

Von den Kranken entfallen durchschnittlich:

350—450 auf die medicinische Station,
300—400 auf die chirurgische Station,
50—60 auf die Augenkranken-Abtheilung.

Mit der medicinischen Station ist die Abtheilung der Blattern-, der weiblichen Krätze- und der Delirium tremens-Kranken, mit der chirurgischen die der männlichen Krätze- und die der Syphilis-Kranken verbunden. Irrensieche sind ca. 200 in der Anstalt.

a) Der Geistliche.

Der Geistliche hat kein weiteres Amt als das der Seelsorge im Krankenhause, mit welcher seit 1869 die in der Irrenanstalt Friederichsberg verbunden ist. Er hat den Gottesdienst

in beiden Anstalten an Sonn- und Festtagen zu halten, alle Tauf-, Abendmahl- und Confirmations Handlungen zu verrichten, den Unterricht kranker Kinder in der Schule der Anstalt zu überwachen, den Religionsunterricht selbst zu ertheilen, die einzelnen Kranken zu besuchen, doch die Irren nur auf ärztliche Aufforderung und die übrigen Kranken, sofern keine ärztlichen Bedenken vorliegen. Das jährliche Amtseinkommen des Geistlichen beträgt in Sa. ℳ 8,280.

b) Aerzte.

1) Hospitalarzt.

Der Hospitalarzt als solcher ist einerseits der ärztliche Rathgeber der Verwaltung, deren Sitzungen er beiwohnt, in allen Angelegenheiten, bei welchen derselben das sachverständige Urtheil eines Arztes nothwendig ist. Er ist verpflichtet in allen für die ganze Anstalt gemeinsamen Fragen des eigentlichen Krankendienstes den Direktor mit sachverständigem Gutachten zu versehen, wie dieser verpflichtet ist, in diesen Fragen sein Gutachten zu verlangen. Andererseits ist der Hospitalarzt der Vertreter der Wünsche und Ansichten der übrigen Oberärzte und der allgemeinen ärztlichen Interessen bei der Verwaltung bezw. umgekehrt.

Endlich hat der Hospitalarzt die erkrankten Angestellten in Behandlung zu nehmen resp. auf die entsprechenden Abtheilungen zu verlegen.

2) Oberarzt der chirurgischen Station.

Der Hospitalarzt ist zugleich Oberarzt einer Station, gegenwärtig der chirurgischen. Er hat als solcher auf Privatpraxis verzichtet. Doch ist ihm, soweit die Anstalt dadurch nicht benachtheiligt wird, consultative Praxis mit den dabei vorfallenden Operationen gestattet. Er hat alle Kranken der chirurgischen Station persönlich zu behandeln und darf weder einzelne noch ganze Abtheilungen Kranker der selbstständigen Behandlung der ihm zugetheilten drei Gehülfsärzte überlassen, vielmehr hat er diesen für jeden einzelnen Kranken die entsprechende Behandlung vorzuschreiben, und die genaue Befolgung seiner Anordnungen zu überwachen.

Die jährliche Amtseinnahme des gegenwärtigen Hospitalarztes und chirurgischen Oberarztes ist in Sa. ℳ 13,392. Er ist verpflichtet, in der Nähe der Anstalt zu wohnen, um jederzeit rasch herbeigerufen werden zu können.

3) Oberärzte der medicinischen Station.

Die medicinische Station bildet ein Ganzes. Der ärztliche Dienst ist unter vier Oberärzte derart vertheilt, dass jeder von ihnen in einer gleich grossen Anzahl von Krankensälen persönlich und durchaus selbstständig die Kranken behandelt. Auf jeden Oberarzt kommen im Durchschnitt 100 Krankenbetten. Je einer der vier Oberärzte hat die Tagesaufnahme und bringt sämmtliche neu aufgekommenen inneren Kranken in seinen Sälen oder in den zur gemeinsamen Benutzung bestimmmten Einzel- und Isolirzimmern der medicinischen Station unter. Die von ihm aufgenommenen Kranken behält er in seiner Behandlung bis zu ihrer Entlassung, doch

Digitized by Google

werden bei der Aufnahme vorgebrachte Wünsche, in die Behandlung eines bestimmten Oberarztes zu kommen, wenn thunlich, berücksichtigt.

Ueber alle für die ganze medicinische Station gemeinsamen Fragen und Angelegenheiten haben die 4 Oberärzte sich collegialisch zu einigen, wo keine Einigung erlangt wird, entscheidet der zuzuziehende Hospitalarzt.

Jedem der 4 medicinischen Oberärzte ist ein Gehülfsarzt zur Beihülfe bei der ausschliesslich unter des Oberarztes Verantwortlichkeit stehenden Behandlung, zur Beaufsichtigung der Kranken in allen sanitätischen Beziehungen während der Abwesenheit des Oberarztes, zur Führung der Journale, Krankengeschichten und desgl. beigegeben.

Der Oberarzt, welcher die Tages-Aufnahme hat, macht in der ganzen medicinischen Station die Abendvisite.

Den medicinischen Oberärzten ist ihre Privatpraxis nicht beschränkt, dagegen haben sie sich verpflichtet die Zeit von 10—12 Uhr Vormittags für ihre Hauptvisite zu verwenden und jedenfalls diese um 12½ Uhr beendet zu haben, damit sie nicht mit dem das ganze Personal in Anspruch nehmenden Dienst der Austheilung und der Beaufsichtigung des Mittagsessens der Kranken collidiren.

Die medicinischen Oberärzte sind temporair auf 12 Jahre angestellt und beziehen für ihre Dienstleistung Jeder ein Jahresgehalt von ℳ 4,320.

4. Augenarzt.

Der Specialarzt für Augenheilkunde behandelt gleich den medicinischen Oberärzten persönlich und durchaus selbständig die Kranken der Augenkranken-Abtheilung, sowie in anderen Abtheilungen auf Wunsch der betreffenden Oberärzte diejenigen Kranken, welche neben ihrer sonstigen Krankheit noch ein Augenleiden haben. Er hat einen Gehülfsarzt und im Uebrigen dieselbe Stellung, Verpflichtungen, Jahresgehalt etc. wie die Oberärzte der medicinischen Station.

5. Irrenarzt.

Der Oberarzt der Irrenanstalt Friedrichsberg führt gleichzeitig als Oberirrenarzt die obere Aufsicht und Leitung der Behandlung der noch im Krankenhause untergebrachten Irrensiechen.

Er macht täglich die Visite in der Irrensiechen-Abtheilung und verlegt nach seinem Ermessen Kranke aus derselben nach Friedrichsberg und umgekehrt. Von aussen werden im Krankenhause keine Geisteskranke unter 60 Jahren und keine Pensionäre der 1. und 2. Verpflegungsklasse aufgenommen.

Er bezieht für seine Dienstleistung kein besonderes Gehalt vom Krankenhause.

Der zweite Arzt der Irrensichenabtheilung hat im Sinne und unter Oberleitung des Oberirrenarztes die Kranken zu behandeln, macht eine Morgen- und Abendvisite und ist während der Visite des Oberirrenarztes gegenwärtig.

Er bezieht für diese Dienstleistung ein Jahresgehalt von ℳ 2160 und ist in seiner Privatpraxis nicht beschränkt.

Digitized by Google

6. Prosektor.

Der Prosektor hat Obduktionen und Mikroskopische Untersuchungen auf Verlangen der Oberärzte auszuführen und den Gehülfsärzten der verschiedenen Abtheilungen nöthigenfalls durch Rath und Anleitung bei solchen Untersuchungen behülflich zu sein. Ueber das Ergebniss der mikroskopischen Untersuchungen hat er ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Er bezieht für diese Dienstleistung ein Jahresgehalt von *M.* 1200.

7. Gehülfsärzte.

Die 8 Gehülfsärzte, deren Vertheilung bereits genannt ist, sind die ärztlichen Gehülfen der Oberärzte, denen sie zugetheilt sind, unter deren Verantwortlichkeit und nach deren Anweisung sie an der Krankenbehandlung Theil nehmen, Krankengeschichten, Journale und Protokolle führen, bei Operationen, Sectionen und desgleichen assistiren. Ganz besonders haben sie in Abwesenheit der Oberärzte die Kranken selbst und die Ausführung der ärztlichen Anordnungen zu überwachen, Letztere auch zu leiten und das Wartpersonal zu instruiren und zu unterweisen, wo solches irgend wie erforderlich wird. In dringenden Fällen, wenn des Oberarztes Entscheidung und persönliches Eingreifen nicht abgewartet werden kann, sind sie verpflichtet nach eigenem Ermessen zu handeln.

Täglich hat je ein Gehülfsarzt der medicinischen und der chirurgischen Abtheilung den Tagesdienst, und damit namentlich die Aufgabe die neuaufgenommenen Kranken in die geeigneten Abtheilungen zu verlegen, sie zu untersuchen und ihnen so rasch, als irgend möglich, die erste ärztliche Hülfe zu leisten.

Die Gehülfsärzte wohnen in der Anstalt und geniessen bei ganz freier Station ein Jahresgehalt von *M.* 1200. Sie sind auf 3 Jahre angestellt und können mit Einwilligung ihrer Oberärzte von einer Station zur anderen übergehen, müssen aber auf einer Station wenigstens ein Jahr bleiben.

c) Verwaltungsbeamte.

1. Direktor.

Dem Direktor ist die Aufsicht über die ganze Anstalt übertragen mit Ausnahme dessen, was die ärztliche Behandlung der Kranken und die Seelsorge angeht. Er hat, wo es erforderlich scheint, mit den Oberärzten, namentlich mit dem Hospitalarzt zu conferiren, und, wenn thunlich, im Einvernehmen mit ihnen zu handeln. Er hat insbesondere die genaue Innehaltung aller Instruktionen und Vorschriften, welche für die Anstalt und ihre Angestellten Gültigkeit haben, durch fortwährenden persönlichen Augenschein zu überwachen und durch geeignete Maasregeln zu veranlassen, die ganze Administration in regelmässigem und gleichmässigem Gange zu erhalten, für das Ineinandergreifen der Thätigkeit der Einzelnen, für gute Anordnung, Ueberwachung und präcise Ausführung des ganzen Hospitaldienstes, für die Hausordnung, die Sicherheit und Instandhaltung der Anstalt, ihrer Baulichkeiten, Eigenthum und Einrichtungen aller Art zu sorgen. Alle Bücher und Bureauarbeiten, Kassen und Haushaltungsgeschäfte in der Anstalt werden unter seiner Verantwortlichkeit, Aufsicht und Leitung geführt. Er übt die Hauspolizei und Disciplinargewalt

Digitized by Google

in erster Instanz über Officianten, Wart- und Dienstpersonal, welches er engagirt und entlässt, — wo es den ärztlichen Dienst betrifft, — mit thunlichster Rücksicht auf etwaige Wünsche der Oberärzte.

Er wohnt in der Anstalt, geniesst daselbst freie Station für sich und seine Familie und ein Jahresgehalt von ℳ 5,760, bis ℳ 7,200 steigend von 5 zu 5 Jahren.

2. Beamte der einzelnen Dienstzweige.

Unter des Direktors Leitung erledigen folgende Beamte die Geschäfte der einzelnen Dienstzweige:

1) der Oeconom, die des Haushaltes und der Beschaffung des Materiellen;
2) der Buchhalter und Kassirer, die Kassengeschäfte und Hauptbuchführung;
3) der Aufnahmebeamte, die der Krankenaufnahme und Einziehung der Kostgelder;
4) der Registrator, die Protokollführung und die Bureaugeschäfte der Direktion;
5) vier Inspektoren, den gesammten inneren Dienst der vier Krankenstationen;
6) der Werkführer, die Bauarbeiten.

Der technische Dienst der Apotheke steht unter Aufsicht und Leitung des Hospitalarztes.

Das Specielle über Stellung und Dienst dieser Beamten, welchen nach Bedarf Gehülfsbeamte zugetheilt sind, enthält die nachfolgende Haus- und Dienstordnung. (Anlage A.)

d) Wartpersonal.

Wie in jeder ähnlichen Anstalt, so ist es auch hier mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, für den so überaus wichtigen Dienst der Krankenpflege völlig geeignete Personen in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Ein Wartpersonal aus durchaus gebildeten, tüchtigen und hochachtbaren Krankenpflegern von Beruf zu besitzen, gilt hier, wie überall, als eines der wichtigsten Bedürfnisse. Es zu erlangen ist jedoch hier um so schwieriger, als die hiesige Bevölkerung wenig Neigung für eine sehr gezwungene Stellung im Allgemeinen und für den Dienst im Krankenhause ins Besondere hegt, desto mehr Neigung aber und Geschick für freies Geschäftsleben besitzt, welches bei einem gewöhnlichen Maass von guten Eigenschaften und Thätigkeit seinen Mann ausreichend ernährt und ihm eine selbstständigere und genussreichere Existenz gewährt.

Deshalb melden sich aus der einheimischen Bevölkerung meistens nur solche Personen zum Hospitaldienst, welche ihr Fortkommen nicht finden, weil sie unter dem gewöhnlichen Maass von Fähigkeit und Arbeitslust stehen, und welche eigentlich nur nach einer beliebigen Versorgung auf allgemeine Unkosten trachten. Dass aber solche Personen, für welche ein Amt nur ein Almosen ist, durchaus untauglich zum Hospitaldienst sind, begreift man leicht, wenn man bedenkt wie sehr in einer Privatfamilie die Pflege eines einzelnen ernsthaft Erkrankten die Kräfte mehrerer Personen aufreibt, trotzdem dass ein ganzer Haustand bereit steht, alles Nöthige sofort zu schaffen und den Pflegenden alle eigentliche Arbeit abzunehmen, während im Hospital der Krankenwärter bis zu 12 — bei Epidemien oft viel mehr — mehr oder weniger schwer Kranken in immer sich erneuernder Folge, Tag für Tag, Jahr aus, Jahr ein, Nachts, wie am Tage, Alles

Digitized by Google

zu leisten hat, was zu ihrer Person in Beziehung steht, und was zur Reinigung und Erhaltung der Lokalitäten, Sachen u. s. w. des Krankensaals gehört.

Bedenkt man ferner, wie er bei solcher Arbeit gleichzeitig verschiedenen Vorgesetzten jederzeit gerecht werden soll, wie unverständig und widerspenstig die Kranken nicht selten sind, wie nur höchste Korrektheit des Benehmens nach allen Seiten, Raschheit, Ordnung und Präcision das nothwendige Ineinandergreifen der Thätigkeit so vieler Personen, wie der Dienst eines grossen Hospitals erfordert, und die rechtzeitige gute Ausführung jeder einzelnen Arbeit möglich macht, bedenkt man endlich, welche ernsten Folgen und Verantwortung das geringste Versehen nach sich ziehen kann, so wird man einsehen, dass um hier Allen auch nur annährend zu genügen eine körperliche und geistige Begabung, eine rastlose Thätigkeit, eine Routine und vor Allem ein selbstverläugnender, guter Wille nöthig ist, welche weit über das gewöhnliche Maass hinausgehen. Wünschenswerth ist sogar ein Grad von Bildung, welcher in häufig vorkommenden Fällen ein recht taktvolles Benehmen nicht vermissen lässt.

Für Alles, was derart verlangt wird, ist aber kein Aequivalent zu bieten durch etwa eine angesehene sociale Stellung, Annehmlichkeit der Lebensweise, entsprechenden materiellen Erwerb, Aussicht auf gesicherte Zukunft, Fortkommen und Familiengründung. Auf alles dies muss eben im Hospitaldienst verzichtet werden.

Es gilt also Personen zu finden, welche in uneigennütziger Weise einem inneren sittlichen Bedürfniss folgen und bei tüchtigen Kräften und entsprechender Vorbildung mit Bewusstsein dem Wohl hülfsbedürftiger Mitmenschen ihre Berufsthätigkeit widmen. Wenn man sie aber gewonnen hat, gilt es sie durch angemessene Behandlung sich zu erhalten. Jenes ist schwer und besonders dann in seinem ganzen Umfange unmöglich, wenn mehr als hundert solcher Personen unter einem Dach vereinigt werden sollen. Daher ist das Krankenhaus genöthigt zur Beschaffung eines wirklich guten Wartpersonals weit über die lokalen Kräfte hinaus nach geeigneten Personen zu suchen und nach einem besonders guten Ruf in den Kreisen zu streben, in denen man sie findet. Menschen, welche dem Ideal völlig entsprechen, giebt es allerdings auch in Krankenhäusern nicht, und man muss schon sehr zufrieden sein, wenn die Bedingungen im Wesentlichen erfüllt werden, mit Unwesentlichem aber Nachsicht zu üben verstehen.

Als am geeignetesten für den hiesigen Dienst erweisen sich bisherige Militairpersonen, welche Jahrelang tadellos bei der Fahne dienten, denen dort Disciplin, Pflichttreue, Uneigennützigkeit bei gewissenhafter Diensterfüllung anerzogen ist, und die ins bürgerliche Leben zurücktretend keiner eigentlichen Profession angehören.

Ferner Frauen, welche sich dem Beruf der Krankenpflege als Diakonissinnen gewidmet haben, in den betreffenden Anstalten ausgebildet sind, ihre innere Befriedigung aber wesentlich in der praktischen Thätigkeit, der Leistung in der Körperpflege, finden, und desshalb auf die hier ganz unerlässliche Bedingung eingehen, sich aller Einwirkung auf die Kranken in kirchlicher Richtung zu enthalten.

Aus solchen Personen einen ehrenhaften, pflichttreuen, festen Stamm zu besitzen, ihn durch möglichst verwandte Kräfte zu erweitern und zu ergänzen, die weniger guten durch all-

Digitized by Google

gemeine gute Sitte, Zucht und Ordnung, beständige Aufsicht und Leitung zu vervollkommen, gelingt in dem Maasse, wie sich alle Vorgesetzten im Bestreben vereinigen, den Geist der Disciplin und selbstlosen Pflichttreue durch ihre Autorität und ihr eigenes Vorangehen mit gutem Beispiel zu fördern und zu erhalten, so wie bei rücksichtsloser Ausscheidung aller sich als ungeeignet und demoralisirend erweisenden Elemente.

e) **Dienstpersonal.**

Nach ähnlichen Grundsätzen wird beim Dienstpersonal verfahren, nur makelfreie, körperlich wie geistig qualificirte Personen werden engagirt, bei strenger Disciplin in tüchtiger Thätigkeit erhalten, dagegen Personen, welche die öffentlichen Anstalten Versorgungshalber bedrängen und dem faulen, verlogenen Schmarotzerthum angehören, wenn sie nicht ganz abzuwehren sind, nur in der Siechenstation geduldet.

Alles weitere über Stellung des Wart- und Dienstpersonals enthält die nachfolgende Hausordnung.

D.
Betrieb der Anstalt.

a) **Aufnahme und Entlassung.**

Keinem Kranken wird die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus verweigert, welcher ein anderweitiges Unterkommen nicht hat, und welcher durch die Reichsgesetze oder durch das Hamburgische Gesetz Anspruch auf Behandlung in einem öffentlichen Hospital hat. Die Aufnahme geschieht direkt im Krankenhause, ohne dass vorherige Anmeldung nöthig ist, in den Stunden von 10 — 4 Uhr, in dringenden Fällen zu jeder anderen Stunde. Jeder Kranke, welcher nicht Mittellosigkeit nachweist, hat das tarifmässige Kostgeld zu entrichten. Bei der Aufnahme hat der Kranke mitzubringen:

1) die Bescheinigung eines Arztes, welche ein für ärztliche Behandlung im Krankenhause geeignetes Leiden des Kranken nachweist,
2) Legitimationspapiere, als für Hiesige: Geburtsschein resp. Bürgerbrief und Trauschein, für hier wohnende Fremde: Meldungsschein und Dienstkarte resp. Geburts- und Taufschein, für von auswärts kommende Kranke: Heimathschein und Geburtsschein.
3) Zahlung für 30 Tage im Voraus und Bürgschaft für Nachzahlung bei längerer Krankheitsdauer (ℳ 1,20 pro Tag resp. ℳ 1,80 für dem deutschen Reich nicht angehörende Personen), im Fall der Mittellosigkeit einen Krankenhausbogen der Armenanstalt oder einen Schein der Polizei-Behörden.

Für Dienstboten, welche von der Herrschaft in das Krankenhaus gesendet werden, steht der Herrschaft die Wahl frei, sich für die ganze Dauer der Krankheit zur Zahlung von ℳ 1,20

Digitized by Google

pro Tag zu verpflichten, oder ein für alle mal ℳ 33,60 pràn. mit resp. Rückzahlung bei geringerer Krankheitsdauer zu zahlen. In letzterem Fall wird von der Herrschaft keine Nachzahlung verlangt, vom Patienten aber nach 4 Wochen Krankheitsdauer verlangt, dass er selbst weitere Zahlung leiste, event. derselbe der Polizeibehörde behufs Anmeldung bei seinem Unterstützungswohnsitz gemeldet.

Für keiner genügenden Krankenkasse angehörende Hülfsarbeiter, kaufmännisches Hülfspersonal ausgenommen, wird nach Massgabe § 29 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 und Bekanntmachung des Senats vom 16. Januar 1865 der Arbeitgeber in Anspruch genommen, soweit der Kranke nicht selbst zahlungsfähig ist.

Kranke werden niemals vom Krankenhause eingeholt. Der Transport durch Krankenwagen, Tragkorb und desgleichen ist vom Kranken selbst, dessen Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen und nöthigenfalls bei den zuständigen Polizei-Behörden nachzusuchen. Personen, welche grössere Ansprüche auf Comfort, Verpflegung u. s. w. machen, als der blosse Heilzweck erfordert und in der allgemeinen Verpflegungsklasse gewährt werden kann, können in beschränkter Zahl und zu einer höheren Zahlung aufgenommen werden. Die Kostgänger erster Klasse zahlen für ein Zimmer für sich allein pro Tag ℳ 9, die der zweiten Klasse ℳ 6 und müssen mit einem anderen Kranken derselben Klasse nach Wahl des Arztes ihr Zimmer theilen. Die der dritten Klasse zahlen ℳ 2,40 pro Tag und theilen bis zu fünf ein grösseres Zimmer. Die Anstalt erkennt jedoch keine Verpflichtung zur Aufnahme von Kostgängern höherer Klassen an, sondern gewährt sie nur nach Massgabe verfügbarer Mittel und vorhandenen Raumes. Diese Kostgänger müssen sich verpflichten, sich in die Ordnung und Einrichtungen der Anstalt zu fügen, mit Zimmer, Wartung, Bedienung so, wie die Anstalt sie ihnen zur Zeit bieten kann, zufrieden zu sein und auf Verlangen die Anstalt wieder zu verlassen.

Wenn Kranken beim Nachsuchen der Aufnahme die verlangten Papiere, Zahlung etc. fehlen, so wird die Aufnahme unter Vorbehalt der Nachlieferung des Erforderlichen deswegen nicht verzögert, ausgenommen in Fällen, in denen aus der Verzögerung weder für den Kranken, noch in Folge von dessen Krankheit für dritte Personen Schaden oder Gefahr entstehen könnte. Die Entscheidung in allen zweifelhaften Fällen dieser Art ist stets dem betreffenden Arzt des Krankenhauses anheimgegeben.

Der Aufnahmeprovisor des Krankenhauses ist berechtigt in besonderen Fällen nach seinem Ermessen und nach seiner aus der Untersuchung des verliegenden Falles gewonnenen besten Ueberzeugung Kostgeldermässigungen und Zahlungsnachlässe zu bewilligen. Solche Zahlungsnachlässe und Bewilligungen von Gratisaufnahme überhaupt, welche allemal unter Voraussetzung von Mittellosigkeit gemacht wurden, heben den Anspruch auf nachträgliche Zahlung des tarifmässigen Kostgeldes nicht auf, wenn sich später Solvenz des Gratisverpflegten herausstellt oder nach dessen Tode ein Nachlass vorfindet, aus welchem die Schuld an das Krankenhaus bezahlt werden kann.

Verträge mit solventen Personen, diesen gegen eine Abfindungssumme oder eine Ermässigung des tarifmässigen Kostgeldes einen dauernden Aufenthalt in der Anstalt zu gewähren,

Digitized by Google

werden ebensowenig abgeschlossen, wie ein solcher Aufenthalt Unheilbaren unter dem Vorwande fortdauernder ärztlicher Behandlung gewährt werden darf.

Mit dem Aufhören der ärztlichen Behandlung oder sobald diese, welche der alleinige Zweck der Anstalt ist, keinen weiteren Erfolg verspricht, ist jeder Aufgenommene wieder zu entlassen. Ueber die Frage, ob Jemand fernerer ärztlicher Behandlung im Krankenhause bedarf, entscheidet zunächst der Oberarzt, in dessen Behandlung der Patient ist.

Vor vollendeter Heilung müssen transportfähige Kranke, für welche ein auswärtiger Unterstützungswohnsitz eingetreten ist, in dessen Pflege auf Verlangen entlassen werden, auch können solche Kranke zur Aufrechthaltung der Ordnung entlassen werden, wenn sie der hier geltenden Ordnung oder den ärztlichen Anordnungen sich nicht fügen wollen. Unheilbare, erwerbsunfähige Schwächliche, nur der Pflege und Aufsicht Bedürftige sollen nicht in der Anstalt angesammelt werden. Wenn solche Personen wegen Mangel an anderweitiger Unterkunft nicht ohne Weiteres entlassen werden können, und dem Hamburgischem Staate zur Last fallen, sind sie jedenfalls aus den Krankensälen zu entfernen und vorläufig in die Siechenstation zu verlegen, bis es der Direktion gelingt, ihre Abnahme durch die Behörden zu erwirken. --

Jeder die Aufnahme in das Krankenhaus Nachsuchende, bezw. seine Begleiter, werden vom Aufnahmebeamten zunächst über alle die Verhältnisse vernommen, über welche die Protokolle der Anstalt den verschiedenen Behörden erforderlichenfalls eine zuverlässige, amtliche Auskunft zu ertheilen haben. Die mündlichen Angaben sind thunlichst durch Documente zu begründen. Was nicht bei der Aufnahme festgestellt werden konnte, muss nachträglich ermittelt werden, soweit solches möglich ist. Ueber jede Aufnahme wird eine besondere Akte angelegt, welche Alles enthalten muss, was den Kranken während seiner Anwesenheit im Krankenhause betrifft und mit ihm oder über ihn verhandelt wurde, und welche erst mit seiner Entlassung abgeschlossen wird.

Das von dem Aufzunehmenden mitgebrachte ärztliche Attest wird sofort dem Arzt du jour überbracht, welcher darnach, bezw. nachdem er den Kranken im Aufnahmezimmer persönlich untersucht hat, den Krankensaal bestimmt, in welchen derselbe gebracht werden soll. Da pr. Tag oft mehr als 40 Kranke aufgenommen werden, und diese zu allen Stunden ankommen, so ist es um Verzögerungen und Störungen zu verhüten von besonderem Werth, dass ordentliche ärztliche Atteste mitgebracht werden, weil das Aufnahmezimmer nicht der geeignete Ort für ärztliche Untersuchungen ist, die Wege in der weitläufigen Anstalt weit sind, auch der Arzt du jour nicht immer sofort seine Funktionen in den Krankenzimmern verlassen kann, um einmal über das andere, wo es hätte vermieden werden können, Kranke im Aufnahmezimmer zu untersuchen. Nachdem der Krankensaal bestimmt ist, wird der wachehabende Abtheilungswärter der betreffenden Abtheilung benachrichtigt und holt nun mit der nöthigen Assistenz von Wärtern den Kranken aus dem Aufnahmezimmer ab. Letzterer wird dann entkleidet, gereinigt etc. und gebettet, worauf der Arzt ihn eingehender untersucht und die ersten Verordnungen macht. Bei schwer Kranken, namentlich Verletzten, hat der Arzt den Transport nach Erforderniss der Verhältnisse zu beschleunigen, zu leiten und die ersten Hülfsleistungen ohne Zeitverlust eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Während der bis zum Abholen der Kranken aus dem Aufnahmezimmer unvermeidlich verstreichenden Zeit wird daselbst ein alle Angaben der Aufnahmeakte enthaltender Bettzettel und ein Formular der Krankengeschichte mit den entsprechenden Aufzeichnungen versehen, und mit dem Aufgenommenen in den Krankensaal gesendet.

Der Bettzettel dient dazu, alle Mittheilungen über den Kranken vom Bureau zum Arzt, und umgekehrt, auf schriftlichem Wege zur gänzlichen Vermeidung der stets Missverständnisse erzeugenden mündlichen Bestellungen zu vermitteln. Er ist ein für Aufsicht und Kontrole wichtiges Dokument und wird bei der Entlassung nicht nur zur Akte des Kranken gelegt, sondern auch dessen Inhalt abschriftlich dem Medicinalinspektor behufs Kontrole und Statistik mitgetheilt. Er hängt der Regel nach über dem Bette des Kranken.

b) **Diätverordnung.**

Ebenfalls über dem Bette jedes Kranken hängt eine Tafel, auf welche der Arzt die Diät — jedesmal für den folgenden Tag — aufschreibt, in einigen Abtheilungen auch die sonstigen ärztlichen Verordnungen. Die Diätverordnungen für alle Kranken seiner Station nach Beendigung der ärztlichen Hauptvisite zu einer Speisenreklamation zusammenzustellen und sie bis 6 Uhr Nachmittags in das Oeconomiebureau zu liefern, ist Sache des Inspektors. Das Oeconomiebureau stellt aus den gesammelten Stationsreclamationen den Bedarf für den folgenden Tag zusammen, beschafft die Materialien und besorgt die Ausgaben aus den Magazinen an die Küchenverwalterin, welche darnach genau zur bestimmten Stunde des anderen Tages die fertigen Speisen und Getränke dem Stationsinspektor persönlich unter genauer Kontrole der Qualität, und nach Maass und Gewicht abliefert. Der Inspektor hat die Speisen dann unter seiner persönlichen Aufsicht und nach Maassgabe der an den Diättafeln verzeichneten Verordnungen in den Krankensälen austheilen zu lassen. Kommt er bei der Austheilung um Etwas zu kurz, dann hat er nachzureclamiren, damit kein Kranker verkürzt werde.

Soll während des Tages eine ausserordentliche Verordnung oder eine Aenderung der bereits verordneten Diät eintreten, dann ist eine schriftliche Verordnung des Arztes nöthig, welche der Inspector selbst als sofort auszuführen der Oeconomie mittheilen muss. In gleicher Weise wird für Neuaufgekommene die Verpflegung für den Aufnahmetag nachreclamirt.

Mündliche Verordnungen, durch Wärter an das Küchenpersonal bestellt, können bei der Grösse des Betriebes weder controlirt, noch ausgeführt werden, und werden deshalb nicht geduldet. Alle Bestellungen müssen schriftlich durch den Inspector und durch das zuständige Bureau gehen, um ausführbar zu werden. Das Küchenpersonal hat keine Vorräthe in Händen, kann also Nichts bereiten, wozu ihm nicht durch Vermittelung des Bureaus des Material aus den wohlbewahrten und controlirten Magazinen geliefert ist.

Ist dergestalt wegen des unbedingt nöthigen Zusammenwirkens mehrerer hundert Personen bei der Speisung der ca. anderthalbtausend Verpflegten der Anstalt Zeit und Form der Verordnungen eine fest bestimmte, so ist andererseits hinsichtlich des Inhaltes der Verordnungen dem behandelnden Arzte völlig freie Hand gelassen.

Digitized by Google

Zur Erleichterung der Verordnung sowohl, wie der Ausführung derselben, wird vom Direktor nach Maassgabe der mit den Oberärzten vereinbarten Grundsätze und der nachstehend beigefügten Speiseordnung wöchentlich ein Speisezettel ausgegeben, welcher die regelmässige allgemeine Verpflegung aller in der Anstalt Verpflegten für jeden Tag der Woche bestimmt und den Oberärzten mitgetheilt wird.

In diesem Speisezettel ist für jeden Tag ein leichteres Gemüse zur Verfügung der Aerzte gestellt, welches auf deren Anordnung statt des sonstigen Kartoffelgemüses gegeben werden kann. Finden die Aerzte nun, dass einzelne Kranke, sei es andere Speisen statt der vorgeschriebenen, oder neben diesen Zulagen irgend welcher Art nöthig haben, so steht ihnen die Verordnung derselben nach ihrem Ermessen als Extradiät völlig frei, es ist sogar darauf gerechnet, dass sie gewisse Lücken in der allgemeinen Anordnung durch Extraverordnung ausfüllen. Doch wird auch dabei thunlichst Rücksicht auf eine gewisse Uebereinstimmung und möglichst leichte Beschaffung des zu Verordnenden genommen.

c) Heilmittel.

Für die übrige ärztliche Behandlung steht den Oberärzten die freieste Verfügung über alle Heilmittel zu Gebote, welche in der Anstalt vorhanden sind. In Bezug auf deren Ergänzung und Vermehrung wird den Anträgen des Hospitalarztes von der Verwaltung auf das Bereitwilligste entsprochen.

Die Apotheke des Krankenhauses ist eine regelrecht eingerichtete Apotheke, welche Alles herstellen kann und darf, was andere Apotheken leisten.

An Bädern, Instrumenten, electrischen Apparaten etc. findet sich Alles, wofür irgend Verwendung gewünscht wird.

d) Die Pflege und Wartung.

Der Pflege- und Wartdienst vollzieht sich theils im regelmässigen Geschäftsgange nach ein- für allemal zwischen Director und Oberärzten vereinbarten, vom Kollegium genehmigten Instruktionen und Anordnungen, theils nach ärztlichen für den einzelnen Fall gemachten Verordnungen. Hand in Hand gehen von Verwaltung und Arzt bewirkt, dass Erstere leistet, was mit den vorhandenen Kräften geleistet werden kann, und dass Letzterer nicht fordert, was zu leisten in der Praxis unmöglich sein würde.

Die Krankenpflege en masse im grossen Hospital unterscheidet sich wesentlich von der Einzelpflege im Privathause. Hier sieht der Arzt die Ausführung seiner Verordnungen gesichert durch eine Anzahl persönlich aufs Aeusserste mitinteressirter Angehöriger des Kranken, welche über alles Nöthige in nächster Nähe selber verfügen. Dort ist es der einzelne Wärter, welcher für eine ganze Anzahl Kranker eine Menge ärztlicher Verordnungen auf einmal entgegennimmt, von denen er selbst unmittelbar nur den kleinsten Theil erledigen kann. Das Uebrige hängt von der Arbeit anderer Funktionäre in Apotheke, Küchen, Wäscherei, Bädern u. s. w. ab, welche sich mit dem einzelnen Wärter nicht einlassen können, weil sie gleichzeitig mit den Aufträgen aus

Digitized by Google

vielen — hier aus mehr als hundert — Krankensälen beschäftigt sind. Hier ist strenge Ordnung und Zeiteintheilung nöthig, wenn Jedem sein Recht geschehen soll. Verfügen nun mehrere Aerzte gleichzeitig über einen Wärter, halten sie nicht genau die Zeit inne, in welcher er zur Entgegennahme und Ausführung ihrer Befehle bereit steht, kommt dazu das in der menschlichen Natur begründete Streben Aller möglichst nur nach eigenem Kopf und eigener Bequemlichkeit zu handeln, ferner der nie zu umgehende Theil Kopflosigkeit und Unbeholfenheit Subalterner, so entsteht nur zu leicht ein Chaos von Verwirrung, Irrungen, Unterlassungen, entstehen absichtliche Täuschungen, gegenseitige Anklagen, Missmuth und Unbotmässigkeit.

Um dieses zu verhindern, der Natur der Sache nach unvermeidliche Mängel und Unregelmässigkeiten unschädlich zu machen, den ärztlichen Anordnungen unter allen Umständen eine gute Ausführung zu sichern, ist ausser dem befehlenden Arzt und dem ausführenden Krankenwärter die stets und überall beaufsichtigende, vermittelnde, treibende und lenkende Einwirkung eines kräftigen, kunstgerecht organisirten Verwaltungsapparates nothwendig, und dies um so mehr, je grösser und complicirter die Anstalt ist. Diesen Apparat so nebenbei mit regieren kann ein Arzt nicht, welcher die Kranken einer grossen Abtheilung persönlich behandeln, einer Privatpraxis genügen und wissenschaftlichen Studien obliegen soll. Dazu ist die ungetheilte Kraft von stets anwesenden Beamten nöthig, deren Beruf die Leitung von Massen ist. Aus diesen Erwägungen ist im allgemeinen Krankenhause die bestehende Ordnung hervorgegangen.

Jede Station zerfällt in eine Anzahl Abtheilungen. Die chirurgische hat deren so viele männliche und eben so viele weibliche, als Gehülfsärzte, die übrigen eben so viele, als Oberärzte da sind. Die aus 4 — 6 Sälen und diversen Einzelzimmern bestehende Abtheilung steht in all und jeder Beziehung zunächst unter Aufsicht eines Abtheilungswärters, welcher persönlich keine Kranken zu pflegen, aber bei Nacht und Tag die Dienstleistungen der Wärter zu leiten hat, und sie, wie Alles, was in der Abtheilung geschieht, oder mit ihr in Verbindung steht, zunächst beaufsichtigt. Er begleitet jeden Arzt, welcher in der Abtheilung zu thun hat, er giebt über Alles im Verein mit dem Wärter Auskunft, er notirt alle Anordnungen der Aerzte, und theilt Alles, was dem Inspektor zu wissen nöthig ist, diesem mit. Er ist die Seele in der Ausführung der Krankenpflege, während der Wärter wesentlich nur die ausführende Hand ist. Für diesen Posten werden vor Allem die gebildetsten und routinirtesten Kräfte ausgewählt.

Die sämmtlichen Abtheilungswärter einer Station stehen unter beständiger Aufsicht des Stations-Inspektors, welcher für die möglichst beste Ordnung und Ausführung alles Dienstes in der Station verantwortlich ist, welcher von Allem Kenntniss haben, Alles persönlich überwachen soll, was in der Station geschehen soll und geschieht. Er wohnt in der Station, hat daselbst ein jederzeit offenes Bureau, begleitet, soweit möglich, die Oberärzte auf ihren Visiten, besucht die Krankensäle so oft als möglich, commandirt das Personal zu jedem Dienst und controlirt diesen, namentlich den Wachedienst bei Tag und Nacht. Was von Aerzten angeordnet ist, ohne dass er zugegen war, melden ihm die Abtheilungswärter. Er führt alle Listen und Journale, alle Reclamationen, alle Geschäfte der Station mit den anderen Verwaltungszweigen, Oeconomie, Bureaux etc. gehen ausschliesslich durch seine Hand, er sorgt für alle Bedürfnisse und macht einerseits

Digitized by Google

den Oberärzten, andererseits dem Direktor alle nöthigen Meldungen, Vorschläge und desgleichen. Reinlichkeit, Ordnung, Präcision und Disciplin in der Station hängen wesentlich von der Thätigkeit des Inspektors ab, welcher in fortwährendem Rapport mit dem Direktor steht.

Durch diesen Instanzenzug und diese Theilung der Arbeit wird die Masse der einzelnen Arbeiten bewältigt und der unvermeidlichen Schwäche an Zahl der Arbeitenden im Verhältniss zur Menge der Kranken, wie an Qualification Einzelner wirksam begegnet.

e) Reinlichkeit und Verhütung von Ansteckung.

Die körperliche Reinlichkeit der Kranken halten die Aerzte durch ihre darauf bezüglichen Anordnungen aufrecht. Die Grösse der Anstalt macht es unmöglich, allen Kranken während ihres Hierseins vollständige Hospitalkleidung zu geben. Dies geschieht nur bei allen mit ansteckenden Krankheiten Behafteten und allen Prostituirten. Alle übrigen Kranken werden, nachdem sie gebadet sind, mit reinen Hemden versehen, ihre Leibwäsche aber dem Waschhause übergeben, ihre sonstige Kleidung nach Bedarf gereinigt, desinficirt u. desgl.

Die Reinlichkeit der Betten wird in ausgedehntester Weise aufrecht gehalten. Die Betten bestehen aus einer Unterlage von dreitheiligen Strohmatratzen, welche in der Anstalt angefertigt und erneuert werden, so oft sie beschmutzt oder die Betten gewechselt werden. Das abgebrauchte Stroh wird vernichtet. Stroh hat sich hier als das geeigneteste Material zur Beschaffung stets frischer Betten herausgestellt. Ueber dieser Unterlage enthalten die Betten der gewöhnlichen Kranken eine dicke und warme Matratze von Schafswolle, in der chirurgischen Abtheilung für Kranke, die fest liegen sollen, von diversen geeigneten Stoffen nach Anordnung des Arztes, durchgenäht in Drellüberzügen. Die Wolle wird beim Wechsel oder nach Beschmutzung herausgenommen und gleich den Ueberzügen ausgekocht. Die getrocknete Wolle wird aufgekrazt und unter Zusetzung frischer Wolle zu neuen Matratzen in der Anstalt verarbeitet. Beispielsweise sind im Jahre 1875 weggeschüttet, resp. ausgekocht und umgearbeitet:

Strohmatratzen . . .	9480	Stück
Häckselmatratzen . . .	132	„
Strohpfühle	2678	„
Wollmatratzen	3678	„
Kopfkissen	3275	„

der gewöhnlichen Hospitalbetten.

Jedes Bett enthält ferner ein Strohpfühl, ein Rosshaar-Kopfkissen, 2—3 wollene Decken, 2 — 3 Bettlaken, 1 Kissenüberzug. Die Bettwäsche, soweit sie nicht in besonderer Weise beschmutzt ist, wird allwöchentlich, jede durch Blut, Eiter, Koth etc. beschmutzte Wäsche sofort ins Waschhaus getragen und gegen reine Stücke umgetauscht. Die Zahl der solcher Art sofort getauschten Wäschestücke beträgt an Bettlaken, Hemden und Kindertüchern 1500—1600 pr. Tag.

Alle Wäsche, auch die wollenen Decken, diese aber in gesättigter Seifenlauge, wird ausgekocht, ehe sie gewaschen wird.

Digitized by Google

Kostgängerbetten haben Rosshaarmatratzen auf Springfederunterlage, im Uebrigen wird mit ihnen verfahren, wie mit den anderen.

Die Bettstellen sind von Holz. Sie werden beim Wechsel ausgewaschen, und mit heisser Seifenlauge ausgebürstet, öfter auch neu in Oelfarbe gemalt. Da die Kranken wärmer und fester in hölzernen Bettstellen liegen, als in eisernen, auch mancherlei, theils nothwendige, theils zur Bequemlichkeit dienende Einrichtungen leichter an ersteren anzubringen sind, so werden sie den eisernen vorgezogen, und es hat sich niemals ein Nachtheil hinsichtlich der Reinlichkeit, Ungeziefer u. desgl. welches häufig von hölzernen Bettstellen gefürchtet wird, hier bemerkbar gemacht. — Die Geschirre sind meistens von weissem Porcellan oder klarem Glas und werden jederzeit sauber gehalten. Die Fussböden, welche alle geölt sind, werden täglich, alles übrige Holzwerk in den Sälen mindestens einmal wöchentlich mit warmem Seifenwasser gewaschen resp. ausgebürstet. Nach dem Mittagessen werden alle Krankensäle nochmals mit Haarbesen ausgefegt, Tische u. desgl. abgewaschen. Grosse aussergewöhnliche Reinigungen geschehen so oft, als möglich. So oft im Sommer Säle und Zimmer für einige Zeit entleert werden können, werden alle Wände, Decken, Fussböden und Holzwerk neu gemalt. Dasselbe geschieht jedesmal nach Belegung einer Lokalität mit Kranken, von denen eine Inficirung befürchtet wird, auf jedesmalige ärztliche Requisition. Korridore werden alle 2 — 3 Jahre neu gemalt.

Alles, was zu den Instrumenten, Bandagen, Schienen, Apparaten, welche mit dem Körper der Kranken in Berührung kommen, gehört, steht unter einer besonderen Aufsicht des Hospitalarztes und wird nach dessen ausschliesslicher Anordnung desinficirt, geschliffen, gereinigt oder auch vernichtet. Beschmutzte Wäsche und Verbandsachen dürfen nie im Krankensaal auch nur für kurze Zeit aufbewahrt werden.

Zur Isolirung ansteckender Kranker von den anderen sind in erster Linie die Krankenbaracken, Pockenhaus und kleines Isolirhaus da, ferner in den äussersten Enden der Gebäude B und C, D und E diverse grössere und kleinere Zimmer, welche durch Verschläge auf den Korridoren von den übrigen Lokalitäten völlig abgesperrt, theilweise auch von aussen zugänglich gemacht werden können.

Für Störende, Delirirende u. desgl. finden sich feste Zellen in den Souterrains.

f) Wirthschaftlicher Betrieb.

Alle Bedürfnisse der Anstalt, welche nicht als Heilmittel durch den Hospitalarzt oder in seinem Auftrage durch den Apothekenverwalter oder den Bandagenaufseher bestellt und eingekauft werden müssen, weil ihre Auswahl der speciellen Sachkenntniss bedarf, werden durch die Oeconomie der Anstalt erworben. Auch bei ihrer Beschaffung ist Rücksichtnahme auf ärztliche Principien und besondere Verhältnisse zu nehmen, sie bedürfen einer besonderen sachkundigen Auswahl. Deshalb ist der Krankenhausverwaltung durch besondere Ermächtigung seitens des Senats und der Finanzdeputation in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Anstalt eine ausnahmsweise freie Hand in der Kontrahirung der Einkäufe temporair zugestanden.

Digitized by Google

Mit Ausnahme folgender Gegenstände, welche auf dem Wege öffentlicher Submission erworben werden müssen, wenn es sich um Quantitäten über ℳ 360 Werth handelt — nämlich Kartoffeln, Milch, Steinkohlen, Torf, Seife, wollene Decken, Barrasleinen, wird Alles, was die Anstalt braucht, möglichst im Grossen und aus erster Hand angekauft, wann, wo und wie die beste Qualität bei verhältnissmässig geringstem Preis zu erlangen ist. Es gilt als Grundsatz, dass Alles, was Kranke geniessen sollen, von der besten Qualität sein müsse, und die Erfahrung hat gelehrt, dass dies zugleich das finanziell Vortheilhafteste ist, weil Alles, was Kranken und Aerzten nicht gut genug scheinen würde, unzweifelhaft beseitigt und durch kostspielige Extraverordnungen ersetzt werden würde.

Die Einkäufe werden, soweit möglich, an der Börse durch den Oeconomieprovisor persönlich mittelst Makler nach vorher vom Oeconomen gut befundenen Proben beschafft, oder aus Fabriken resp. von Producenten selbst pr. Bestellung bezogen. Andere Einkäufe werden vom Oeconomen im Auftrage des Provisors auf Grund eines von Letzterem unterschriebenen Bestellzettels, noch andere regelmässige Einkäufe im Einverständniss des Provisors auf Bestellzettel direkt vom Oeconomen besorgt. Solche Einkäufe, welche am Markt geschehen müssen z. B. von Schlachtvieh, Gemüse, Fischen etc., besorgt der Oeconom unmittelbar selbst. Im Krankenhause wird im Wesentlichen nur Fleisch von daselbst geschlachtetem und auf Gesundheit untersuchtem Vieh (ca. 6 Ochsen wöchentlich) verbraucht. Die Anstalt hat ein vollständig eingerichtetes Schlachthaus und unterhält selbst eine Anzahl besonders sorgfältig ernährter Milchkühe für den Bedarf von Kindern und Kranken, welche Milch warm von der Kuh geniessen sollen. Das Brod wird in einer Staatsanstalt aus reinem Korn bester Qualität gebacken.

Alle gelieferten und gekauften Artikel werden vom Magazinaufseher empfangen und gebucht, nachdem sie genau auf Qualität und Quantität geprüft sind. Nur gegen schriftliche Anweisung des Oeconomen als Beleg für die Ausgänge aus dem Magazin, kann der Magazinverwalter irgend Jemand irgend Etwas aus diesem verabfolgen lassen. Die Rechnungen der Verkäufer weisen nach, was ins Magazin eingegangen, dic Anweisungen des Oeconomen, was ausgegeben ist. Der Oeconom kann nichts anweisen, wofür er nicht den Nachweis der Berechtigung durch die regelmässigen Vorschriften und Regulative oder durch besondere schriftliche Ermächtigungen von competenter Seite liefern kann. Er bedarf daher als Grundlage seiner Anweisungen stets einer schriftlichen Reclamation eines Inspectors, des Apothekers etc., welche dem Direktor zur Kontrole vorgelegt, auch wenn es sich um Abweichungen von der Regel oder um etwas Besonderes handelt, von ihm vidimirt wird.

Die Kontrole über die Oeconomiebücher und Magazine ist wesentlich des Oeconomieprovisors Sache. Das Lagerbuch des Magazins, das Verbrauchsjournal der Küche, und das im Oeconomiebureau geführte Vertheilungsnachweisbuch, verglichen mit Rechnungen, Bestellzetteln, Anweisungen und Reclamationen, geben ein so genaues Bild des Verbleibs aller Verbrauchsgegenstände, wie dies in der Praxis überhaupt nur möglich ist.

Jede Zahlung, welche die Anstalt leisten soll, erfordert die Einreichung einer Rechnung an das Oeconomiebureau, wo sie copirt und gebucht, die Richtigkeit in Form und Inhalt genau geprüft und vom Oeconomen bescheinigt wird. Hierauf dem Director zur Kontrole und Vidimirung

Digitized by Google

vorgelegt, dann zuerst dem Ressortprovisor, später dem ältesten Provisor zugesendet, wird sie von Beiden in von ihnen geführte Kontrolebücher eingetragen und durch ihre Unterschrift der Kasse zur Auszahlung angewiesen. Der Kassirer hat dem ältesten Provisor schliesslich die quittirte Rechnung vorzulegen. Die gleichlautenden Bücher der beiden Provisoren und die der Kasse, wie der Oeconomie, werden regelmässig collationirt und mit den Belegen verglichen.

Der Nachweis und die Instandhaltung resp. Ergänzung alles Inventars der Anstalt ist ebenfalls Sache des Oeconomen. Alle Räume der Anstalt, welche irgend welche Inventargegenstände enthalten, haben einen für allemal festgesetzten Bestand, der immer da sein, und eine bestimmte Person, welche für das Vorhandensein aufkommen muss. Wird ein Stück, sei es Mobiliar, Geschirr, Wäsche, oder was es sei, wegen Beschmutzung, Beschädigung etc. gebrauchsunfähig, so hat diese verantwortliche Person — Wärter, Aufseher — zu bestimmter Stunde, in einem bestimmten Magazin der Oeconomie damit zu erscheinen, und es daselbst gegen ein reines, gebrauchsfähiges Stück umzutauschen. Der Bestand bleibt also überall derselbe, nur im Hauptmagazin des Oeconomen giebt es einen von diesem controlirten Zu- und Abgang durch Eingehen und Ersatz nicht reparaturfähiger Gegenstände, welcher genau gebucht und nachgewiesen wird. Die Reste cassirter Dinge werden zu Bandagen, Kompressen, Charpie benutzt oder als Lumpen, altes Metall, Glas etc. verkauft.

Dasjenige, was in jeder Räumlichkeit der Anstalt an Inventar vorhanden sein soll, ist auf einem darin aufgehängtem Inventarverzeichniss genau angegeben, die augenblicklich verantwortliche Person hat in Gegenwart des Inspektors es darnach übernommen und dies auf demselben bescheinigt. Bemerkt sie, dass etwas fehlt, oder wird Etwas zerbrochen, dann meldet sie dies dem Inspektor, welcher die Umstände untersucht und je nach Befinden den Ersatz bei der Oeconomie auf Kosten der schuldigen Person — wegen Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit — oder auf Kosten der Anstalt reclamirt.

Was aber bei einer Revision an Inventar fehlt, das hat die verantwortliche Person ohne weitere Erörterung zu bezahlen.

Der Inspektor hat ein Duplikat der in jedem Raum aufgehängten Inventarverzeichnisse in Händen und darnach eine Zusammenstellung des ganzen Inventars seiner Station gefertigt, für welches er verantwortlich ist und dem Oeconomen eine Quittung ausgestellt hat. Die Zusammenstellung aller Stationsinventare bildet mit dem Bestande der Oeconomiemagazine das Inventar-Buch der ganzen Anstalt, welches der Oeconom persönlich führt. Zu Neujahr werden alle Inventarverzeichnisse und Bestände revidirt, desgleichen bei jedem Personalwechsel in einem Lokal der Anstalt. Da diese Wechsel sehr häufig und unerwartet sind, so fehlt es nicht an Revisionen.

Digitized by Google

E.

Finanzielles.

a) Einnahmen und Kosten der Anstalt.

Das eigene Vermögen der Antalt beträgt gegenwärtig ℳ 870,359.56 wovon die grössere Hälfte in Hamburgischen Staatspapieren, die geringere in pupillarischen Häuserposten belegt ist. Die daraus erwachsenden Zinsen betragen jährlich ℳ 30,960.— Bei weitem beträchlicher ist die Einnahme aus Kostgeldern der bezahlenden Kranken, sie betrug pro 1875 ℳ 301,327.69. Grösser noch ist die Summe, welche der Staat alljährlich zuschiessen muss, um die Kosten der Anstalt zu decken, sie betrug pro 1875 ℳ 463,646.34.

Dividirt man die Zahl der Verpflegungstage Kranker eines Jahres in die Gesammtkosten des Betriebes desselben Jahres, so stellt sich die Ausgabe pro Kopf und Tag eines Kranken auf ℳ 1,70—1,80. Beispielsweise wurden im Jahre 1874 geleistet 454.492 Verpflegungstage Kranker und verursachten pro Tag und Kopf eine Ausgabe für

1)	Gehalte von Aerzten und festen Beamten	von	ℳ	0,1959.
2)	Pensionen	„	„	0,0070.
3)	Leibrenten	„	„	0,0024.
4)	Unterhaltung der Gebäude, Höfe, Gärten	„	„	0,0758.
5)	Feuerversicherung	„	„	0,0086.
6)	Bureaukosten	„	„	0,0088.
7)	Diverse kleine nothwendige Ausgaben	„	„	0,0091.
8)	Bekleidung	„	„	0,0344.
9)	Beerdigungs- und Fuhrkosten	„	„	0,0312.
10)	Nahrungsmittel	„	„	0,8904.
11)	Medicamente	„	„	0,0897.
12)	Wäschereinigung, Betten, Leinen	„	„	0,1327.
13)	Wärter- und Dienstbotenlohn	„	„	0,1517.
14)	Feuerung	„	„	0,1064.
15)	Beleuchtung	„	„	0,0447.
16)	Wasserversorgung	„	„	0,0433.
		in Summa	ℳ	1,8321.

Das tarifmässige Kostgeld, welches ein Kranker der allgemeinen Klasse zu bezahlen hat, beträgt aber nur ℳ 1,20. Auch nicht alle Kranken leisten Zahlung. Armenwesen und Polizei (Letztere ausgenommen für Prostituirte) zahlen nichts, daher werden ca. 22 pCt. der Kranken von Anfang an Gratis aufgenommen. Andere Kranke leisten nur für eine Zeitlang Zahlung

Digitized by Google

z. B. Dienstboten, für welche die Herrschaft nur 1 Monat zahlte, Arbeiter, deren Arbeitgeber oder Krankenkassen nur für eine beschränkte Zeit zu zahlen verpflichtet waren, Selbstzahler, denen die Mittel zu fernerer Zahlung ausgingen, Fremde, deren Unterstützungswohnsitz erst nach 6-wöchentlicher Gratisverpflegung eintrat, u. desgl. Manche zahlen auch nicht das volle Kostgeld, z. B. manche Krankenkassen, ferner auswärtige Unterstützungswohnsitze, welche nach einer Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathwesen in Berlin vom März 1874 und November 1875 so wie Polizeiverfügung vom 9. December 1875 nur *M.* 1 zu zahlen haben, endlich Solche, denen eine ermässigte Zahlung aus Humanitätsgründen von der Verwaltung bewilligt ist. So erklärt es sich, dass von den geleisteten Verpflegungstagen jährlich im Durchschnitt nur ca. 45 pCt. wirklich bezahlt werden, der Rest aber auf Rechnung der öffentlichen Wohlthätigkeit unbezahlt bleibt. Es erwächst mithin dem Hamburgischem Staate aus dem Krankenhause eine erhebliche Ausgabe, welche in nachstehender Tabelle (Anl. b) für die Zeit seit Erbauung des jetzigen Krankenhauses nachgewiesen wird. Diese zeigt aber auch deutlich die Zunahme der Zahlungen der Kranken und die Abnahme des Missverhältnisses zwischen der Zahl der im Jahr Aufgenommenen und dem täglichen Bestande, also die immer kürzer werdende Aufenthaltsdauer der Verpflegten. Tabelle C zeigt die Zunahme der Preise der Hauptnahrungsmittel und der Kosten der Ernährung eines gewöhnlichen Kranken seit 35 Jahren, mit welcher die übrigen Kosten der Anstalt in gleicher Weise zugenommen haben. —

b) Kostgeldsätze.

Dass im Verhältniss dieser Zunahme aller Kosten auch das Kostgeld successive erhöht werden musste, lag in der Natur der Sache. Vor 1847 war der gewöhnliche Kostgeldsatz 7 ß oder *M.* 0,53 pro Tag nach September 1847 und bis ult. December 1866 betrug er 10 ß oder *M.* 0,75, von da bis ultimo December 1867, — 12 ß oder *M.* 0,90, dann bis November 1871, — 14 ß oder *M.* 1,05, und seit dem 1. October 1874 1 ℔ oder *M.* 1,20. Bei dieser letzten Erhöhung wurde auch das Kostgeld für die höheren Verpflegungsklassen, welches früher nie verändert war, für die erste Klasse auf *M.* 9, die zweite Klasse auf *M.* 6 und die dritte Klasse auf *M.* 2,40 täglich festgesetzt.

Nicht zum deutschen Reich gehörende Personen, Matrosen fremder Schiffe und endlich Prostituirte zahlen höheres Kostgeld in der allgemeinen Verpflegungsklasse, weil kein Grund da ist, den Staat für sie Opfer bringen zu lassen.

c) Krankenkassen.

Im höchsten Grade wichtig für die Vermittelung der Kostgeldzahlung ist die Organisation der Krankenkassen.

In den Zeiten, wo Hospitalbehandlung für Andere, als notorisch Arme, ein Ausnahmefall war, und wo bei Organisation des Krankenkassenwesens im Wesentlichen nur an Privatpflege im Hause gedacht wurde, war der Kontrakt zwischen der Kasse und dem Interessenten ein einfacher, auf Gegenseitigkeit und freier Uebereinkunft beruhender. Er lautete im Allgemeinen: "Zahlst

Digitized by Google

Du mir in gesunden Tagen bei voller Erwerbstüchtigkeit regelmässige Beiträge, dann zahle ich Dir in Fällen unverschuldeter Krankheit die festgestellte Unterstützung für Kur- und Verpflegungsbedürfnisse, bezw. Deinen Angehörigen die Kosten Deiner Beerdigung." Ich zahle Dir aber Nichts, wenn Du mir Deine Beiträge nicht zahlst, oder Deine Krankheit durch Muthwillen und Laster selbst verschuldet hast. "In streitigen Fällen ist N. N. Schiedsrichter."

Die älteren hier bestehenden Krankenkassen und die für sie geltenden Bestimmungen der Verordnung wegen Todtenladen, Sterbe- und Krankenkassen vom 15. December 1828 stehen noch im Wesentlichen auf diesem Standpunkt.

Heut zu Tage sind aber die Verhältnisse dadurch wesentlich verändert, dass die ganz überwiegende Menge der Interessenten nicht selbst und nicht im Hause für Kur und Pflege sorgt, sondern bei jeder Erkrankung sich in Hospitalbehandlung begiebt. Dadurch entstehen drei Kontrahenten, von denen der, welcher das Wesentlichste, die Hülfe, leistet, und welchem Ersatz für die dadurch verursachten Kosten zukommt, — das öffentliche Hospital, — nicht auf dem Standpunkt der Gegenseitigkeit und der freien Uebereinkunft steht.

Es kann eben nicht Kranke, welche in gesunden Tagen die nöthige Fürsorge versäumt haben, oder sonst leichtfertig waren, deswegen in ihrer Hülfsbedürftigkeit sich selbst überlassen und sie von seiner Thür weisen.

Dies wäre inhuman, gemeinschädlich und den Reichsgesetzen zuwider.

Diesen veränderten Verhältnissen würde der Kontrakt entsprechen, wenn er lautete: "Die Bedürfnisse Deiner Kur und Verpflegung leistet Dir das Krankenhaus, wenn Du es wünschest, ich zahle für Dich die Kosten daselbst gegen deine regelmässigen Beitragzahlungen in gesunden Tagen, zu welchen Du verpflichtet bist, weil auch Dir im Fall der Bedürftigkeit die Hülfe des Hospitals nicht verweigert werden kann. Schädigst Du aber mich durch Nichterfüllung Deiner Pflicht gegen mich oder durch sonstiges Verschulden, dann ist Behörde N. N. competent mich auf Deine Kosten, bezw. auf öffentliche Kosten unter gewissen Nachtheilen für Dich schadlos zu halten."

Denn, wenn das Hospital seine Hülfe auf alle Fälle und umsonst gewähren muss, wo sich die Solvenz nicht feststellen lässt, ohne dass dem Bedürftigen aus Nichtzahlung seiner Kurkosten ein Nachtheil oder Unbequemlichkeit entsteht, so fallen alle früheren Beweggründe zum freiwilligen Eintritt in Krankenkassen und zur Beitragzahlung weg.

Die Krankenkassen aber stehen sich schlecht, wenn der freiwillige Eintritt in sie auf die Klassen beschränkt bleibt, welche aus einem oder dem anderen Grunde von vorn herein darauf speculiren, durch Vermittelung der Kasse mehr oder weniger oft und lange im Hospital verpflegt zu werden, während die grosse Masse der Regel nach gesunder Leute die Fürsorge für den ihnen nur als entfernte Möglichkeit erscheinenden Krankheitsfall ganz unterlässt oder durch säumige Beitragzahlung vernachlässigt. Es gehören sehr viele Beiträge Gesunder dazu, um einen erkrankten Krankenkasseninteressenten im Krankenhause verpflegen zu lassen. Wenn die Kasse ihr eigenes Bestehen auch noch so sehr durch Statutenbestimmungen ohne Rücksicht auf das Interesse des Krankenhauses gegen Missbrauch und Ausbeutung seitens kränklicher, ausschweifender, arbeitscheuer und im Beitragzahlen lässiger Interessenten zu schützen sucht, und wenn das Krankenhaus auch noch

Digitized by Google

so oft auf Kostgeldzahlung verzichten muss, weil es für jede Sünde des Interessenten büssen muss, so wird der Kasse doch immer die Menge der Beitragzahler fehlen, von der die Mittel kommen sollen, um das Krankenhaus in den nicht abzuweisenden Fällen zu befriedigen, überhaupt das ganze Krankenkassenwesen auf unsicheren Füssen stehen, so lange keine Nöthigung Aller stattfindet, welche im Fall der Erkrankung momentan hülfsbedürftig sein würden, Mitglieder von Krankenkassen zu werden und ihre Beiträge prompt zu zahlen.

Für den grössten Theil der betreffenden Individuen ist hier in Hamburg eine solche Nöthigung in den Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 und der Senatsbekanntmachung vom 16. Januar 1865 vorhanden. Sie machen den Arbeitgeber für den Beitritt seiner Hülfsarbeiter und deren regelmässige Beitragzahlung zur Krankenkasse in der Weise verantwortlich, dass er eventl. gegen Regress an ihrem rückständigen Lohn auf eine, von der städtischen Polizei, als in diesen Fällen competenter Behörde, zu bestimmende Zeit zur Kostgeldzahlung an das Krankenhaus verpflichtet ist. Wenn sein Hülfs-Arbeiter nicht Mitglied einer Krankenkasse werden will oder kann, ist er verpflichtet dies der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche denselben nach Umständen dazu anhalten bezw. bestrafen kann.

Doch trifft diese Nöthigung nicht Alle, namentlich nicht diejenigen, welche am Wenigsten die Wohlthat der liberalen Aufnahme in das Krankenhaus verdienen, nämlich die schlechten Subjekte, welche keine regelmässige Arbeit nehmen, und hindert nicht, dass stets eine Menge von sonst erwerbsfähigen Menschen wegen sogenannter selbstverschuldeter Krankheit, durch Schlägerei, Trunkenheit, Syphilis und desgl. auf öffentliche Kosten im Krankenhause verpflegt wird, selbst wenn sie Mitglieder von Krankenkassen sind, weil die Mehrzahl dieser für solche Krankheit statutenmässig nicht zahlt. Ansprüche seitens des Krankenhauses an solche Personen selbst, haben erfahrungsmässig keinen Erfolg.

Eine aus einem Mitgliede des Senats als Präses und 10 Mitgliedern aus der Bürgerschaft bestehende Deputation überwacht die Kranken- und Sterbekassen, prüft und genehmigt deren Statuten auf Grund des Gesetzes vom 13. November 1828 und controlirt die Geschäftsführung. Unter Controle dieser Deputation bestehen hier ca. 160 Krankenkassen, von denen ca. 90 das volle tarifmässige Kostgeld des Krankenhauses ihren Interessenten bezw. der Anstalt bezahlen, die übrigen aber theils allerlei Abzüge machen, theils ein etwas geringeres Krankengeld, als dem Krankenhaustarif entspricht, bezahlen.

Ausserdem bestehen viele Privatkrankenkassen z. B. grösserer Fabriken, Unternehmer von öffentlichen Arbeiten, Gewerksvereinen u. desgl. sie zahlen alle das volle Kostgeld.

Häufig werden auch Interessenten auswärtiger, namentlich Altonaer Krankenladen verpflegt.

Im Ganzen werden jährlich ca. 2750 — 2800 Personen im Krankenhause verpflegt, für welche das Kostgeld wenigstens zeitweise von Krankenkassen bezahlt wird.

d) **Einziehung der Kostgelder.**

Die Einziehung der Kostgelder ist unter den geschilderten Verhältnissen keine ganz leichte Sache und erfordert vielfach die Vermittelung der Behörden. Ist die Aufnahme erst voll-

Digitized by Google

zogen und die Hülfe geleistet, dann findet sich die Zahlung weniger leicht, als wenn diese jener vorhergegangen wäre. Doch macht der durchweg rechtliche Sinn der Hamburgischen Bevölkerung, dass die Schwierigkeiten und Verluste, welche daraus entstehen, keineswegs so gross sind, dass man ein Aufnahmeverfahren wünschen möchte, nach welchem es hiesse; "Erst Geld, dann Hülfe." Wohl aber wäre es dringend wünschenswerth, dass Diejenigen, welche Kranke ins Krankenhaus senden, namentlich Aerzte, das Publikum über die eben so billigen als nothwendigen Ansprüche des Krankenhauses auf mitzubringende Zahlung und Legitimationspapiere belehren möchten. Die Coulanz der Anstalt bei der Aufnahme wird so überaus häufig gemissbraucht, dass dies, wenn auch unabsichtlich, doch als Missbrauch recht fühlbar ist. Unregelmässigkeiten, welche im einzelnen Fall keinen erheblichen Nachtheil zu haben scheinen, werden ernsthaft störend, wenn sie sich alljährlich in mehreren tausend Fällen wiederholen.

Alle Verhandlungen über Zahlungspflicht und Leistung, schuldig gebliebene, ermässigte oder erlassene Zahlungen werden unter Kontrole des Aufnahmeprovisors und des Direktors zur Akte des Kranken genommen und derselben die Berechnung des einkassirten Kostgeldes beigefügt. Die Akte giebt deshalb die Kontrole der Rechnungsbücher des Aufnahmebeamten und des Kassirers.

e) Unterstützungskasse für arme Kranke.

Arme Kranke haben meistens nicht die Mittel sich kleine Bedürfnisse und erlaubte Genüsse zu schaffen, welche nicht zur regelmässigen Hospitalverpflegung gehören, ihnen also nicht durch die Anstalt geliefert werden. Seit das allgemeine Krankenhaus Staatsanstalt ist, ist auch das eigene Vermögen desselben Staatseigenthum und steht der Verwaltung nicht die freie Verfügung über die Einnahmen aus demselben für nicht budgetmässige Zwecke zu. Um nun denen, welche der Krankenanstalt als solcher für Erquickung Armer besonders bestimmte Geschenke und Vermächtnisse machen wollen, ohne dadurch den Staat zu beschenken, die Gelegenheit hierzu zu bieten, ist eine besondere Unterstützungskasse für arme Kranke eingerichtet, in welche solche Geschenke fliessen. Sie wird von einem der Provisoren verwaltet, und aus ihr werden sowohl regelmässige Austheilungen milder Gaben an alle Bedürftigen, welche sich in der Anstalt befinden, wie auch in besonderen Fällen anderweitige Unterstützungen einzelner Kranker bestritten. Namentlich solche Kranke werden unterstützt, welche Niemand haben, der sich um sie kümmert, Geisteskranken wird eine Weihnachtsbescheerung daraus zu Theil, Kindern dann und wann ein Genuss bereitet u. desgl. Das Kapital dieser im Jahre 1867 gegründeten Kasse ist bereits auf ℳ 72,972.10 herangewachsen und im Jahre 1875 wurden für derartige Unterstützungen ℳ 5436.30 verausgabt. Ueber Einnahmen, Ausgaben und Kapital-Bestand wird alljährlich im Jahresbericht der Verwaltung eine Abrechnung veröffentlicht.

Digitized by Google

Schlüss.

Es giebt nicht viele so grosse und in ihrer Verwaltung so selbstständige Heilanstalten, wie das Hamburgische allgemeine Krankenhaus. Für einen sehr grossen Theil der Bevölkerung des Hamburgischen Staates ist es ein überaus wichtiges und segensreiches Institut. Es ist deshalb nicht nur für alle, welche in demselben Heilung von Krankheit, Pflege und Wiederherstellung der Erwerbsthätigkeit suchen, sondern auch in weiteren Kreisen, mögen sie zur Mitwirkung an den besonderen Aufgaben der Anstalt, oder an der allgemeinen Bestimmung und Leitung der inneren Verhältnisse des Hamburgischen Staates berufen sein, von Wichtigkeit, sich ein klares Urtheil über die Gesammtheit der Einrichtungen und über das innere Leben dieser Anstalt bilden zu können. Der Anstalt selbst aber ist es von hoher Wichtigkeit, als ein Institut erkannt zu werden, welches das ihm erwiesene Vertrauen verdient, und durch ein solches Vertrauen in seiner oft schweren Pflichterfüllung kräftig unterstützt zu werden.

Die tief einschneidenden Veränderungen in den Aufgaben und den Verhältnissen der Anstalt, welche die letzten Jahrzehnte mit sich brachten, manche auf ehemalige Verhältnisse begründeten Anschauungen und lokalen Einrichtungen, sowie die allgemeine Nichtberücksichtigung des Einflusses, welchen die Bewältigung der Masse auf die Ausführung jeder einzelnen Arbeit oder Geschäftes des Ganzen nothwendig ausübt, lassen sehr oft das Bedürfniss empfinden, der Gesammtheit des hamburgischen Publikums ein übersichtliches und zusammenhängendes Bild der Anstalt und der Art, wie sie ihren Verpflichtungen nachzukommen sich bestrebt, zu geben.

Auch den häufigen Anfragen auswärtiger Anstalten und Behörden gegenüber wird ein solches Bedürfniss empfunden. Einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Mittheilungen über hiesige Einrichtungen und Verhältnisse können wenig befriedigen, sie sind theils unverständlich, theils führen sie zu falschen Vorstellungen.

Dem hieraus erwachsenden Bedürfniss zu genügen, ist der Zweck dieser Schrift.

Alle grossen Hospitäler haben ähnliche Aufgaben, suchen sie in ähnlicher Weise bestens zu erfüllen, und kämpfen dabei mit ähnlichen Schwierigkeiten. Keines ist vollkommen, jedes abhängig von allgemeinen lokalen Anschauungen und Verhältnissen. Daraus entstehen Verschiedenheiten in der Wahl der Mittel und in der inneren Organisation. Was im Princip und Wesen für eines als richtig erkannt ist, pflegt für Alle Gültigkeit zu haben, aber was in der Form an einem Ort als das Richtige gilt, kann nicht überall dafür gelten. Darum kann eine Anstalt nie der andern völlig gleichen, oder ihre Einrichtungen deswegen für maasgebend halten, weil sie sich in ihr bewähren.

Digitized by Google

Stimmen deshalb andere Anstalten im Detail ihrer Organisationen auch nicht überall mit den unsrigen überein, so wird doch sicher der Grundgedanke, welcher dem Organismus des allgemeinen Krankenhauses seine Form gegeben hat, die Probe der öffentlichen Kritik bestehen können, nämlich der, jede der drei wesentlichen Thätigkeiten, die ärztliche, die administrative und die kaufmännische in die Hände reifer zuverlässiger Fachmänner zu geben, welche innerhalb der Ausübung ihrer speciellen Berufsthätigkeit möglichst freie Hand geniessen, die Thätigkeit der anderen aber bei eigenem angestrengtem, selbstlosem Schaffen und Wirken ebenso zu berücksichtigen und zu unterstützen haben, wie es die alleinige Rücksicht auf Förderung der gemeinsamen Aufgabe und auf das Blühen und Gedeihen des Ganzen erfordert, welchem schliesslich Alle dienen.

Digitized by Google

Anlage A.

Haus-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Obere Aufsicht und Leitung.

Das Krankenhaus-Collegium ist die oberste Verwaltungs-Instanz des Krankenhauses.

Es besteht aus 2 Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichem Mitgliede der Finanzdeputation und sechs vom Collegium erwählten Krankenhaus-Provisoren.

Jedem Provisor ist ein besonderes Verwaltungsressort unterstellt. Die Ressorts sind gegenwärtig vertheilt:

a) die allgemeine Aufsicht, Personalien, finanziellen Angelegenheiten und Vertretung nach Aussen.
b) die Beschaffung der Einkäufe und die Oberaufsicht über die Oeconomie.
c) die Administration der Irrenanstalt Friedrichsberg.
d) die Oberaufsicht über das Bauwesen, Medicinalwesen, Deposito- und Unterstützungkasse so wie die Mitverwaltung von Friedrichsberg.
e) die Aufnahme der Kranken.
f) die Oberaufsicht über Gärten, Grenzen, Kirche, Schule und Krämerei.

Den Mitgliedern des Collegium ist im Krankenhause ein Jeder Gehorsam und respektvolles Benehmen schuldig.

Das Krankenhaus-Collegium kann zu seinen Sitzungen seine Oberbeamten mit berathender Stimme hinzuziehen.

Zweiter Abschnitt.

Administrative Eintheilung des Krankenhauses.

Das Haus zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in die **Krankenabtheilungen** (Stationen) und in die **Verwaltungsabtheilungen.**

I. Die Krankenabtheilungen.

Die Krankenstationen stehen in Allem, was die Krankenbehandlung angeht, unter der oberen Leitung und Aufsicht des speciellen Oberarztes, in allen anderen unter der des Direktors.

In beiden Richtungen ist der Stationsinspektor der zunächst verantwortliche unmittelbare Vorgesetzte der Station.

Allen ärztlichen Anordnungen der Assistenzärzte — welche die ärztlichen Gehülfen der Oberärzte sind — haben die Stationsinspektoren, gleich denen der Oberärzte selbst, sichere Ausführung zu schaffen.

Die Station zerfällt in Abtheilungen unter besonderer Aufsicht eines Abtheilungswärters resp. einer Abtheilungswärterin.

Jede Abtheilung enthält eine Anzahl Krankensäle. Jeder derselben ist einem, resp. zweien Wärtern übergeben. Kleinere Einzelzimmer haben mehrere zusammen einen gemeinschaftlichen Wärter.

Die Aufgabe des Stationsinspektors und der Abtheilungswärter im Allgemeinen ist, thatsächlich durchzuführen, dass jeder Zeit und in jeder Richtung innerhalb ihres Bezirks nach Möglichkeit Alles das wirklich und so geschieht, was und wie es der Arzt und der Direktor wollen und angeordnet haben.

Digitized by Google

Sie sollen das Auge, das Ohr und die Hand dieser verantwortlichen Vorgesetzten überall und in allen Dingen sein, wo diese nicht persönlich zugegen sein und direkt einwirken können.

Die Wärter haben die Aufgabe die ihnen überwiesenen Kranken, Räumlichkeiten und Inventargegenstände den Anordnungen ihrer Vorgesetzten gemäss resp. zu bedienen, zu reinigen und zu beaufsichtigen, sowie alle hierzu erforderlichen Arbeiten zu verrichten.

Etwa für den Augenblick übercomplete Wärter sind verpflichtet einstweilen alle ihnen in der Station angewiesene Arbeit zu verrichten.

Für solche Arbeiten in den Stationen, welche die Wärter zu lange von ihren Kranken entfernen würden, oder welche eigene Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, sind den Stationen Dienstboten zugetheilt. Es ist jedoch eine ganz besondere Pflicht der Stationsinspektoren diese Dienstboten in steter ordnungsmässiger Thätigkeit zu erhalten und sie zu hindern, dass sie auf Kosten ihrer eigenen Dienstobliegenheiten Privatarbeiten oder Dienstobliegenheiten Anderer übernehmen.

Die den Stationen speciell zugewiesenen Gärten und Höfe stehen in jeder Beziehung unter der speciellen Aufsicht des Stationsinspektors. Die Angehörigen der Station müssen in dieser bleiben. Ohne genügenden Grund dürfen sie nicht sich in Lokalitäten anderer Stationen aufhalten.

Es sind 4 Krankenstationen:

Erste Station: die männliche medicinische.

Mit dieser ist die männliche Sichenstation verbunden. Ferner ist der grössere Theil der männlichen Dienstboten in den Lokalitäten dieser Station untergebracht und deshalb in Bezug auf Verpflegung, Aufsicht und Alles, was nicht ihren besonderen Dienst ausserhalb der Station angeht, dem Inspektor derselben unterstellt.

Die Station hat 4 Abtheilungen.

Zweite Station: die männliche und weibliche chirurgische.

Der geringere Theil der männlichen und einige weibliche Dienstboten wohnen in den Lokalitäten dieser Station und sind deren Inspektor untergeordnet, (wie bei der ersten Station).

Die Station zerfällt in 2 männliche und 2 weibliche Abtheilungen.

Die Abtheilung der männlichen Augenkranken ist in administrativer Beziehung mit dieser Station verbunden.

Dritte Station: die Irrenstation.

In Dieser Station sind einige weibliche Dienstboten untergebracht und dem Inspektor derselben zur Verpflegung, Aufsicht etc. unterstellt.

Die Station besteht nur noch als weibliche Siechenabtheilung.

Dem Inspektor dieser Station ist zugleich die Aufsicht über Räumlichkeiten und Inventar des Administrationsgebäudes übergeben, d. h. über die Ordnung, Reinlichkeit und Instandhaltung derselben, so weit sie nicht als Privaträume, resp. Privateigenthum zu betrachten sind, und mit Ausnahme der Apotheke und der Oeconomie-Lokalitäten. Endlich hat er die regelmässigen wie ausserordentlichen Meldungen, Reclamationen etc. in Bezug auf alle Personen zu machen, welche keiner der 4 Krankenstationen angehören.

Vierte Station: die weiblich medicinische.

Mit dieser Station ist die weibliche Siechenanstalt verbunden. Ferner ist der grössere Theil der weiblichen Dienstboten in den Räumlichkeiten dieser Station untergebracht und deshalb in Bezug auf Verpflegung, Aufsicht und Alles, was nicht ihren besonderen Dienst ausserhalb der Station betrifft, dem Inspektor derselben unterstellt.

Die Station zerfällt in 4 Abtheilungen. Die Abtheilung der weiblichen Augenkranken ist in administrativer Beziehung dieser Station angeschlossen.

II. Die Verwaltungsabtheilungen.

Die Verwaltungsabtheilungen im Innern des Hauses stehen unter der oberen Leitung des Direktors. Nur über die Schule führt der Geistliche, über die Apotheke, die medicinische Bibliothek, das Instrumenten- und Bandagenwesen der Hospitalarzt resp. der Oberarzt der chirurgischen Station die Aufsicht.

Ein besonderer Beamter führt unter dieser oberen Leitung die specielle Aufsicht über jede einzelne Abtheilung und ist für die möglichst beste Ausführung des Dienstes derselben zunächst verantwortlich.

Digitized by Google

Die Verwaltungsabtheilungen sind:

1. Die Oeconomie.

Der Oeconom ist der specielle Vorgesetzte der ganzen Oeconomie.

Ihm liegt ausser der Fürsorge für möglichst gute Dienstleistung aller ihm unterstellten Personen und in allen zur Oeconomie gehörenden Dienstzweigen, namentlich die Verantwortung ob für die rechtzeitige Ergänzung, die richtige Empfangnahme, die sichere Aufbewahrung, die zuverlässige Buchung und den vorschriftsmässigen und öconomischen Verbrauch aller Materialien und Nahrungsmittel, die zum Nutzen des Hauses angekauft werden.

Die ihm übertragenen Einkäufe macht er nach bestem Wissen und unter alleiniger Rücksichtnahme auf das Interesse des Hauses.

Die Frau des Oeconomen ist seine persönliche Gehülfin für besondere Angelegenheiten, namentlich das Leinenzeug, die Näherei und Wäsche betreffend.

Unterabtheilungen der Oeconomie sind:

a. Das Küchenwesen.

Die Küchenverwalterin ordnet die gesammte Speisebereitung an, leitet sie und beaufsichtigt sie in allen Stücken. Sie erhält täglich vom Oeconomen die Anweisung was und wieviel bereitet werden soll. Sie entnimmt die dazu nöthigen Materialien aus den Magazinen etc. notirt die Entnahme genau, lässt sie unter ihrer persönlichen Leitung und Aufsicht bereiten und vertheilt selbst die Speisen so, das Jedem sein vorschriftsmässiges Theil, nicht mehr — nicht weniger gereicht wird. Sie probirt jede Speise vor der Austheilung selbst und giebt Nichts weg, was nicht gut ist. Sie wacht darüber, das nicht zuviel und nicht zu wenig bereitet wird, und dass unvermeidliche Reste etc. bestens aufbewahrt und wieder verwendet werden. Sie erhält äusserste Sauberkeit in allen Küchenlokalitäten und hält das ihr untergebene Küchenpersonal zu gewissenhafter Thätigkeit an.

b. Das Magazinwesen.

Der Magazinverwalter hält alle Vorräthe der Oeconomie entweder unter seinem persönlichen Verschluss, oder unter einer ihm verantwortlichen genügenden Aufsicht. Er bucht alle Eingänge und Ausgaben genau und zuverlässig und haftet für das Vorhandensein der aus den Büchern sich ergebenden Bestände. Die Schlachterei und den Gartenbau überwacht er hinsichtlich ihres Ertrages, die daraus hervorgehenden Bestände sind seiner Aufsicht anvertraut. Er wacht besonders über die Thätigkeit und Redlichkeit aller mit den Vorräthen der Oeconomie in Berührung kommenden Personen. Unablässig achtet er darauf, dass von den vorhandenen Vorräthen Nichts während der Aufbewahrung verdirbt, umkommt oder veruntreut wird.

c. Die Wäscherei.

Der Wäschereiaufseher besorgt zunächst die richtige Abnahme und Ersetzung der schmutzigen Wäschstücke durch untadelhaft saubere und ganze Stücke, sowie die zuverlässige Buchung des Wechsels. Die zweckmässige Anordnung, die gute, möglichst sparsame und schonende Durchführung des Reinigungsverfahrens. das Aussortiren der schadhaften Stücke behufs Reparatur und Ersatz, die Sauberkeit und Ordnung in den Wasch- und Trockenräumen, die Sicherheit der Gebäude und des Inventars der Waschanstalt, die Thätigkeit und Disciplin des Waschpersonals sind Gegenstand seiner unausgesetzten persönlichen Thätigkeit und Ueberwachung.

d. Die Näherei.

Unter Verantwortlichkeit des Oeconomen leitet dessen Frau alle durch Handarbeiter in oder ausserhalb des Hauses zu beschaffenden Neuanfertigungen und Reparaturen der Wäsche etc. in der sorgsamsten Weise. Den Abgang nicht mehr reparaturfähiger Stücke muss sie jederzeit genau nachweisen.

e. Die Deckenfabrikation.

Die Decken, Matratzen, Kopfpfühle etc. für die Betten im Krankenhause werden in der Siechenstation gefertigt, resp. gereinigt und umgearbeitet.

Die Leitung und Aufsicht dieser Arbeit ist gegenwärtig dem Inspektor der IV. Station übertragen.

Digitized by Google

f. Das Fuhrwesen.

Die für das Krankenhaus nöthigen Fuhren, mögen sie durch gemiethetes oder eigenes Fuhrwerk beschafft werden, stehen unter specieller Aufsicht und Anordnung des Oeconomen. Bei diesem werden die nöthigen Transportmittel reklamirt und von ihm wird in sparsamster Weise über dieselben disponirt.

g. Die Gärtnerei.

Die Unterhaltung der Gärten und der Gemüsebau werden durch Sieche unter Leitung eines Gärtners von Profession bewirkt.

Der Ertrag der Gärten wird von der Oeconomie zu Gelde berechnet und dem Conto "Unterhaltung der Gärten" zu Gute geschrieben.

2. Die Apotheke.

Der verantwortliche Leiter und Aufseher aller Arbeiten resp. Vorräthe der Apotheke ist der Apothekenverwalter. Abgesehen von der technischen Verantwortlichkeit, welche ihn als Vorstand der Apotheke trifft, liegt ihm namentlich in administrativer Beziehung ob, alle Ein- und Ausgänge an Medicamenten durch zuverlässige Buchführung genau nachzuweisen, darüber zu wachen, das aus der Apotheke Nichts ohne schriftliche Verordnung verabfolgt wird, sowie dass überhaupt kein Missbrauch, Unordnung oder Verlust in Allem entstehe, was zur Apotheke gehört.

3. Die Bureaux.

Die 4 Bureaux sind von einander unabhängig. Um die speciellen Arbeiten eines jeden derselben haben sich die Beamten der anderen Bureaux durchaus nicht zu kümmern, wohl aber haben sie einander bereitwilligst über Alles Auskunft zu geben, was den anderen für ihre Arbeiten zu wissen nöthig ist.

Wo die Beamten mehrerer Bureaux in einem und demselben Lokal arbeiten, hat der älteste anwesende Beamte die Bureauordnung aufrecht zu erhalten.

a. Die Hauptkasse. Der Buchhalter und Kassirer führt nach Anweisung des ältesten Provisors die Kassengeschäfte, mit Ausnahme Derjenigen der Deposito- und Unterstützungskasse, welche der Direktor führt. Er führt das Hauptbuch der Anstalt unter Aufsicht des Direktors.

b. Das Aufnahmebureau steht unter Leitung des Aufnahmebeamten. Dieser führt unter Aufsicht des Direktors und nach Massgabe der Bureauordnung alle das Aufnahmegeschäft betreffenden Bücher, Rechnungen, Correspondenzen sowie die Aufnahmecasse.

c. Das Direktionsbureau steht unter specieller Leitung des Registrators. Dieser führt alle Protocolle, Bücher, Registraturen etc. der Verwaltung ausgenommen diejenigen welche das Aufnahmegeschäft und die Oeconomie betreffen, theils persönlich, theils lässt er sie nach Maassgabe der Bureauordnung von den ihm untergeordneten Schreibern führen. Für die correcte Ausführung aller Expeditionen des Direktionsbureau ist der Registrator verantwortlich, Alles was aus diesem Bureau ausgeht, wird ihm vorher vorgelegt, von ihm geprüft und die Correctheit der Ausfertigung von ihm durch seine Unterschrift in der unteren rechten Ecke des Schriftstückes videmirt.

Alle durch die Beerdigungen verursachten Geschäfte, alle Anmeldungen bei Verwandten Verstorbener, bei der Polizei, dem Civilstandsamt etc., die Aufbewahrung aller Akten und sonstigen Papiere ohne Geldwerth, sowie die Beaufsichtigung des Archivs sind specielle Obliegenheiten des Registrators.

d. Das Oeconomiebureau leitet der Oeconom in der Weise, dass durch die Bücher und Akten dieses Bureaux mit fehlerfreier Genauigkeit der specielle Nachweis geführt wird, welche Ausgaben der gesammte Betrieb der Anstalt verursacht hat, welche Leistungen, Vorräthe, Waaren etc. mittelst dieser Ausgaben erworben, und wie solche verwendet oder wo sie geblieben sind.

4. Das Bau- und Sicherheitswesen.

Der technische Beamte oder Werkführer des Krankenhauses leitet resp. führt persönlich alle ihm aufgetragene Arbeiten aus, welche die Instandhaltung der Gebäude, Wege, Einfriedigungen etc. erfordert und welche durch Bauhandwerker beschafft werden müssen oder zu ihrer Beurtheilung technische Specialkenntniss erfordern. Er controllirt alle Gebäude etc. unausgesetzt hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit, setzt den Direktor von Jedem, was in dieser Hinsicht einer Beachtung bedarf, in Kenntniss, holt seine Entscheidung über

Digitized by Google

alle vorzunehmenden Arbeiten ein, macht nach dessen Anordnung die nöthigen Bestellungen, wählt nach bestem Wissen und unter alleiniger Rücksichtnahme auf das Interesse des Hauses die anzukaufenden Materialien, Werkzeuge etc. aus, engagirt die Handwerksgesellen und Arbeitsleute und ist für ihre Leistungen verantwortlich. Es ist ihm zur speciellen Pflicht gemacht, während der Arbeitszeit unausgesetzt bei seinen Arbeitern anwesend zu sein, so viel wie möglich selbst mit Hand anzulegen und durch seine Gegenwart und Anleitung die Arbeit thunlichst zu fördern.

Die Aufsicht über die Sicherheit der Verschlüsse und das Feuerlöschwesen stehen unter ihm. Er ist der erste Vorgesetzte der aus den Dienstboten des Hauses zusammengesetzten Sprützenmannschaft. Die Sorge für die stete Gebrauchstüchtigkeit der Sprützen, die Uebung und Completirung der Mannschaft liegt ihm zunächst ob.

Ueber die Wachsamkeit der Sicherheitswächter ist ihm die Controlle übertragen.

5. Die Schule und Bibliothek.

Der Lehrer des Hauses unterrichtet die in demselben befindlichen kranken Kinder unter Aufsicht des Geistlichen in der Weise, dass dieselben so weit es ihr Zustand erlaubt passend beschäftigt werden, und bei längerem Aufenthalt an Elementarkenntnissen nicht rückwärts schreiten, sondern möglichst gewinnen.

Daneben hat er die zur Unterhaltung der Kranken gegründete Lese - Bibliothek zu verwalten. Den Kranken, welche nicht zur Bibliothek kommen können, hat er persönlich die Bücher derselben, sowie ihren event. Bedarf an Schreibmaterialien etc. zugängig zu machen.

Dritter Abschnitt.

Personelle Eintheilung des Krankenhauses.

Sämmtliche Bewohner des Krankenhauses zerfallen in nachstehende Klassen:

Angestellte:

1. **Oberbeamte.**
   - Der Geistliche.
   - Die Oberärzte.
   - Der Direktor.
2. **Beamte.**
   - Die Assistenzärzte.
   - Der Oeconom.
   - Der Apothekenverwalter.
   - Der Buchhalter und Kassirer.
   - Der Registrator.
   - Der Aufnahmebeamte.
3. **Officianten.**
   - Die Stationsinspectoren.
   - Die Apothergehülfen, temp.
   - Der Magazinverwalter.
   - Der Werkführer, temp.
   - Die Schreiber
   - Der Wäschereiaufseher, temp.
   - Der Lehrer, temp.
   - Der Mechanikus, temp.
   - Die Küchenverwalterin, temp.
   - Die Gehülfsschreiber, temp.

Dienstpersonal:

1. **Wartpersonal.**
   - Die Abtheilungswärter resp. Wärterinnen.
   - Die Krankenwärter resp. Wärterinnen.
2. **Dienstboten.**

Kranke:

1. **eigentliche Kranke.**
   - Die Kostgänger erster Klasse.
   - do. zweiter ,,
   - do. dritter ,,
   - Die Kranken der allgemeinen Verpflegungsklasse.

Digitized by Google

2. **Sieche,**

mit kleinen Dienstleistungen beschäftigte.
unbeschäftigte.

3. **Invaliden,**

mit kleinen Dienstleistungen beschäftigte.
unbeschäftigte.

Zu den Bewohnern des Krankenhauses gehören noch die Familienmitglieder einiger Angestellten.

Jede der vorstehend genannten Klassen hat ausser den allgemeinen noch besondere Rechte und Pflichten.

Die Ordnung des Ganzen erfordert, dass jeder Einzelne als Theil desselben einer festen Regel und einer bestimmten Beschränkung seiner persönlichen freien Bewegung sich unterwerfe, welche das Zusammenleben und Zusammenwirken einer so grossen Anzahl verschiedenartiger Personen unvermeidlich macht.

Ausnahmsweise Stellungen, Leistungen, Zugeständnisse, kurz Abweichungen von den aufgestellten Regeln können nur dann eintreten, wenn sie durch Nothwendigkeit motivirt sind. Persönlicher Wunsch, Geschmack etc. der Einzelnen muss dem Interesse der Ordnung des Ganzen nachstehen.

Vierter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Einzelnen.

Kranken möglichst beste Hülfe und Pflege während ihrer Krankheit zu gewähren, ist der Zweck des Instituts. Diesem Zweck steht jede andere Rücksicht nach. Dass das Institut diesem Zweck bestens entspreche, ist das erste und Allen gemeinsame Interesse aller Bewohner des Hauses.

Für die Angestellten knüpft sich hieran ein zweites gemeinsames Interesse — der gute Ruf des Instituts. Von diesem hängt es ab, ob ihnen ihr Dienst hieselbst zur Empfehlung und Nutzen oder zum Hinderniss und Schaden für ihr ferneres Fortkommen dienen wird.

Wer die Wohlthaten der Anstalt geniesst, oder sein Brod in deren Dienst findet, der ist verpflichtet, nach äussersten Kräften den Zweck und den guten Ruf des Instituts zu fördern, Nachtheil aber abzuwehren.

Wer demnach eine bestimmte und unzweifelhafte Thatsache wahrnimmt, welche bewirkt, dass Kranken nicht die Hülfe und Pflege wird, welche ihnen zu leisten das Institut beabsichtigt, oder dass der gute Ruf des Hauses geschädigt wird, ist verpflichtet, zunächst persönlich, **so weit seine Macht und Stellung es erlaubt,** dem Uebelstand entgegenzutreten. Wenn er dies vergebens gethan, ist er verpflichtet, dies ohne Aufenthalt demjenigen Vorgesetzten mitzutheilen, welcher die Verantwortlichkeit für das Nichtvorkommen des beobachteten Uebelstandes hat.

Wer nicht so handelt, nimmt Theil an dem Fortbestehen des Uebelstandes und an der Strafe begangenen Unrechts. Wer aber erst an Verheimlichung Theil nimmt und später direkt oder indirekt das Unrecht bekannt macht, der fügt zur Verantwortlichkeit des Hehlers die Verächtlichkeit des Angebers.

I. Angestellte.

1. Oberbeamte.

Die Rechte und Pflichten der Oberbeamten ihren Untergebenen gegenüber sind aus dem ersichtlich, was über Letztere gesagt ist.

2. Beamte.

Wahl.

Die Beamten werden vom Krankenhaus-Collegium erwählt und sind Staatsangestellte.

Disciplinarinstanz.

Sie können nur vom Collegium gekündigt, resp. entlassen werden. Sie steht nur unter dessen Disciplinargewalt.

Digitized by Google

Gesuche.

Ihre Gesuche richten sie an den ältesten Provisor, nachdem sie vorher ihren speciellen Vorgesetzten (Oberarzt oder Direktor), in dessen Ressort die Sache eingreift, von dem Gegenstand des Gesuchs in Kenntniss gesetzt und seine Unterstützung erbeten haben.

Beschwerden.

Beschwerden haben sie zunächst bei eben diesem Vorgesetzten anzubringen. Betrifft die Beschwerde jedoch ihn selbst, oder ist sie von ihm zurückgewiesen, dann wenden sie sich damit direkt an den ältesten Provisor. Gesuche und Beschwerden der Beamten und Angestellten, welche nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen keine Erledigung gefunden haben, gehen an den Präses des Krankenhaus-Collegium zur eventuellen Erledigung durch dieses selbst.

Verhältniss zu den Oberärzten und dem Direktor.

Die Oberärzte und der Direktor haben die ihnen unterstellten Beamten innerhalb ihres Ressort eventuell zum Rechten zu weisen. Dem Letzteren steht unter Umständen das Recht der vorläufigen Suspendirung vom Dienst unter seiner Verantwortlichkeit und ungesäumter Mittheilung an den ältesten Provisor zu.

Verhältniss zum Subalternpersonal.

Von allen Angestellten niederen Grades, also auch von denen, welche ihnen nicht speciell untergeben sind, sind die Beamten berechtigt gebührenden Respekt zu verlangen.

Sie haben dagegen die Pflicht überall eine entsprechende Haltung zu beobachten, welche die Provokation respektwidrigen Benehmens ausschliesst.

Nachhausekommen.

Der Diskretion der Beamten ist zwar die Zeit des Nachhausekommens am Abend überlassen. Regelmässiges spätes Nachhausekommen oder Störung der nächtlichen Ruhe ist jedoch unstatthaft. Zu einem Ausbleiben für die ganze Nacht ist ein Urlaub nöthig.

Besuche.

Besuchen bei den Beamten und deren Familien steht Nichts im Wege. Solcher Besuche halber darf indessen weder in Qualität noch Quantität an den vorschriftmässigen Lieferungen etc. eine Aenderung eintreten.

Dass vorkommenden Falls selbst gekaufte Viktualien vom Küchenpersonale zubereitet werden, ist gestattet. Doch ist Letzteres nicht zu solcher Extraarbeit dienstlich verpflichtet. Auch darf keine Unordnung in der Oeconomie dadurch entstehen. Es ist also über Derartiges mit dem Oeconomen Rücksprache zu nehmen.

Der Regel nach ist es nicht gestattet, Besuchende im Krankenhause übernachten zu lassen. Für Ausnahmsfälle ist die Genehmigung des ältesten Provisors nöthig.

Kompetenzen.

Den Beamten steht die Verpflegung der Angestellten 1. Klasse nach Maassgabe der Speiseordnung zu. Den Verheiratheten sind specielle Familienwohnungen angewiesen. Die Reinigung derselben, sowie die Besorgung aller Dienstleistungen, welche aus der freien Station folgen, geschieht durch dazu fest bestimmte Dienstboten des Hauses.

Den Unverheiratheten stehen je 2 mit einem bestimmten Inventar versehene Zimmer zu.

Die Beamten geniessen ferner freie Feurung, Licht, Wäsche und im Erkrankungsfalle freie Behandlung und Medicin für sich und ihre im Hause wohnende Familie, alles dies, wie es hier überhaupt vorhanden ist. Der Hospitalarzt ordnet die ärztliche Behandlung an.

Benutzung von Hausinventar.

Mitbenutzung von ohnehin vorhandenem Hausinventar steht den Beamten insoweit zu, als sie selbst Anspruch darauf machen und es in Beziehung zu den sonstigen ihnen gewährten Kompetenzen der freien Station etc. steht.

Dienstanzüge.

Den Beamten werden nach Maassgabe der Bekleidungsverordnung gewisse dienstliche Kleidungsstücke geliefert.

Feuerversicherung.

Bis zu einem fixirten Betrage sind die Privateffekten der Beamten gegen Feuersgefahr versichert. Dagegen

Digitized by Google

haben sie die Verpflichtung bei ausbrechendem Feuer ihre ausschliessliche Thätigkeit dem Dienst des Hauses der darüber bestehenden Verordnung gemäss, zu widmen.

Meldungen.

Die Beamten machen dem Direktor von allen besonderen Vorkommnissen, welche auf ihre dienstliche Thätigkeit einwirken, z. B. Dienstantritt, Abreise, Ankunft, Erkrankung etc. persönlich, oder im Verhinderungsfall schriftlich Anzeige.

Auffinden diensthabender Beamten.

Während ihrer Dienstzeit müssen die Beamten, namentlich die Arzte du jour, stets mit Leichtigkeit aufgefunden werden können. Sie haben desshalb geeignete Fürsorge für solche Fälle zu treffen.

Ausserhalb des Hauses wohnende Beamte.

Für Beamte, welche nicht im Hause wohnen, modificiren sich vorstehende Bestimmungen in entsprechender Weise.

Familienmitglieder Angestellter.

Die im Hause wohnenden Familienmitglieder von Angestellten haben die Verpflichtung allen allgemeinen Vorschriften dieser Hausordnuug in derselben Weise nachzukommen, wie es dem Familienhaupt obliegt.

Was ihnen seitens des Hauses an Kompetenzen zusteht, ist durch Anstellungsbedingungen etc. speciell geregelt.

3. Officianten.

Wahl.

Die Officianten werden auf Antrag des Direktors vom ältesten Provisor angestellt. Sie sind theils Staatsangestellte, theils temporair auf Monatslohn engagirt.

Disciplinargewalt.

Sie stehen unter der Disciplinargewalt des Direktors, welcher Verweise, Lohnabzüge und Verbleiben im Hause gegen sie erkennen, eventuell sie vom Dienst suspendiren kann, unter demnächstiger Anzeige an den ältesten Provisor. Zur Kündigung oder Entlassung ist die Genehmigung des Provisors erforderlich.

Gesuche.

Ihre Gesuche richten sie zunächst an den Direktor.

Beschwerden und Verhältniss zu den Untergebenen.

Hinsichtlich Beschwerdeführung und Verhältniss zu Untergeordneten gelten die für Beamten gegebenen Vorschriften auch für Officianten

Vertrauliche Verhältnisse mit Personen des Dienstthuenden Personals sind durchaus unstatthaft. Liebesverhältnisse mit weiblichen Untergebenen haben Dienstentlassung zur Folge.

Nachhausekommen.

Nach beendeten Dienstgeschäften ist den Officianten das Ausgehen bis zum Schluss des Hauses um 11 Uhr Abends gestattet. Zu ausnahmsweise längerem Ausbleiben ist eine besondere Erlaubniss des Direktors nöthig.

Besuche.

Während der Dienstzeit können Besuche bei Officianten nur ausnahmsweise, auf kürzeste Zeit und mit Erlaubniss des betreffenden Dienstvorgesetzten gestattet werden.

Ausser der Dienstzeit bedarf es zur Annahme von Besuchen für die Officianten keiner Erlaubniss, doch muss sich der Besuch mit Schluss des Hauses entfernen.

Weiblicher Besuch bei unverheiratheten Officianten ist nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Kompetenzen.

Die Officianten erhalten nach Maassgabe der Speiseordnung die Verpflegung der Angestellten zweiter Classe.

Ihnen wird entweder ein kleineres vollständig möblirtes Zimmer allein oder ein grösseres mit einem Collegen zusammen angewiesen, je nach Bestimmung des Direktors und nachdem Lokalitäten disponibel sind. Sie

Digitized by Google

geniessen ferner freie Feuerung, Licht, Wäsche, Bedienung durch dazu bestimmte Dienstboten des Hauses und im Erkrankungsfall freie Behandlung und Medicin in der Weise der zweiten Kostgängerclasse.

Officianten, welche nachgewiesenermaassen durch ihren Dienst erwerbsunfähig werden, oder welche nach längerem treuem Dienst demselben nicht mehr vorstehen können, dürfen auf eine billige Fürsorge der Verwaltung für ihae Zukunft so weit thunlich rechnen.

Nach Maasgabe des Bekleidungsreglements werden den Officianten gewisse Dienstanzüge geliefert.

Feuerversicherung.

Unter gleicher Verpflichtung, wie bei den Beamten erwähnt, ist das Privateigenthum der Officianten bis zu einem gewissen Betrage vom Hause gegen Feuerschaden versichert.

Meldungen.

Ueber ausserordentliche, ihre dienstliche Thätigkeit beeinflussende Vorkommnisse machen die Officianten ihrem speciellen Vorgesetzen und dem Direktor persönlich oder im Verhinderungsfall durch den Inspektor der dritten Station Meldung.

II. Dienstpersonal.

Engagement und Kündigung.

Das dienstthuende Personal wird vom Direktor engagirt, event. gekündigt oder entlassen.

Damit den Kranken ihr volles Recht werde, muss dass dienstthuende Personal völlig gesund und diensttüchtig sein.

Personen, welche wegen vorgerückten Alters oder wegen körperlicher, geistiger oder sonstiger Mängel und Gebrechen nicht vollkommen dienstfähig sind, dürfen desshalb überall nicht engagirt werden. Personen, welche sich nachträglich als mehr oder weniger dienstunfähig erweisen, werden in einer den Verhältnissen entsprechen den Weise baldigst aus der Zahl des Dienstpersonals entfernt.

Wenn solche Personen aus irgend einem Grunde bis auf weiteres im Hause belassen werden, dann ist ihr Platz unter den Siechen oder Invaliden.

Im Allgemeinen gelten für das Dienstpersonal die Vorschriften der Hamburgischen Gesindeordnung. Jedoch sind alle zu diesem Personal gehörigen Personen folgenden besonderen Bedingungen unterworfen.

Zunächst ist die beiderseitige Kündigungsfrist eine monatliche, wenn nicht im besonderen Falle eine andere ausdrücklich vereinbart ist.

Disciplinargewalt.

Ferner steht dem Direktor das Recht der Bestrafung von Dienstvergehen oder Vergehen gegen die allgemeine Ordnung auf disciplinarischem Wege zu. Er kann auf Verweise, Hausarrest, Lohnabzüge zum Besten Armer oder sofortige Entlassung erkennen. In Fällen, wo die Sicherheit von Personen und Eigenthum ein augenblickliches Unschädlichmachen eines Dienstthuenden nöthig macht, z. B. von Trunkenheit, Aufwiegelung etc., kann der Direktor denselben in eine feste Zelle einschliessen lassen, bis weiter über ihn verfügt werden kann.

Probezeit.

Jeder auf monatliche Kündigung Neuengagirte ist den ersten vollen Monat, also wenn er mitten im Mona engagirt wurde, diesen und den kommenden Monat auf Probe engagirt. Während dieser Probezeit erhält er keine Bekleidungsgegenstände geliefert und kann, wenn er sich als nicht qualificirt erweist, mit Schluss der laufenden Woche entlassen werden, oder den Dienst freiwillig verlassen. Nach Ablauf der Probezeit hat er dem Direktor zu erklären, dass er alle ihn angehenden Bestimmungen dieser Dienst- und Hausordnung kenne und sich ihr in allen Stücken unterwerfe.

Gesuche und Beschwerden.

Gesuche und Beschwerden hat jeder Dienstthuende zunächst an seinen besonderer. nächsten Vorgesetzten zu richten, welcher, was er nicht selbst abmachen kann, dem Direktor zu melden verpflichtet ist. Wer auf diesem Wege keinen gewünschten Bescheid erhält, oder sich über den Vorgesetzten selbst beschweren will, dem steht es frei, sich unmittelbar an den Direktor zu wenden.

Verhalten gegen Vorgesetzte.

Die schwere Verantwortung, welche mit dem Dienst im Krankenhause in Beziehung auf Menschenleben und Gesundheit vielfach verbunden ist, macht eine besonders strenge Folgsamkeit gegen alle Anordnugen der

Digitized by Google

Vorgesetzten nothwendig. Diese Folgsamkeit und gebührender Respekt dürfen unter keinen Umständen vernachlassigt werden. Unterlassungen in dieser Beziehung werden strenge bestraft. Wer sich von seinem Vorgesetzten ungerecht behandelt glaubt, dem steht als Abwehr allein das Recht der Beschwerdeführung zu. Dies soll ihm unter keinen Umständen verkürzt werden.

Ein Jeder kann bei Beurtheilung seiner Angelegenheiten nicht nur auf Gerechtigkeit, sondern namentlich bei längerer Dienstleitung auch auf Wohlwollen und thunlichste Nachsicht rechnen. Böser Wille aber und Unredlichkeit finden keine Schonung.

Ausgehen und Nachhausekommen.

Niemand darf das Haus ohne Erlaubniss verlassen. Wer nicht längere Erlaubniss besonders erhalten hat, muss spätestens präcise 10 Uhr ins Haus zurückgekehrt sein.

Wer ausgeht, muss sich vom Portier notiren und, wenn er zurückkommt, im Buche tilgen, auch sich gefallen lassen, dass der Portier untersucht, ob er auch Verbotenes ins Haus zurückbringt.

Branntweingenuss.

Branntwein ins Haus einbringen, sowie aller Branntweingenuss im Hause ist bei Strafe bis zu sofortiger Entlassung verboten.

Besuche.

Besuche sind der Regel nach nur während der allgemeinen Besuchszeit am Mittwoch- und Sonntag-Nachmittag zulässig.

In Ausnahmefällen ist die Erlaubniss des Direktors eventuell des Oeconomen oder Stationsinspektors nöthig.

Krankheitsfälle.

Wenn Personen des dienstthuenden Personals erkranken, so dass ihre Stelle anderweitig besetzt werden muss, dann werden sie in eine Krankenstation verlegt und unentgeltlich als Kranke verpflegt. Ihr Dienstverhältniss ist damit ohne weitere Kündigung aufgehoben, und wenn sie geheilt sind, verlassen sie das Haus, falls sie nicht von Neuem engagirt werden, doch erhalten sie den laufenden Monat ihrer Erkrankung ihren vollen Lohn. Waren sie über ein Jahr im ununterbrochenen Dienst des Hauses, dann erhalten sie noch 3 Monate lang allmonatlich die Hälfte ihres Lohnes als Geschenk, wenn sie so lange in Behandlung bleiben.

Wer nachweislich durch seinen Dienst im Krankenhause erwerbsunfähig geworden oder nach langjähriger treuer Diensterfüllung zu solcher nicht mehr fähig ist, der wird zu den Invaliden des Hauses versetzt.

Feuerversicherung.

Unter gleicher Verpflichtung wie bei den Angestellten erwähnt, ist das Privateigenthum des Dienstthuenden Personals bis zu einem Betrage von ℳ 240 für jeden zum Wartpersonal gehörenden, und von ℳ 180 für jeden Dienstboten versichert

Meldungen.

Ueber alle aussergewöhnlichen Vorkommnisse im dienstthuenden Personal wird dem Direktor von dem resp. nächsten Dienstvorgesetzten des Betreffenden Meldung gemacht.

Aufenthalt in den Lokalitäten des Hauses.

Das dienstthuende Personal hat der Regel nach sich innerhalb der Lokalitäten der eigenen Station zu halten. Namentlich haben die Frauen den Männerflügel und umgekehrt zu meiden, wenn sie nicht einen dienstlichen Auftrag daselbst auszurichten haben. In Freistunden ist für das Personal der 1. u. 4. Station der Stationsgarten, für das der 2. und 3. Station der Mittelhof unter Aufrechthaltung der Trennung der Geschlechter zum Genuss frischer Luft bestimmt.

Rauchen.

In den allgemeinen Krankensälen und Wohnkellern, auf den Böden, in Feuerungsschuppen, Werkstätten etc. darf nicht geraucht werden. Auf den Corridoren, darf ebenfalls am Tage nicht geraucht werden. Dafür sind besondere Rauchzimmer in den männlichen Stationen eingerichtet. Nach 9 Uhr Abends ist den Wärtern, welche in der Nähe ihrer Säle bleiben müssen, das Rauchen auf den Corridoren gestattet.

Digitized by Google

Sammeln von Abfällen.

Niemandem wird das Recht gegeben, Abfälle von Dingen, welche Hauseigenthum waren, ohne Wissen und Controlle der Vorgesetzten sich anzuzeigen, zu verschenken, oder aus dem Hause zu schleppen.

Abfälle der Oeconomie an Speiseresten, Knochen etc. werden zum Nutzen des Hauses durch das Oeconomiepersonal gesammelt und vom Oeconomen entsprechend verwendet oder verkauft. Ein Theil des Erlöses wird zu Trinkgeldern des Oeconomiepersonals verwendet.

Das Sammeln sonstiger Abfälle, als Lumpen, Glas etc. steht Jedem frei.

Wer aber derartiges heimlich aus dem Hause bringt und ausserhalb des Hauses verkauft, der begeht dadurch eine Unrechtfertigkeit und zieht sich polizeiliche Strafe zu.

Wer Abfälle dieser Art gesammelt hat, ist verpflichtet, sie an eine eigends dafür bestimmte Person, einen Bodenaufseher abzuliefern. Dieser steht unter Controlle des Oeconomen. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Missbrauch bei solchem Sammeln stattfindet. Der Bodenaufseher führt Buch über das Gesammelte. Die solcherweise gesammelten Dinge werden den Sammlern zu dem ungefähren Preis bezahlt, welchen sie ausserhalb des Hauses dafür bekommen würden, so dass nach Abzug der Ausgabe für den Bodenaufseher dem Hause schliesslich kein Verlust beim Verkauf der Lumpen etc. entsteht.

Ohne Genehmigung des Oeconomen darf der Bodenaufseher keinen Verkauf abschliessen.

1. Das Wartpersonal.

a) Abtheilungswärter resp. Abtheilungswärterinnen.

Besondere Pflichten.

Eines der wesentlichsten Mittel zur Linderung der Leiden und zur Beförderung der Genesung der Kranken ist die sorgfältige und liebevolle Pflege. Diese liegt hauptsächlich in den Händen des Wartpersonals.

Zuverlässigkeit und Treue im Beruf, Geduld und liebevolle Fürsorge sowie Geschicklichkeit in Ausübung der Wartung sind Eigenschaften, welche bei den Wärtern theilweise erst nach und nach herangebildet, ihnen durch Anleitung, Beispiel und stete Aufsicht gelehrt und angewöhnt werden müssen.

Hierzu sind Personen des Wärterstandes nöthig, welchen diese Eigenschaften in mustergültiger Weise eigen sind, und welche dadurch Achtung, Vertrauen und die nöthige Autorität in ihrem Kreise besitzen.

Solche Personen sollen die Atheilungswärter sein. Sie sind entweder aus der Wärterklasse nach längerer und vorzüglicher Dienstleistung auserlesen, oder es sind jüngere zum Aufrücken in höhere Officiantenstellen qualificirt erscheinende Personen, welche zunächst den Krankenhausdienst von unten auf praktisch erlernen. Im letzten Fall müssen sie eine genügende Zeit als einfache Wärter Dienst gethan haben.

In beiden Fällen haben sie als Lehrer und Vorbild der Wärter ein ihnen geschenktes besonderes Vertrauen zu rechtfertigen.

Der gute Geist unter den Wärtern soll von ihnen ausgehen.

Die Abtheilungswärter haben zu grosse Vertraulichkeit mit den ihnen untergebenen Wärtern zu meiden, ohne Ueberhebung stets freundlich und leidenschaftslos mit ihnen umzugehen, sich durch festes und sicheres Benehmen stete Folgsamkeit zu schaffen und im Weigerungsfall sofort den Stationsinspektor zu ihrer Unterstützung herbeizuholen.

Sie begleiten die Aerzte bei ihrer Visite, müssen jede ärztliche Anordnung notiren und für präciser Ausführung derselben sorgen. Sie überwachen jeden Dienst der Wärter ihrer Abtheilung, namentlich aber auch deren Benehmen gegen die Kranken, und dulden Nichts, was nicht richtig ist.

Während der Aufnahmezeit hat in jeder Station ein Abtheilungwärter in einem bestimmten Dienstzimme sich aufzuhalten, die Neuaufgenommenen in Empfang zu nehmen und das Weitere anzuordnen.

Stellung.

Die Abtheilungswärter haben ausser höherem Lohn Nichts vor den andern Wärtern voraus, doch thun sie keine Nachtwachen. Sie wohnen mitten unter den ihrer Aufsicht anvertrauten Kranken, damit dort Nichts geschehen kann, dessen Zeuge sie nicht sind.

Weil sie beim Essen die Aufsicht führen müssen, essen sie später für sich.

Digitized by Google

b) Krankenwärter und Wärterinnen.

Antrittsbedingungen.

Wer als Krankenwärter engagirt wird, bringt der Regel nach nicht die Eigenschaften und Fähigkeiten mit, ohne welche ihm die Pflege einer Anzahl Kranker selbstständig nicht übertragen werden kann.

Er muss also erst lernen und wird demgemäss als Hülfswärter einem erfahrenern älteren Wärter beigegeben.

Der ausgebildete Wärter muss besser bezahlt werden als der Neuling. Dieser erhält desshalb anfangs einen geringeren Lohn. Für Männer hat sich dieser gegenwärtig auf ℳ 18, für Frauen auf ℳ 12, in der Irrenstation auf ℳ 18 monatlich festgestellt.

Lohnerhöhung.

Wenn ein Wärter als vollständig ausgebildet von seinen resp. Vorgesetzten beurtheilt wird, hat er Anspruch auf eine entsprechende Lohnerhöhung. Wie bedeutend diese sein wird, und ob sie auf einmal oder nach und nach in kleineren Verbesserungen eintritt, hängt von verschiedenen Rücksichten und Verhältnissen ab, deren Ermessen den Vorgesetzten zusteht.

Für gute Leistungen wird gerne ein guter Lohn gezahlt.

Der gute Lohn darf aber nicht mangelhaften Leistungen zu Theil werden.

Der Monatslohn der	Abtheilungswärter . .	steigt	gegenwärtig	bis	auf	ℳ	54
,, ,, ,,	Abtheilungswärterinnen	,,	,,	,,	,,	,,	48
,, ,, ,,	Krankenwärter . . .	,,	,,	,,	,,	,,	27—30
,, ,, ,,	Krankenwärterinnen . .	,,	,,	,,	,,	,,	18—24

Trinkgeld.

Trinkgelder oder Geschenke, welche ihnen aus gutem freiem Willen oder als Anerkennung treuer Pflege gemacht werden, dürfen die Wärter annehmen.

Annahme von Trinkgeldern oder Geschenken als Bestechungsmittel, um Unerlaubtes zu thun oder zu dulden, so wie alles Fordern, Erbetteln oder Erpressen von Geschenken etc. wird im Entdeckungsfalle durch sofortige Entlassung event. Ueberlieferung an die Polizei bestraft.

Der Billigkeit wegen und um gleichen Leistungen ähnlichen Lohn zuzuwenden, werden solche Wärter, von denen man weiss, dass sie von ihren Kranken keine Geschenke erwarten können, der Regel nach mit einem höhern Lohn bedacht als andere.

Verpflegung und Wohnung.

Die Verpflegung der Krankenwärter bestimmt die Speiseverordnung. Sie wohnen in den Krankensälen. Nur ihre nothwendigen Effekten dürfen sie dort bei sich haben, da sich Privatmobilien, Ausschmücken von Wänden etc. mit Privatsachen für ein allgemeines Krankenzimmer nicht passt. Im Uebrigen ist ein stets bewachter Boden zur Aufbewahrung der Privateffekten des Wart- und Dienstpersonals eingerichtet.

Dienstanzüge.

Nach Maassgabe des Bekleidungsreglements erhalten die Krankenwärter jährlich 2 Dienstanzüge. Diese haben sie sauber und ganz zu erhalten und von spätestens 9 Uhr Morgens an beständig im Hause zu tragen. Nur wenn sie ausgehen, dürfen sie sich in eigene Kleider kleiden.

Wenn sie aus dem hiesigen Dienst entlassen werden, müssen sie ihre noch im Gebrauch befindlichen Dienstanzüge abliefern. Die Mitbenutzung der Haushemden ist den Wärtern gestattet.

Wäsche.

Alle ihre eigene Wäsche erhalten Wärter und Wärterinnen im Waschhause unentgeltlich rein gewaschen und gemangelt.

Sie haben aber für Steifen, Plätten etc. selbst Sorge zu tragen.

Ausgehen.

Die Wärter und Wärterinnen dürfen der Regel nach wöchentlich einen Nachmittag ausgehen.

Den Dienst der Ausgehenden verrichten nach Anordnung des Stationsinspectors die zu Hause Gebliebenen.

Abwechselnd geht, soweit es ohne Schaden für den Dienst geschehen kann, ein Theil Sonntags, der andere an einem Wochentage aus.

Digitized by Google

Auch an Festtagen wird so vielen die Erlaubniss zum Ausgehen ertheilt, als es ohne Beeinträchtigung des Dienstes geschehen kann.

Doch haben sich hierbei die Wärter willig den Bestimmungen ihrer Vorgesetzten, ob und wie lange ausgegangen werden kann, zu unterwerfen, Sie haben sich in dieser Beziehung am Tage, ehe sie ausgehen wollen, rechtzeitig an den Stationsinspektor zu wenden.

Verspätetes Nachhausekommen oder gar in trunkenem Zustande ist überall nicht statthaft. Wegen des Unheils aber, welches sie dadurch anrichten können, wird es bei Wärtern ganz besonders ernsthaft bestraft.

Benehmen gegen Kranke.

Alles und jedes Handeltreiben, Besorgen von Aufträgen oder Privatgeschäften der Kranken ohne Wissen des Stationsinspektors, Auskunftgeben über den Zustand Kranker, eigenmächtiges Zulassen von Besuch, Zustecken von nicht vom Arzt verordneten Genussmitteln ist den Wärtern strengstens verboten.

Von etwaigen Wünschen der Kranken, namentlich in Betreff Zuspruch des Geistlichen, ist dem Stationsinspektor sogleich Nachricht zu geben.

Jeder Wärter ist strafbar, welcher sich in Streit mit Kranken einlässt, oder sich selbst Recht zu schaffen sucht, selbst wenn er gegründeten Anlass zur Klage hat. In solchem Fall muss er sich sofort an den Stationsinspektor oder den Abtheilungswärter wenden.

Der Wärter ist weder der Diener noch der Herr der Kranken. Wenn er ihnen ihr Recht giebt, ruhig, freundlich, aber fest ihnen gegenübertritt, dann kann er sicher auf den Schutz seiner Vorgesetzten rechnen, falls ihm von Ersteren Unrecht zugefügt wird.

Inventar.

Dem Wärter wird mit einem Krankensaal auch ein bestimmtes Inventar übergeben. Er hat dieses genau zu übernehmen und schriftlich darüber zu quittiren.

Dann hat er aber auch für den Verbleib desselben zu haften.

Wenn Etwas beschädigt wird oder abhanden kommt, hat er dies dem Stationsinspektor sofort zu melden. Thut er dies nicht, oder wird gefunden, dass er das Abhandenkommen oder Zerbrechen durch seine Nachlässigkeit verschuldet hat, dann ist er zum Ersatz verpflichtet.

Zerbrochenes Geschirr muss in diesem Fall von ihm zu einem Drittel des Werthes, fehlendes Leinenzeug und desgleichen aber zum vollen Werth ersetzt werden.

2. Dienstboten.

Lohn, Verpflegung etc.

Die Dienstboten erhalten einen beim Engagement bedungenen festen Lohn. Sie erhalten die für Dienstboten im Speisereglement bestimmte Verpflegung. Einige erhalten auch nach Maassgabe des Bekleidungsreglements Dienstkleidungsstücke, welche sie bei einer Entlassung wieder abzuliefern haben.

Das Mitbenutzen der Haushemden ist ihnen erlaubt.

Sie erhalten gleich den Wärtern freie Wäsche, ohne Steifen und Plätten.

Sie wohnen gemeinschaftlich in den ihnen angewiesenen Wohnkellern des Hauses.

Arbeitsverpflichtung.

Dagegen haben sie die Verpflichtung auf ihren Dienst ihren ganzen Arbeitstag und ihre ganze Arbeitskraft zu verwenden. Wer in seinem besonderen Dienst für den Augenblick Nichts zu thun hat, der wird zu einem anderweitigem Dienst verwendet.

Uebernahme von Dienstleistungen Anderer für Trinkgeld auf Kosten des eigenen Dienstes, oder ähnlicher Nebenerwerb, Sportelmachen, Privatarbeiten während der Arbeitszeit sind durchaus verboten und haben Kündigung zur Folge.

Die vorgenannten Rechte der Dienstboten werden nur solchen Personen zu theil, welche Alles, was mit ihrem Dienst vermacht ist, gut ausführen können, und welche durch einfache Kündigung wieder zu entfernen sind, wenn man mit ihrem Dienst nicht zufrieden ist.

Personen aber, welche zu ihrem Dienst regelmässige Hülfe beanspruchen. weil sie nicht Alles verrichten können, was sonst noch dazu gehört, oder welche überhaupt nur einzelne leichte Dienste verrichten können; Personen, welche nur zeitweise dienstfähig sind und periodisch fehlen, Personen, welche nicht im Stande sind, die ganze in Privatverhältnissen übliche Arbeitszeit inne zu halten, oder endlich Personen, welche, einmal im Hause,


Digitized by Google

aus besonderen Gründen noch nicht wieder daraus entfernt werden sollen, zählen nicht zu den Dienstboten und erhalten nicht deren Competenzen — festen Lohn und Dienstbotenverpflegung.

Kleine Anstellungen.

Engagements solcher Personen, sogenannte "kleine Anstellungen" finden überall nicht statt, weil sie den Dienst des Hauses in die Hände factisch Dienstunfähiger bringen, weil sie das Haus mit erwerbsunfähigen Personen füllen und Ansprüche und Missbräuche aller Art hervorrufen würden.

Ausgehen.

Die Dienstboten sollen der Regel nach einmal wöchentlich ausgehen dürfen, Doch richtet sich der Tag, ob Sonntag oder Wochentag, sowie die Zeit, von wann an und bis wie lange ausgegangen wird, nach dem Bedürfniss des Dienstes und dem Ermessen der Vorgesetzten.

Auch Festtags wird gerne so viel Erlaubniss zum Ausgehen ertheilt, als es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann. Die Rücksicht auf diesen geht aber stets vor.

Um die Erlaubniss zum Ausgehen zu erlangen, müssen die Dienstboten ihren speciellen Dienstvorgesetzten zu einer von diesen festzusetzenden Zeit am Tage vorher darum bitten. Wer diese Zeit ohne Noth versäumt, der hat zu befürchten, das ihm die Erlaubniss verweigert wird.

III. Die Kranken.

Allgemeine Rechte und Pflichten.

Niemand wird und darf vergessen, dass das ganze Institut mit allen seinen Einrichtungen und Personal einzig und allein der Kranken wegen da ist, und zwar vorzugsweise solcher Kranken wegen, welchen anderweitige Hülfe und Pflege nicht zu Gebote stehen.

Andererseits müssen die Kranken auch stets eingedenk bleiben:

1) Dass der Zweck des Ganzen nur auf ihre Heilung und Pflege während der Krankheit, nicht auf darüber hinausgehende Versorgung, Annehmlichkeiten etc. gerichtet ist.
2) Dass sie nicht alleine da sind, sondern die Wohlthat des Instituts mit vielen Hunderten von mindestens ebenso sehr Hülsbedürftigen theilen. Sie müssen sich also der dadurch nothwendig werdenden allgemeinen Ordnung fügen.
3) Dass jeder Kranke, möge er angehören, welcher Classe er wolle, doch verhältnissmässig eine Wohlthat geniesst, insofern er das, was ihm hier zu Theil wird, auch nicht annährend für gleichen Preis ausserhalb des Instituts findet. Er muss sich also auch in etwaige Beschränkungen, Unvollkommenheiten und Entbehrungen finden, welche bei dem Umfang des Instituts und bei den begränzten Mitteln niemals ganz zu vermeiden sind.
4) Dass zwar Jedem ohne Rücksicht auf seine Zahlungsverhältnisse Alles gegeben wird, was zu seiner Heilung nöthig ist, dass aber je nach den Zahlungsverhältnissen die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Aufenthaltes verschieden sind, und dass diese Verschiedenheit aufrecht erhalten werden muss. Er muss also seine Ansprüche innerhalb der Grenzen seiner von ihm selbst nach seinen Vermögensverhältnissen gewählten Classe lassen, und nicht begehren, dass ihm Einräumungen über seine Classe hinaus gemacht werden, wie wünschenswerth und leicht erfüllbar ihm solche auch scheinen mögen.

Verhalten gegen Aerzte, Beamte und Wärter.

Jeder Kranke ist verpflichtet, sich den sanitätischen Verordnungen seines Arztes zu unterwerfen.

Er ist ferner verpflichtet den Anweisungen der Stationsbeamten Folge zu leisten.

Glaubt der Kranke in irgend einer Richtung Ursache zur Klage zu haben, so steht ihm jederzeit die Berufung an den Oberarzt und den Direktor frei. Der Letztere ist jederzeit bereit auf seinen Wunsch zu ihm zu kommen und ihm in jeder Weise ihm zustehendes Recht zu schaffen.

Die Kranken sind zu einem höflichen Benehmen gegen die Aerzte und Beamten des Instituts sowie zu einer freundlichen Behandlung ihrer Wärter verpflichtet.

Beschwerden.

Nachlässiges und ungebührliches Benehmen der Letzteren wird sofort anzuzeigen gebeten. Nachträglichen Klagen, deren Thatbestand sich nicht mehr erweisen lässt, kann aber keine Folge in Aussicht gestellt werden.

Digitized by Google

Beschädigungen von Inventar etc.

Wenn Kranke Inventar, Wände etc. ohne ihr Verschulden beschädigen oder verderben, wird kein Ersatz von ihnen gefordert.

Muthwillige Beschädigungen aber haben sie nicht nur zum vollen Werth zu ersetzen, sondern können auch eventull ihre Entlassung aus der Anstalt oder Beschränkung ihrer persönlichen freien Bewegung in der Station zur Folge haben.

Bei Benutzung dessen, was ihnen die Anstalt zur Verfügung stellt, sind sie überall zur möglichsten Schonung, Reinlichkeit und Ordnung verpflichtet.

In Bezug auf das Aufstehen, Verlassen des Saales, Besuch des Rauchzimmers, der Gärten, zeitweiliges Verlassen der Anstalt, sind die Kranken an die Erlaubniss des Oberarztes gebunden.

Zur Zeit der ärztlichen Visite muss sich jeder Kranke an seinem Bett befinden.

Rauchen.

In den allgemeinen Sälen und auf den allgemeinen Corridoren darf nicht geraucht, kein Lärm oder Unordnung gemacht oder dieselben verunreinigt werden.

Garantie für mitgebrachtes Eigenthum.

Alles Eigenthum, welches Kranke mit in die Anstalt bringen, steht unter dem Schutz der Verwaltung derselben, jedoch nur, wenn nachstehende Bedingungen innegehalten sind.

Bei der Aufnahme hat der Kranke jedes Eigenthum, welches er mitbringt, dem Aufnahmeschreiber zu nennen und von ihm auf dem Aufnahmeschein notiren zu lassen. Er hat sich dem zu fügen, dass ihm Geld, Werthpapiere, Pretiosen abgenommen und gegen Quittung in der Depositocasse deponirt werden. Für die richtige Wiedererstattung des Deponirten haftet die Anstalt.

In den Krankensaal wird ihm nur dasjenige mitzunehmen gestattet, was ihm dort zu seinem augenblicklichen Gebrauch dienlich ist.

Etwaige überflüssige Effekten werden in dazu bestimmten Lokalitäten und unter Aufsicht aufbewahrt. Doch wird für Feuer, Motten und ähnliche Beschädigungen sowie für etwaige Schädigung durch Mitkranke nicht garantirt.

Die Privateffekten Kranker sind nur zu einem geringen Betrage, ℳ 40 per Kopf aller Kranken versichert, und die Verwaltung erstattet etwaigen Schaden nur zu dem ihr selbst ausbezahlten Betrage.

Wenn Kranke von ihren in Händen habenden Effekten Etwas fortschicken, verschenken, verkaufen etc., haben sie dies sogleich dem Stationsinspektor anzumelden, damit es im Eigenthumsverzeichniss getilgt werde.

Ebenso haben sie Neuerhaltenes anzumelden, damit es daselbst zugefügt werden könne.

Geistlicher Beistand.

Den Kranken steht jederzeit gewünschter Zuspruch des Anstalts-Geistlichen oder wenn sie nicht lutherischer Confession sind, des Geistlichen ihrer Confession zur Verfügung. Sie haben in dieser Beziehung ihrem Wärter ihre Wünsche zur weiteren Anmeldung aufzutragen.

Extrazahlungen.

Was Kranke zu ihrer Annehmlichkeit, Genuss etc. wünschen möchten und ihnen ihrer Verpflegungsklasse entsprechend nicht von der Anstalt geliefert wird, müssen sie sich — falls der Arzt ihnen den Genuss erlaubt — selbst anschaffen.

Zu irgend welchen Extrazahlungen für das, was ihnen die Anstalt giebt, sind sie in keiner Weise verbunden.

1. Die eigentlichen Kranken.

a. Die Kostgänger erster Klasse (ℳ 9 pr. Tag).

Besondere Competenzen der Kostgänger.

Die Kostgänger erster Klasse haben ein entsprechend möblirtes Zimmer für sich allein und, wenn thunlich, eigenen Wärter zu beanspruchen.

Ihre Verpflegung ist im Speisereglement bestimmt.

Sie haben ausserdem das Recht täglich die Hamburger Nachrichten zu erhalten.


Digitized by Google

Herren werden täglich rasirt.
Abends erhalten sie 2 Stearinkerzen.
Zum Spazieren ist der sogenannte Alstergarten für sie reservirt.
In ihrem Zimmer ist ihnen das Rauchen gestattet.
Besuchende werden bei ihnen zugelassen, nachdem dieselben sich eine Besuchskarte auf dem Aufnahme-Bureau gelöst haben, doch nur unter der Bedingung der Innehaltung der darauf bemerkten Zeit.
Alle ihre Wäsche wird ihnen unentgeldlich in der Anstalt gewaschen event. gesteift und geplättet.

b. Die Kostgänger zweiter Klasse (M. 6 pr. Tag).

Die Kostgänger zweiter Klasse müssen event. ein entsprechend möblirtes Zimmer mit einem zweiten Kranken ihrer Klasse theilen und haben mit diesem einen Wärter gemeinschaftlich.
Ihre Verpflegung bestimmt das Speisereglement.
Zeitung, Benutzung des Alstergartens, Wäsche und Rasiren wie bei den Kostgängern erster Klasse.
Abends eine Stearinkerze.
Rauchen ist, wenn sie ein eigenes Zimmer haben, sonst nur im Einverständniss mit ihrem Mitkranken gestattet.
Besuchende werden wie bei den Kostgängern erster Klasse zugelassen.

c. Die Kostgänger dritter Klasse (M. 2,40 pr. Tag).

Die Kostgänger dritter Klasse werden bis zu 5 Kranken ihrer Klasse in besonderen Zimmern mit gemeinschaftlichem Wärter untergebracht.
Ihre Verpflegung bestimmt das Speisereglement.
Sie werden täglich rasirt und erhalten die Zeitung nach den Kostgängern erster und zweiter Klasse.
Das Zulassen von Besuchen auf eine besondere Besuchskarte gleichwie die Zulassung zur Benutzung des Alstergartens ist dem Ermessen des Direktors vorbehalten.
Wäsche wie bei den übrigen Kostgängern.

d. Kranke der allgemeinen Verpflegungsklasse (M. 1,20 bezw. M. 1,80 pr. Tag).

Unterbringung.

Die Kranken der allgemeinen Verpflegungsklasse sind in grösseren Sälen untergebracht. Im wohlverstandenen Interesse der Kranken werden Kranke verschiedener Art auf verschiedenen Entwickelungsstufen der Krankheit zusammengelegt, wenn nicht die Natur der Krankheit eine Isolirung nöthig macht.

Am Tage wird durch einen oder zwei besondere Wärter, bei Nacht durch einen für eine Anzahl Säle gemeinschaftlich patroullirenden Wärter für die Pflege und Wartung der Kranken gesorgt.

Anspruch des Kranken an die Pflege des Wärters.

Der Kranke hat vom Wärter alle und jede nothwendige persönliche Handreichung und Bedienung zu beanspruchen, welche er seines Zustands halber sich selbst nicht zu leisten vermag.

Was der Kranke aber an Dingen, die zu seiner persönlichen Bedienung gehören, selbst thun kann, das darf er nicht vom Wärter verlangen, weil dieser einer ganzen Anzahl von Kranken gleichzeitig gerecht werden soll.

Unterstützung des Wärters.

Auch ist jeder Kranke, dessen Zustand dies erlaubt, verpflichtet zu der in der Station dazu angesetzten Zeit sein Bett selbst zu machen, die von ihm gebrauchten Geschirre und seine Kleider selbst zu reinigen, beim Caffe- und Essenvertheilen in seinem Saal zu helfen, in Fällen wo der Wärter mit einem Kranken oder mit nothwendigem Dienst beschäftigt ist, und ein anderer Kranker gleichzeitig der Hülfe bedarf, diesem nach Möglichkeit beizuspringen, kurz in seinem Saal bei seiner eigenen und seiner Mitkranken Wartung sich nach Kräften behülflich zu zeigen.

Die Kranken haben selbst darüber zu wachen, dass hieraus jedoch nicht der vorkommendenfalls ernst zu strafende Missbrauch entsteht, dass der Wärter sich auf Kosten seiner Kranken seinen Dienstpflichten entzieht, und es sich bequem macht, während die Kranken seine Arbeit thun. Wenn Wärter und Kranke über derartige

Digitized by Google

Hülfsleistungen verschiedener Ansicht sind, dann ist aller Streit zu unterlassen, vielmehr der Stationsinspektor sogleich herbeizurufen, dessen Entscheidung dann der Kranke sich zunächst unterwerfen muss. Hält er sich dennoch für verunrechtet, dann steht es ihm frei sich an den Oberarzt oder Direktor zu wenden.

Privatarbeiten.

Dass Kranke sich mit Arbeiten zu ihrem eigenem Nutzen beschäftigen, welche die Ordnung oder ihre Mitkranken nicht stören, ist gerne gestattet. Doch dürfen sich nicht Missbräuche an desgleichen knüpfen.

Ueber derartige Arbeiten Eingezeichneter besteht eine eigene Verordnung.

Verpflegung etc., Besuch.

Die Verpflegung der Kranken ist im Speisereglement bestimmt.

Wöchentlich zweimal werden die Männer unentgeltlich rasirt.

Besuch ist ihnen, ausgenommen in einzelnen Fällen, in welchen der Direktor die Erlaubniss ertheilt, nur zur allgemeinen Besuchszeit am Mittwoch oder Sonntag, Nachmittags 2—3½ Uhr gestattet.

Falls Kranken von ihren Besuchenden unerlaubte Genussmittel mitgebracht werden, dann sind sie verpflichtet diese sogleich abzugeben oder dem Besuchenden zurückzugeben.

Den Kranken steht Benutzung von Haushemden zu.

Wäsche.

Alle ihre Wäsche erhalten die Kranken ohne alle Bezahlung im Waschhause rein gewaschen und gemangelt.

Bei der hiesigen Waschmethode fällt jede Möglichkeit, aber auch jeder Grund weg, die Wäsche eines Einzelnen appart zu behandeln.

Es braucht Niemand zu fürchten, dass seine Wäsche durch Ansteckung oder schlechte Behandlung verdorben werde.

Für Flicken, Steifen, Plätten muss der Kranke selbst sorgen.

2. Sieche.

Solche als Kranke aufgenommenen Personen, welche nicht abgehen, wenn ihnen keine fernere Hülfe durch ärztliche Kunst werden kann, sondern in Ermangelung eines anderweitigen passenderen Instituts bei einem mehr oder minder bedeutenden, ärztliche Aufsicht erforderlich machenden Gebrechlichkeitszustand auf ihren Wunsch und aus Mitleid mit ihrer hülfsbedürftigen Lage eine einstweilige Zuflucht im Allgemeinen Krankenhause finden, werden als Sieche in einer besonderen Abtheilung vereinigt.

Sie geniessen jedoch die Wohlthat der ihnen gewährten aber eigentlich nicht in dem Zweck der Anstalt liegenden Unterkunft und Ernährung nur unter der Bedingung:

1) Dass die Verwaltung sich vorbehält sie jeder Zeit zu entfernen, wenn sie hierzu Veranlassung hat.
2) Dass sie nicht ein müssiges Leben führen, sondern sich nach Kräften mit allen solchen Arbeiten und Hülfeleistungen dem Hause nützlich machen, welche zu verrichten der Arzt ihnen erlaubt.

Auf besondere Bezahlung solcher Hülfsleistungen haben sie keinerlei Anspruch. Noch weniger auf festen Lohn und die Rechte Angestellter.

Durch kleine Belohnungen besondern Fleiss oder guten Willen der sich wirklich nützlich machenden Siechen zu belohnen ist dem Direktor überlassen.

Die hauptsächlichste Belohnung solcher beschäftigten Siechen ist die Zulassung zu einer besseren Verpflegung, welche im Speisereglement vorgeschrieben ist.

Sie kann aber nur solchen Siechen zu Theil werden, welche eine bestimmte Thätigkeit ununterbrochen ausüben, nicht aber solchen, welche bald arbeiten, bald nicht.

Es darf selbstverständlich kein Siecher gegen seinen Willen und über seine Kräfte angestrengt, oder getrieben werden. Die Siechen werden im Uebrigen nach Maassgabe des Speisereglements gleich den Kranken der allgemeinen Verpflegungsklasse verpflegt.

Die Siechen wohnen in den dazu eingerichteten Wohnkellern.

Wäsche.

Wäsche erhalten sie nach Art der gewönlichen Kranken.

Digitized by Google

Kleidung.

Ihre Kleidung müssen sie sich selbst hatten. In Fällen gänzlicher Mittellosigkeit werden sie vom Hause mit Kleidung unterstützt. Für gewisse beschäftigte Sieche sind im Bekleidungsreglement dienstliche Kleidungsstücke bestimmt, welche aber beim etwaigen Verlassen des Hauses abzuliefern sind.

Im Uebrigen gelten für die Siechen alle für Kranke im Allgemeinen bestehenden Vorschriften.

Sieche, welche Lohn erhalten.

In Folge eines früheren Gebrauches Siechen für eine geringe Beschäftigung einen geringen festen Lohn zu geben, ist gegenwärtig eine Anzahl Siecher mit einem solchen bedacht. Sie werden ihn so lange behalten, als sie die Beschäftigung fortzuführen im Stande sind, für welche ihnen der Lohn zuerkannt wurde. Wer nicht dazu im Stande ist, tritt in die Klasse der übrigen Siechen resp. der Invaliden.

Feuerversicherung.

Da die Siechen nur sehr wenig Eigenthum haben, so hat auch nur eine sehr geringe Summe ℳ 6 pr. Kopf für solches versichert werden können. Die Anstalt kann daher eventuell nicht mehr vergüten, als sie selbst hierfür ausbezahlt erhält.

3. Invaliden.

Versetzung zu den Invaliden.

Diejenigen Personen des dienstthuenden Personals, welche der Anforderung der vollen Diensttüchtigkeit nicht länger genügen, weil sie nach langer treuer Dienstleistung oder in Folge des Dienstes schwach oder siech geworden sind, werden in die Klasse der Invaliden versetzt.

Lohn.

Sie erhalten bei dieser Versetzung einen Theil ihres bisherigen Gehaltes bedingungslos als einen Invalidensold für die Zukunft bewilligt.

Verpflegung.

Sie erhalten ferner die im Speisereglement sub d, 4te Verpflegungsklasse angeordnete Verpflegung.

Wohnung.

Sie wohnen in der Siechenstation und unterliegen im Uebrigen Allen für die Siechen gegebenen Bestimmungen.

Thätigkeit.

Sie haben auch dieselbe Verpflichtung sich keinem müssigen Leben hinzugeben, sondern für die gewährte Versorgung nach Kräften dem Hause nützlich zu bleiben.

Allen kleinern und leichtern Dienstleistungen, welche sie nach ärztlichem Urtheil zu verrichten im Stande sind, haben sie sich willig zu unterziehen.

Fünfter Abschnitt.

Regulative.

I. Feuerordnung.

Vor allen Dingen gilt es bei entstehender Feuersgefahr:

1. allgemeine Verwirrung und panischen Schrecken zu verhüten,
   a. weil Letztere für viele Kranke die unheilvollsten Folgen haben muss,
   b.. weil bei der hier vorhandenen Menschenmenge dadurch jede Hülfe äusserst erschwert und verzögert wird,


Digitized by Google

2. jeden entstehenden Brand vom ersten Augenblick an zu bekämpfen, statt ihn um sich greifen und Macht gewinnen zu lassen.

Wer demnach einen Brand entdeckt, der schreie nicht nach Hülfe, laufe nicht davon und alarmire nicht das Haus.

Wer dies thut, oder wer entstehenden nutzlosen Allarm verbreitet, statt ihn mit allen Mitteln zu unterdrücken, den trifft schwere Verantwortung.

Er sehe vielmehr zunächst zu, ob er nicht allein in aller Stille durch Zudecken mit nicht brennbaren Dingen, z. B. nassen wollenen Decken, Seegras etc., Ausgiessen mit Wasser und desgleichen den entstehenden Brand ersticken könne.

Sowie er aber sieht, dass die Sache hierzu bereits zu weit gediehen ist, hole er ohne Zaudern und unnöthigen Lärm den ersten erreichbaren Menschen herbei, trage ihm auf, möglichst schnell den Stationsinspektor und die ihm etwa begegnenden Wachen, dann in der Reihenfolge, wie sie dem Ort der Gefahr zunächst wohnen, den Direktor, Werkführer, Mechanikus, hierauf die an der Hausdiele befindlichen Wächter, Pförtner und Spritzenleute zu benachrichtigen, dass an der genau zu bezeichnenden Stelle ein Brand im Entstehen sei.

Die Genannten, die Pförtner ausgenommen, begeben sich ohne allen Verzug und Lärm zur Brandstelle. Der zuerst eintreffende Beamte übernimmt sofort die Anordnung der zunächst nöthigen Maassregeln übereinstimmend mit dieser Instruktion und dem Bedürfniss des Augenblicks.

Der Entdecker aber eilt nach Absendung des gedachten Boten zum Brande zurück und wendet, bis er Hülfe erhält, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel an, um wenigstens das Umsichgreifen des Feuers aufzuhalten.

Der Pförtner verschliesst die Hausthür, sobald er von einem Feuer im Hause Kenntniss erhält und lässt Niemand ein oder aus, der nicht dienstlichen Auftrag nachweisen kann.

Dem Inspektor der Station, in der der Brand ist, liegt hauptsächlich die Pflicht ob, Ruhe und Ordnung in derselben und ungehinderte Passage auf den Corridoren, Böden etc. zu halten. Den Zudrang aller Ueberflüssigen hat er abzuhalten.

Er schliesst deshalb alle nicht den Löschenden als Zugang zum Feuer dienenden Eingänge in die Station ab, die Ersteren aber lässt er durch zuverlässige Posten bewachen und für Unbeikommende sperren.

Alle seine Wärter, resp. Wärterinnen lässt er aufstehen, sich rasch ankleiden aber durchaus im Saal bleiben, um die Kranken zu beruhigen und im Bett zu halten.

Nur wenn bei zunehmender Gefahr vom Direktor die Vorbereitung zum Transport der Kranken befohlen wird, lässt er alle Kranken, welche sich selbst fortbewegen können, aufstehen und sich ankleiden, jedoch vorläufig im Saal bleiben.

Hinausstürzen auf den Corridor und Schreien hat er energisch zu unterdrücken.

Wird dann die Ausführung des Transports befohlen, dann sendet er erst die Kranken, welche gehen können, unter Führung eines Abtheilungswärters an den ihm dazu bestimmten Ort. Im Allgemeinen wird hierzu der Betsaal bestimmt werden.

Die übrigen Abtheilungswärter mit den Wärtern und dazu beorderten Dienstboten leeren dann die Säle, mit den bedrothesten anfangend, Saal für Saal und zwar nicht willkürlich und überall zerstreut, sondern Alle gesammelt unter Aufsicht und Leitung der Assistenzärzte.

In den andern Stationen wird nach Bekanntwerden des Brandes ähnliche Ordnung beobachtet. Stationsbeamten und Wärter halten in den Sälen und auf den Corridoren strenge Ruhe und Ordnung aufrecht. Sie stellen den Kranken vor, dass sie nichts zu fürchten haben und ausser Gefahr sind.

Alle Räume des Hauses werden hell erleuchtet. Die in verschiedenen Theilen des Hauses befindlichen Handspritzen, Eimer etc. werden sogleich durch einzelne Leute an den Ort der Gefahr gebracht.

Zum Löschen des Feuers befinden sich im Wagenschuppen 2 grosse Spritzen. Aus den Arbeitern ist eine eingeübte Spritzenmannschaft gebildet, deren Commandeur der Mechanikus ist. Ausserdem hat jede Spritze ihren eigenen Commandeur.

Der Schlüssel zum Spritzenhaus ist im Direktions-Bureau No. 29. Ein zweiter ist im Verwahrsam des Mechanikus.

Ferner sind 8 Handspritzen, Feuereimer und Schläuche zum Anschrauben an die auf den Corridoren befindlichen Wasserposten in verschiedenen Theilen des Hauses vertheilt.

Die erste Sorge des Direktors, Werkführers oder Mechanikus, nach erhaltener Nachricht von der Gefahr, ist durch einen zuverlässigen Boten die Arbeiter mit den Spritzen und Schläuchen etc. schleunigst und möglichst geräuschlos an den Ort des Feuers herbeiholen zu lassen. Sie selbst gehen dann direkt zum Feuer, lassen die Wasserkrähne öffnen, die Schläuche anschrauben, Wasser herbeitragen und die Spritzen in Thätigkeit treten, sobald sie ankommen.

Digitized by Google

Ist es nicht durchaus ersichtlich, dass sie den Brand mit eigenen Kräften bewältigen werden, dann rufen sie die Feuerwehr mittelst des im Zimmer des Direktors aufgestellten Telegraphen herbei.

Jeder Spritzencommandeur sorgt für das schnellste Herbeibringen seiner Spritze.

Der Mechanikus leitet speciell die Thätigkeit der Spritzen und Alles, was die Wasserversorgung betrifft.

Der Werkführer dringt mit Handwerkern in die unmittelbare Nähe des Brandes vor und eröffnet den Spritzen den Weg durch Aufbrechen etc.

Alle nicht bei den Handwerkern und Spritzen fest eingetheilten Arbeiter und männlichen Dienstboten melden sich sogleich beim Direktor an der Brandstelle.

Nur die Bodenwärter begeben sich mit ihren Schlüsseln auf ihre Böden, öffnen die Durchgänge und achten auf Gefahr von Funken etc.

An jede Einfahrt neben dem Mittelhause begiebt sich ein Pförtner mit den Schlüsseln zur Einfahrt und den Gitterpforten

Die weiblichen Dienstboten melden sich beim Inspektor der zunächst bedrohten weiblichen Station. Sie sind zum Wassertragen und Krankentransport bestimmt.

Die Assistenzärzte begeben sich jeder zu seinen speciellen Kranken, zunächst um sie zu beruhigen, ihnen, wo sie erforderlich wird, ärztliche Hülfe zu leisten, endlich um die Art des Transports der einzelnen Kranken anzuordnen und zu überwachen. Im Uebrigen greifen sie nicht durch eigenmächtige Maassregeln den Anordnungen des Direktors vor, weil dies nur letzere durchkreuzen und eine ohnedies so schwer zu verhütende Verwirrung hervorrufen würde.

Dies gilt auch für alle Beamten und Officianten.

Der Oeconom begiebt sich sofort an die Brandstelle, um dem Direktor zu assistiren.

Der Apothekenverwalter und seine Gehülfen begeben sich in die Apotheke und Vorrathsräume derselben, um feuergefährliche Gegenstände eventuell fortzuschaffen.

Der älteste anwesende Bureaubeamte begiebt sich in's Archiv, um eventuell für dessen Rettung Sorge zu tragen.

Alle übrigen Officianten begeben sich zum Direktor, um demselben für specielle Aufträge zur Verfügung zu stehen.

In Abwesenheit des Direktors vertritt der Oeconom dessen Stelle.

Der Anatomiediener hat den Auftrag, ohne Weiteres zum Hospitalarzt zu eilen und ihn zu benachrichtigen, sobald er das Vorhandensein einer Feuersgefahr erfährt.

2. Speiseordnung.

A. Für Kranke.

a. Erste Verpflegungsklasse (Kostgänger zu ℳ 9.—).

Frühstück: 1 Portion bereiteten Caffe, resp. Thee (Caffe 16 Gramm, Zucker 32 Gr., 1 Portion Rahm).
1 Portion Bouillon oder andere Suppe nach Verordnung.

Mittags: Suppe,
Gebratenes, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kranken (resp. gekochte feinere Fische, Fricassees, Geflügel, Zunge etc.) Kartoffeln, ein feines Gemüse mit Beilage, Compot, Mehlspeise,
1 Portion Caffe oder Thee wie am Morgen.

Abends: Eine Wein-, Frucht-, Bier-, Milch- oder andere Suppe.

Für den Tag: 1 Portion Butter (95 Gr.), 1 Portion Weissbrod (220 Gr.), 4 Paar Zuckerzwiebacke, nach Verordnung Limonade, Welgen etc. als Getränk. Wein und Bier wird nur nach ärztlicher Verordnung geliefert.

b. Zweite Verpflegungsklasse (Kostgänger zu ℳ 6.—).

Frühstück: wie die erste Klasse (Zucker 24 Gr.)

Mittags: Gebratenes, wie es der erste Tisch der Angestellten erhält, resp. wo dies für Kranke nicht passt, gekochte Fische, Fricassees, Zunge etc. mit Sauce, Kartoffeln, Gemüse der Jahreszeit entsprechend, bisweilen Pudding, Armeritter etc. als Beilage.
Caffe wie die erste Klasse.

Digitized by Google

Abends: wie die erste Klasse.
Für den Tag: 1 Portion Weissbrod (220 Gr.), 2 Paar Zuckerzwiebacke, Limonade etc. als Getränk (nach Verordnung).

c. Dritte Verpflegungsklasse (Kostgänger zu ℳ 2.40).

Frühstück: wie die erste und zweite Klasse.
Mittags: Suppe (wie die erste und zweite Klasse),
Fleisch (95 oder 125 Gr., ohne Fett, Sehnen und Knochen) vom Tisch der allgemeinen Verpflegungsklasse. Wenn irgend eine Station Braten, Frikadellen, Fricassee, Fische etc. erhält, dann erhalten alle Kostgänger dritter Klasse ebenfalls hiervon, sonst frisches gekochtes Rindfleisch, welches in der Hausküche besonders geschnitten ist, mit Kartoffeln und Sauce, dreimal wöchentlich Gemüse oder Obst.
Caffe wie die erste und zweite Klasse (Zucker 16 Gr.)
Abends: wie die erste und zweite Klasse.
Für den ganzen Tag: 1 Portion Weissbrod (220 Gr.), Limonade, Welgen etc. als Getränk (nach Verordnung).
Zweimal wöchentlich: 125 Gr. Butter.

d. Vierte Verpflegungsklasse (allgemeine Hospitalverpflegung, ℳ 1.20 1.80).

I. Ganze Portion.

Frühstück: 1 Portion Hospitalcaffe (½ Liter), bestehend aus: 8 Gr. Caffe, 1 Gr. Surrogat, 6 Gr. Melis.
Mittagessen: 1 Portion Hospitalsuppe (½ Liter), bestehend aus 25 pCt. Bouillon, Reis oder Graupen, Mehl, Suppenfett und Suppengemüse. Zur Abwechselung wird Sonntags eine Fleischsuppe, einmal wöchentlich eine Milch- oder andere Suppe und einmal wöchentlich eine Fruchtsuppe gegeben.
1 Portion gekochtes Rindfleisch (95 resp. 125 Gr., ohne Fett, Sehnen und Knochen), oder 1 Häring, zur Abwechselung zweimal Braten, Beefsteak, Frikadellen, Speck, Fricassee, Fische, Pudding oder dergl.
1 Portion Hospitalgemüse (½ Liter), bestehend aus zu Brei gekochten Kartoffeln mit einem Zusatz von ca. 10 pCt. Gemüsen, als gelbe Wurzeln, weisser Kohl, Savoyerkohl, weissen Rüben, Kohlrabi etc., 1—2 mal wöchentlich statt dieses Gemüses ein Brei von Reis mit Pflaumen, Rosinen, Corinthen, Obst. Die Irren und die Kranken der chirurgischen Station 1—2 mal wöchentlich Hülsenfrüchte.
Zu beiden Arten Gemüsen wird Salz nach Bedarf und das Fett vom Bouillonkochen genommen.
1 Portion Hospitalkaffe wie zum Frühstück.
Abends: 1 Portion Hospitalabendsuppe (½ Liter) bestehend aus: Milchreis, Bier mit Schwarzbrod und Syrup, Buchweizen- oder Hafergrütze, Sago etc. Dazu Salz, resp. Zucker nach Bedarf, Butter für den ganzen Bedarf 3 Kilo pr. Tag. (Butter wird als ein Luxusartikel angesehen, welchen sich selbst zu halten die Verwaltung den Kranken so lange überlassen muss, als das Kostgeld weit unter den wirklichen Kosten bleibt, welche der Kranke verursacht. Bei Bereitung der Suppen ist ebenfalls darauf gerechnet dass der Kranke nach seinem Vermögen selbst Butter hineinthut.)
Für den Tag: 1 Portion Weissbrod (220 Gr.) und 1 do. Schwarzbrod (125 Gr.) oder nach ärztlicher Verordnung statt dessen im Ganzen 1½ Portion Weissbrod (330 Gr.) Als Getränk ½ Liter Hausbier.
Surrogatessen: Nach ärztlicher Anordnung wird als solches verabfolgt:
½ Liter klare Fleischsuppe mit Reis,
125 Gr. gebratenes Kalbfleisch,
½ Liter besonders gekochte Kartoffeln mit Sauce oder Kartoffelbrei,
1 Portion leichtes, frisches Gemüse oder Obst,

2. Dreiviertel Portion.

Frühstück: wie die ganze Portion.
Mittag: Suppe wie die ganze Portion,
Fleisch 65 resp. 95 Gr. nach Verordnung oder ½ Häring, sonst wie die ganze Portion,
Gemüse ½ Liter, sonst desgleichen.
Caffe wie die ganze Portion.
Abends: }
Für den Tag: } wie die ganze Portion, jedoch ohne Schwarzbrod.

Digitized by Google

Surrogatessen: Suppe: wie bei der ganzen Portion.
Fleisch: 95 Gr. gebratenes oder gekochtes Kalbfleisch oder gekochte leichte Flussfische oder Kartoffelfrikadellen oder Armeritter, unter Umständen kein Fleisch.
Gemüse: ¼ Liter Kartoffelbrei, Milchreis, Carotten, gekochtes Obst, Spinat, frische grüne Erbsen, Schneidebohnen, türkische Bohnen.

3. Halbe Portion.

Frühstück: wie die dreiviertel Portion.
Mittag: Suppe: ½ Liter Hospitalsuppe.
Fleisch: keines.
Gemüse: keines.
Caffe wie die dreiviertel Portion.
Abends: wie bei der dreiviertel Portion.
Für den Tag: ¾ Portion Weissbrod (165 Gr.), ½ Liter Hausbier.
Surrogatessen: ¼ Liter klare Fleischsuppe mit Reis, oder
Obstsuppe,
Milchsuppe,
Brodsuppe aus Weissbrod oder Feinbrod.

4. Viertel Portion.

Frühstück: wie die halbe Portion.
Mittags: ½ Liter Wassersuppe. aus Reis oder Graupen mit 12 Gr. Butter, Mehl und Suppengemüse auf Verordnung auch durchgerührt.
Caffe wie bei der halben Portion.
Abends: wie bei der halben Portion, jedoch keine Biersuppe aus Schwarzbrod und Syrup.
Für den Tag: ½ Portion Weissbrod (110 Gr.), resp. Zwiebacke.
Als Getränk: Brodwasser, Haferschleim, Graupen, Reisschleim.
Surrogatessen: ¼ Liter Haferschleimsuppe mit Corinthen oder
Obstsuppe,
Brodsuppe aus Weiss-, resp. Feinbrod,
Biersuppe mit Weissbrod oder Sagogries,
⅛ Liter klare Fleischsuppe.
Surrogatgetränk: Limonade, Milch oder die sonstigen Getränke mit Wein.

e. Kinder.

Bis 1½ Jahr: für den Tag ¾ Liter Milch, 2 Paar Zwieback.
5½ bis 3 Jahr: für den Tag ½ Liter Milch, ½ Portion Weissbrod, (110 Gr.)
Mittags: ¼ Liter leichte Biersuppe oder
Milchsuppe, oder
Hafergrützsuppe mit Corinthen oder
⅛ ,, klare Fleischsuppe mit Reis,
¼ ,, Carotten, oder Kartoffelbrei, Reis. Milchreis, Spinat, Sauerampfer.
3 bis 5 Jahr: Ebenso, nur ½ Liter Suppe und ¾ Portion Weissbrod (165 Gr.)
5 bis 10 Jahr: Die halbe gewöhnliche Portion mit ¼ Liter gewöhnlichen Bidongemüse und 65 Gr. Fleisch.
10 bis 15 Jahr: Die dreiviertel Portion und 95 Gr. Fleisch.

B. Für Angestellte.

a. Erste Verpflegungsclasse (Beamtentisch).

Frühstück: 1 Portion Bouillon, resp. Milch.
1 Portion kalte Küche (ca. 125 Gr.) bestehend aus kaltem Braten, Rauchfleisch, Wurst etc. etc.
Mittags: 1 Portion Suppe,
1 Portion Gebratenes oder statt dessen gekochte Fische, Fricassee, frisches Fleisch mit Sauce, von Beidem je ½ Portion. Die ganze Portion zu ca 375 Gr. zubereitet. Dazu Kartoffeln, ein der Jahreszeit entsprechendes Gemüse oder statt dessen eine Mehlspeise. Sonntags Dessert, monatlich einmal Geflügel oder desgleichen.

Digitized by Google

Abends: wie zum Frühstück, jedoch ohne Bouillon, am Sonntag Abend ein warmes Gericht, Beefsteak oder desgl. mit Kartoffeln und Compot.
Täglich: 1½ Portion Weissbrod (330 Gr.), 4 Paar Zwieback, Roggenbrod nach Wunsch, 1 Portion Rahm, 95 Gr. Butter, 1 Flasche Selterserwasser,
Wöchentlich: 2 Flaschen Rothwein, 5 Flaschen Actienbier, 500 Gr. Käse.
Monatlich: 1 Kilogr. Caffe, 250 Gr. Thee oder statt dessen 500 Gr. Caffe extra, 1,750 Gr. Raffinade.
Die Verpflegung für Kinder dieser Verpflegungsclasse entsprechend zu modificiren ist dem Direktor überlassen.

b. Zweite Verpflegungsclasse (Officiantentisch).

Frühstück: wie die erste Classe, die Portion zu 95 Gr.
Mittags: im Allgemeinen wie die erste Classe, jedoch ohne Dessert, Geflügel und ähnliche gelegentliche feinere Speisen.
Abends: 1 Portion Kostgängersuppe.
Für den Tag: 1½ Portion Weissbrod (330 Gr.), 2 Paar Zwieback, Schwarzbrod nach Wunsch, 1 Portion Rahm.
Wöchentlich: 1 Flasche Wein, 5 Flaschen Actienbier, 500 Gr. Butter, 500 Gr. Käse,
Monatlich: 1 Kilogr. Caffee, 250 Gr. Thee oder statt dessen 500 Gr. Caffe extra, 1,50 Kilogr. Raffinade.
Den jetzigen Stationsinspektoren wird für ihre Person 1 Flasche Wein, 250 Gr. Butter und 250 Gr. Käse, den jetzigen Apothekergehülfen und dem Magazinverwalter desgleichen, je 1 Flasche Wein wöchentlich extra verabreicht.

c. Dritte Verpflegungsclasse (Wärter- und Dienstbotentisch).

Frühstück: 1 Portion Hospitalcaffe (wie die Kranken der 4. Classe).
Mittags: 1 Portion Hospitalsuppe (1 Liter) wie die Kranken der 4. Cl.,
1 Portion Fleischsuppe (195 G. zubereitet ohne Knochen),
Sonntags Braten, ca. 2 mal in der Woche Speck, Fische, Wurst, Frikadellen, Beafsteak und desgleichen, sonst gekochtes Rindfleisch, Kartoffeln (1½ resp. 1 Liter), 3 mal wöchentlich ein frisches Gemüse, 1 mal trockene Hülsenfrüchte mit Kartoffeln zusammen gekocht, oder eine Mehlspeise die übrigen Tage Bratensauce oder desgleichen zu den Kartoffeln, oder dieselben gestobt. 1 Portion Hospitalcaffe.
Abends: 1 Portion Hospitalabendsuppe, 1 Portion kalte Beilage zum Brod, als 2 harte Eier, Wurst, Bücklinge, Käse, Speck etc. für Männer.
Täglich: 1 Portion Weissbrod (220 Gr.),
1 Liter Hausbier,
3,12 Gr. Thee und 16 Gr. Melis für Frauen.
Wöchentlich: 325 Gr. Butter. Schwarzbrod nach Wunsch.

d. Vierte Verpflegungsclasse (beschäftigte Sieche und Kranke, Ganz- und Halb-Invaliden).

Frühstück: wie die dritte Classe der Angestellten.
Mittag: „ „ „ „ „ „
Abends: wie die Kranken der 4. Classe.
Täglich: 1 Portion Weissbrod (220 Gr.),
1 Liter Hausbier.
Wöchentlich: 250 Gr. Butter. Schwarzbrod nach Wunsch.

3. Bekleidungsreglement.

Unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen liefert die Krankenhaus-Verwaltung sowohl an verschiedene Angestellte des Hauses wie an verschiedene Kranke gewisse Kleidungsstücke zu besonderer Verwendung.

Sie folgt darin altem Herkommen und erkennt keine Verpflichtung ihrerseits dazu an, ausgenommen in Fällen, wo sie bei Engagementscontracten sich zu Lieferungen gedachter Art ausdrücklich verpflichtet hat.

Sie bestimmt unter Vorbehalt ihres Rechtes, nach eigenem Ermessen Aenderungen eintreten zu lassen, die gedachten Lieferungen einstweilen folgendermaassen:

Digitized by Google

a. Für Angestellte.

1. Für Beamte.

Es wird jährlich geliefert.

An die **Oberärzte** jedem 1 Rock von Alma mit Coating-Futter und 1 Rock von Alma mit Orleans-Futter.
„ „ **Assistenzärzte** jedem 2 Röcke von schwarzem Leinen mit Coating-Futter und 2 Röcke von schwarzem Leinen ohne Futter.
„ den **Oeconomen** 1 Rock von Haustuch für den Sommer, 1 Rock von Haustuch für den Winter.
„ „ **Registrator** 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Rock von Haustuch für den Winter.
„ „ **Apothekenverwalter** 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Rock von Haustuch für den Winter.

2. Für Officianten.

An die **Apothekergehülfen** jedem 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer.
„ den **Magazinaufseher** 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Buckskin Hose.
„ die **Stationsinspektoren** jedem 1 Rock von Haustuch für den Winter, 2 Röcke von schwarzem Leinen. Ferner 1 Stationsinsp. 1 Buckskin-Hose extra.
„ „ **Stationsinspektorin** 2 wollene Kleider und 12 leinene Klappen, 6 leinene Schürzen.
„ „ **Schreiber** jedem 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Buckskin-Hose.
„ den **Waschaufseher** 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Buckskin-Hose.
„ „ **Lehrer** 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Buckskin-Hose und alle 2 Jahre ein completer schwarzer Kirchen-Anzug.

3. Für Wart- und Dienst-Personal

incl. einige beschäftigte Sieche, welche Lohn erhalten.

An die **Gehülfsschreiber** jedem 1 Rock von Haustuch für den Winter, 1 Rock von schwarzem Leinen für den Sommer, 1 Buckskin-Hose.
„ „ **Abtheilungswärter** jedem 1 Rock von Tuch, 1 Rock von Drell, 1 Hose von Tuch und 1 Weste von Tuch, je 1 mit, und 1 ohne Winter-Fütterung.
Jeder **wirkliche Krankenwärter** 1 Jacke von Tuch, 1 Jacke von Drell, 1 Hose von Tuch und 1 Weste von Tuch, je 1 mit, und 1 ohne Winter-Fütterung.
Jede **Abtheilungswärterin** 2 Kleider von Lustre, 6 leinene Schürzen und 12 leinene Klappen.
Jede **wirkliche Krankenwärterin** 2 Kleider von Lustre, 6 leinene Schürzen und 12 leinene Klappen.
An den **Anatomiediener** 1 Rock von schwarzem Leinen mit Coating-Futter, 1 Hose von grauem Militairtuch, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.
„ „ **Leichenhausaufseher** dasselbe, was der Anatomiediener erhält.
An die **Portiers** jedem 1 Rock von blauem Uniformtuche für den Sommer, 1 do. von grauem Militairtuch mit Flanellfutter für den Winter, 1 Hose von grauem Militairtuch, 1 Mütze, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe, zur gemeinschaftlichen Benutzung 1 Paar Pelz-Stiefel.
An die **Boten** jedem 1 blauer Uniformrock für den Sommer, 1 Rock von grauem Militairtuch mit Flanellfutter für den Winter alle 2 Jahr, 1 Hose von grauem Militairtuch, 1 Mütze, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe, ausserdem werden ihnen 2 Mal jährlich 1 Paar Sohlen und 1 Paar Flecke unentgeldlich untergesetzt.
An die **Wächter** jedem 1 Rock von grauem Militairtuch mit Flanellfutter, 1 Hose von grauem Militairtuch, 2 wollene Unterjacken, 1 Mütze, 1 Paar Schuhe, welche 1 Mal jährlich unentgeldlich versohlt werden. 2 Paar Strümpfe, 2 Unterhosen, zur gemeinschaftlichen Benutzung 2 Pelze nach Bedarf und zwei Paar Pelzstiefel.
An den **Heizer der Dampfküche**: 1 Jacke von Moleskin, 1 Moleskin-Weste, 2 blaue wollene Hemden, 1 Moleskin-Hose, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.


Digitized by Google

An den **Schlosser:** 2 blau und weiss gestreifte Arbeitskittel, 1 Moleskin-Hose, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.
An den **Schlachter:** 1 Hose von grauem Militairtuch.
Der **Fuhrmann** erhält alle 2 Jahre: 1 Beerdigungsanzug bestehend aus: 1 Rock von schwarzem Haustuch, 1 Weste do., 1 Hose von Buckskin, 1 dreieckigen Hut, 1 Paar Stiefel, 2 Halstücher. 1 gewöhnlichen Anzug, bestehend aus: 1 Rock von grauem Militairtuch, 1 Hose do., 2 Paar Strümpfe, 1 Mütze.
An die **Bandagengehülfen** jedem 1 Jacke von schwarzem Leinen, 1 Hose von grauem Militairtuch, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.
Diverse Arbeiter: (Lampenanzünder, Gärtner, Heizer, Brotschneider, Apothekenarbeiter, Bodenwärter, Waschhausarbeiter, Wollarbeiteraufseher, Leichenträger. Krankenträger) erhalten jeder: 1 Jacke von Moleskin mit Stout-Futter, 1 Hose do., 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.
Diverse Arbeiter: (Küchenarbeiter, Magazinarbeiter) erhalten jeder: 1 Jacke von grauem Militairtuch mit Callico-Futter, 1 Hose von Moleskin, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe.
Diverse ganz oder halbsieche Scheuerinnen, Näherinnen, Aufwäscherinnen, Kupferzeugscheuerinnen und **Deckennäherinnen,** erhalten jede: für 2 Jahr Tragezeit 1 Oberrock von Düffelstoff mit Stout-Futter.
Sämmtlichen **Domestiken** und **beschäftigten Siechen** wird quartaliter 1 Paar Holz-Pantoffeln und halbjährlich 1 leinene Schürze geliefert

Allen vorstehend nicht speciell angeführten Domestiken und den beschäftigten Siechen wird jährlich zum **Weihnachtsfeste** 1 Paar Strümpfe geliefert.

Zum **Weihnachtsfeste** erhalten 2 Köchinnen und 3 Oeconomie-Mädchen jede 3 Stück leinene Schürzen und die Haushalts-Demoiselle 6 Stück dergleichen.

Arbeitsschürzen von greisem Leinen werden den Arbeiterinnen und Domestiken nach Bedarf von den Stationsinspectoren ausgetheilt und nicht als Bekleidung, sondern als Wäsche gerechnet.

b. Für Kranke und Sieche.

1. Oeffentliche Mädchen.

Sämmtliche im Hause anwesende **öffentliche Mädchen** erhalten vollständige Bekleidung, bestehend aus:

baumwoll. Hemde,	leinen. Schnupftuch,
weiss do. Unterrock,	baumwoll. Strümpfe,
schwarz beierwand. Unterrock,	Nachthaube,
Oberrock von blau melt. Baumwollstoff,	Strumpfbänder,
baumwoll. Halstuch,	lederne Pantoffeln

Von diesen Bekleidungsartikeln haben die betreffenden Stationsinspektoren genügenden Vorrath für den nöthigen Wechsel und Wäsche der Stücke. Auch im Haupt-Magazin befindet sich ein entsprechender Vorrath zum Ersatz der ausrangirten, unbrauchbar gewordenen Sachen.

2. Pocken-, Scharlach- und ähnliche ansteckende Kranke.

Den Pocken-, Scharlach- und ähnlichen Kranken werden vollständige Hospital-Anzüge gegeben, welche zum Stationsinventar zählen.

3. Gänzlich unbemittelte Geisteskranke und Sieche.

Gänzlich unbemittelte Kranke, namentlich Geisteskranke und Sieche erhalten, so bald das Bedürfniss es erfordert, die nöthigen Kleidungsstücke, so weit es thunlich ist, aus dem Magazin des Nachlasses Verstorbener, wo dasselbe nicht ausreicht, wird je nach Bedürfniss das Nothwendige neu angeschafft.

Die siechen Kartoffelschälerinnen erhalten jährlich für den Winter einen Oberrock von schwarzem Beierwand.

Der Ordnung wegen werden bestimmte Lieferungstermine für alle an Officianten und Wart- und Dienstpersonal zu verabfolgenden neuen Kleidungsstücke festgehalten.

Jährliche Lieferungen erfolgen zu Ostern, halbjährliche zu Ostern und Michaelis, vierteljährliche zu Ostern, Johannis, Michaelis und Neujahr.

Ausserhalb dieser Termine werden keine neuen Kleidungsstücke geliefert.

Digitized by Google

Wer sich zu einem Lieferungstermin bereits im Dienst aber noch in seiner Probezeit befindet, erhält seine Lieferung nachträglich nach Ablauf der Probezeit. Wer am Lieferungstermin bereits gekündigt hat oder gekündigt ist, erhält keine Lieferung.

Die gelieferte Dienstkleidung bleibt stets Hauseigenthum. Sie muss, wenn sie unbrauchbar geworden ist, oder beim Abgang aus dem Dienst zurückgegeben werden.

Was an brauchbaren Kleidungsstücken vom Wart- und Dienstpersonal zurückgeliefert wird, kann an solche Personen wieder ausgegeben werden, deren Probezeit zu Ende ist, welche aber noch bis zum nächsten Lieferungstermin auf neue Kleider warten müssen.

Die etwa nöthige Veränderung der gebrauchten Dienstanzüge müssen die Betreffenden selbst beschaffen.

Für Instandhaltung und Reparatur der gelieferten Kleidungsstücke hat Jeder selbst zu sorgen. Aus zurückgelieferten unbrauchbaren Kleidungsstücken kann, so weit solche vorhanden sind, Flickmaterial verabfolgt werden.

Der Oeconom führt Buch über die gelieferten und zurückgelieferten Kleidungsstücke.

Der Zweck der Lieferung von Dienstkleidungsstücken ist, dass die Betreffenden bei Verrichtung ihres Dienstes mit diesen bekleidet sein sollen.

Es ist nicht erlaubt dieselben zu verändern, zu veräussern oder sie ausserhalb des Dienstes aufzutragen.

Auch ist nicht erlaubt, im Dienst ohne genügend befundenen Grund andere, als die gelieferten Anzüge zu tragen.

Namentlich ist es den Wärtern nicht gestattet, nach 9 Uhr Morgens in Hemdsärmeln oder den Wärterinnen nach dieser Zeit in Nachtjacken, Unterröcken und Pantoffeln zu erscheinen.

4. Auskunftzettel über Aufnahmebedingungen.

Um dem Publikum und namentlich Aerzten jederzeit genaue Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus zu ertheilen, sind sowohl im Auskunftsbureau Neuerwall 71, wie im Bureau des Krankenhauses Zettel vorräthig, welche an Jeden ausgetheilt werden, der eine Auskunft wünscht.

Sie lauten wie nachstehend:

1. Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus zu Hamburg.

Zur Aufnahme eines Kranken in die allgemeine Verpflegungsklasse des **Allgemeinen Krankenhauses** ist erforderlich:

1) die Bescheinigung eines Arztes, welche ein für die ärztliche Behandlung im Krankenhause geeignetes Leiden des Kranken nachweist.
2) Legitimationspapiere, als:
   a. für Hiesige: Geburtsschein, resp. Bürgerbrief und Trauschein;
   b. für hier wohnende Fremde: Meldungsschein oder Dienstkarte, resp. Geburts- und Trauschein;
   c. für von auswärts kommende Kranke: Heimathsschein und Geburtsschein, resp. Trauschein.
3) Zahlung für 30 Tage im Voraus à Tag ℳ 1,20, bezw. ℳ 1,80 für dem deutschen Reich nicht angehörende Personen und Bürgschaft für Nachzahlung bei längerer Krankheitsdauer, oder ein Krankenhausbogen der Armenanstalt, oder ein Polizeischein. —

Für Dienstboten, welche von den Herrschaften in das Krankenhaus gesendet werden, steht wie bisher der Herrschaft die Wahl frei, ob sie pr. Tag ℳ 1,20, so lange die Kur auch dauern mag, oder ein für allemal ℳ 33,60 zahlen will.

In letzterem Falle wird

1) von der Herrschaft keine Nachzahlung gefordert, wie lange die Kur auch dauert.
2) Nach Ablauf der vierten Woche Patient benachrichtigt, dass er weitere Zahlung von nun an selbst leisten und das Geld für 30 Tage deponiren müsse. Erklärt er sich hierzu ausser Stande, so wird er, als seinem Unterstützungswohnsitz zur Last fallend, der Polizei-Behörde behufs weiteren Verfahrens angemeldet.

Für die keiner genügenden Krankenkasse angehörenden Hülfsarbeiter, kaufmännisches Hülfspersonal ausgenommen, wird nach Maatsgabe § 29 des Hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7 November 1864 und Bekanntmachung des Senats vom 16. Januar 1865 der Arbeitgeber in Anspruch genommen, soweit der Kranke nicht selbst zahlungsfähig ist.

Kranke werden nie vom Krankenhause eingeholt. Der Transport durch Krankenwagen, Tragkorb u. s. w. ist vom Kranken selbst oder von dessen Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen. Er ist nöthigenfalls bei den zuständigen Polizei-Behörden nachzusuchen.

Digitized by Google

2. Besondere Bedingungen der Aufnahme für Kostgänger höherer Klassen.

Personen, welche grössere Ansprüche auf Comfort, Verpflegung etc. machen, als der blosse Heilzweck erfordert und in der allgemeinen Verpflegungsklasse gewährt werden kann, können in beschränkter Zahl und zu einer höheren Zahlung aufgenommen werden.

Die Kostgänger der ersten Klasse zahlen für ein Zimmer für sich allein pro Tag *M.* 9. —. Wenn es möglich ist, erhalten sie auch einen Wärter für sich allein.

Die Kostgänger der zweiten Klasse zahlen *M.* 6. — pro Tag und müssen mit einem andern Kranken ihr Zimmer theilen, je nachdem die Wahl des Arztes dies anordnet.

Die Kostgänger der dritten Klasse zahlen *M.* 2.40 pro Tag und theilen bis zu fünf ein Zimmer.

Die Art der Alimentation für die verschiedenen Klassen bestimmt die Hausordnung.

Die Anstalt erkennt jedoch eine Verpflichtung zur Aufnahme von Kostgängern höherer Klassen nicht an, sondern gewährt dieselbe nur nach Maassgabe vorhandenen Raumes und verfügbarer Mittel, sowie unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen:

1) dass die Kostgänger nur die Vortheile der Klasse, für welche sie zahlen, geniessen, also z. B.: für ein Zimmer allein *M.* 9. — zahlen, wenn sie sich weigern, mit einem ihnen zugesellten Mitkranken das Zimmer zu theilen;
2) dass sie mit Zimmer, Wartung, Bedienung etc. so zufrieden sein müssen, wie die Anstalt sie ihnen zur Zeit bieten kann, sich überhaupt in die Ordnung und Einrichtungen der Anstalt durchaus fügen;
3) dass sie auf Verlangen die Anstalt verlassen.



Digitized by Google

Anlage B.

Uebersicht über Bestand und Haupteinnahmen seit 1842.

Jahr	Durchschnittlicher Tages-Bestand	Zahl der im ganzen Jahr Aufgenommenen	Zahl der geleisteten Verpflegungstage	Die bezahlenden Kranken zahlten Crt ₰	Der Staat gab Zuschuss Crt ₰
1824	1052	2349	385,094	32,000	123,000
1825	1056	2398	385,305	45,798	140,000
1826	1148	3057	418,797	58,317	137,000
1827	1191	3330	434,552	57,779	150,000
1828	1287	3693	471,224	62,953	164,000
1829	1335	4342	487,362	66,774	165,000
1830	1362	4605	496,945	68,765	192,000
1831	1379	4890	503,245	75,388	189,000
1832	1356	4990	496,334	79,238	161,975
1833	1395	4392	509,296	72,087	142,000
1834	1428	4419	521,235	74,198	148,000
1835	1402	4085	511,592	73,505	133,000
1836	1445	4104	527,597	63,557	159,000
1837	1481	5971	540,577	64,676	155,000
1838	1510	5472	551,149	73,580	177,000
1839	1581	6350	577,152	70,385	180,000
1840	1624	6160	592,962	71,194	184,000
1841	1636	5898	597,290	72,038	175,000
1842	1732	7520	632,011	84,988	190,000
1843	1678	6800	612,297	92,182	190,000
1844	1681	6583	615,415	93,282	175,000
1845	1740	6415	635,156	98,026	190,000
1846	1767	6558	644,895	93,166	230,000
1847	1720	5236	627,694	86,675	223,000
1848	1661	5181	607,792	92,618	190,000
1849	1706	5562	622,590	107,000	183,000
1850	1758	6616	641,604	135,643	183,000
1851	1701	6579	620,765	120,713	183,000
1852	1670	5203	611,275	117,334	183,000
1853	1722	6191	628,657	105,287	200,000
1854	1724	6015	629,095	111,688	220,000
1855	1690	5957	616,714	116,215	234,000
1856	1707	5858	625,113	113,571	240,000
1857	1743	6719	636,327	124,736	250,000
1858	1697	5540	619,223	118,873	260,000
1859	1788	6564	652,743	131,568	246,000
1860	1786	5805	653,826	138,280	200,975
1861	1796	5982	655,377	133,608	260,269
1862	1832	6432	668,612	158,573	251,086
1863	1836	7179	670,047	163,961	255,925
1864	1803	8409	659,825	183,515	272,825
1865	1622	8911	592,114	147,529	295,463
1866	1566	8558	573,793	147,610	323,894
1867	1569	9250	571,881	170,178	334,294
1868	1603	9124	585,529	177,104	344,294
1869	1495	8008	544,375	181,943	324,204
1870	1440	7304	525,196	176,102	342,928
1871	1733	12935	632,360	247,000	362,770
1872	1439	7168	526,683	209,019	388,831
1873	1482	8125	540,896	218,862	418,119
1874	1495	7935	545,742	222,666	431,216
1875	1539	8206	561,793	251,106	386,371

Bemerkung. siehe umstehend.

Digitized by Google

Bemerkung. — Im Tagesbestand und in den Verpflegungstagen sind eingerechnet: in den Jahren bis 1866: ca. 350 sieche Hospitaliten als Dienstthuende, 3—600 Geisteskranke und eine unbestimmte Anzahl sonstiger Pfleglinge und chronischer Kranken; in den Jahren seit 1867: ca. 250 dem Hospital nur in Folge ihres Dienstverhältnisses angehörende Angestellte und ca. 400 Sieche und Invaliden. 1870 wurden aufgenommen: 312 Pockenkranke und an kranken bezw. verwundeten Militairpersonen: 12 Officiere und 669 Unterofficiere und Soldaten; 1871 wurden 6113 Pockenkranke aufgenommen, desgl. an kranken und verwundeten Militairpersonen: 8 Officiere und 270 Unterofficiere und Soldaten.

Digitized by Google

Digitized by Google



Lichtdruck von Strumper & Co. Hamburg.

KRANKENBARACKE
der medicinischen Station.

Digitized by Google

Haupt-

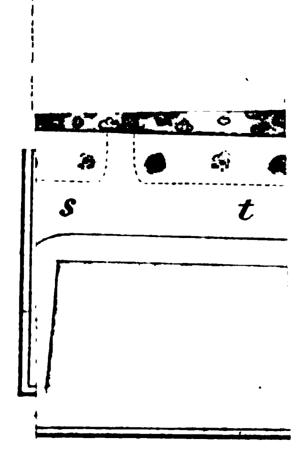
	1855	18	1871	1872	1873	1874	1875
	ℳ 39,60	ℳ	ℳ 54,17	ℳ 55,14	ℳ 61,15	ℳ 59,32	ℳ 58,62
	ℳ 43,20	ℳ	ℳ 55,67	ℳ 61,98	ℳ 61,99	ℳ 73,11	ℳ 60,25
70	ℳ 50,40—60,00	ℳ 52,5	ℳ 46,97	ℳ 53,55	ℳ 59,10	ℳ 54,75	ℳ 58,39
60	ℳ 15,00—22,20	ℳ 17,1	ℳ 16,95	ℳ 17,10	ℳ 18,00	ℳ 17,95	ℳ 14,30
25	ℳ 7,95—11,70	ℳ 8,70	ℳ 8,80	ℳ 8,22	ℳ 8,89	ℳ 9,40	ℳ 8,41
0	ℳ 3,00—6,30	ℳ 3,1	ℳ 4,10	ℳ 4,29	ℳ 4,28	ℳ 4,65	ℳ 4,24
4	ℳ 0,86½	ℳ	ℳ 1,01	ℳ 0,99	ℳ 1,14	ℳ 1,29	ℳ 1,20
30	ℳ 15,00—15,60	ℳ 12,0	ℳ 12,22	ℳ 13,72	ℳ 13,50	ℳ 15,79	ℳ 15,50
5	ℳ 0,11—0,15	ℳ 0,1	ℳ 0,21	ℳ 0,23	ℳ 0,24	ℳ 0,24	ℳ 0,25½
	ℳ 175,26	ℳ 17	ℳ 229,09	ℳ 254,61	ℳ 264,82	ℳ 270,99	ℳ 260,93½
e	616,714 Tage	625,11	32,360 Tage	526,683 Tage	540,896 Tage	545,742 Tage	561,793 Tage

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

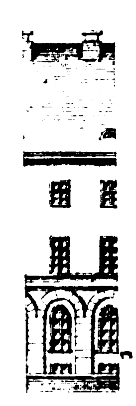


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below.

Digitized by Google

Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

RA
989
G6H1
1876
LANE
HIST

1989H G6H1L 1876
Lundt, G.M. 61170
Hamburgische Allgemeine Krankenhaus.
NAME DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google